

Rassismus Report 2010

Einzelfall-Bericht über rassistische
Übergriffe und Strukturen in Österreich



Zur kostenlosen Weitergabe. Darf nicht verkauft werden.

Typische Berufe für Menschen mit Migrations- hintergrund: Taxifahrer, Kebabverkäufer, Journalist.

JUNGv.MATT/Donau

Das Forum von und für ÖsterreicherInnen mit Migrationshintergrund:
daStandard.at

Was ist Ihnen Anti-Rassismus wert?

0,21€ pro Tag? 6,25€ pro Monat? 75,00€ pro Jahr?

Jetzt förderndes ZARA-Mitglied werden!

- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus mit dem Unrecht und der Demütigung nicht alleine gelassen werden.
- Damit rassistische Benachteiligungen & Strukturen nicht unwidersprochene Normalität bleiben.
- Damit Rassismus nicht das Problem der Opfer ist, sondern die Aufmerksamkeit der gesamten Gesellschaft bekommt.
- Damit in einem Land, in dem sich der Staat nicht für die Bekämpfung von Rassismus zuständig fühlt, die Zivilgesellschaft aktiv werden kann.
- Damit Opfer & ZeugInnen von Rassismus weiterhin eine Beratungs- und Betreuungsstelle haben.
- Damit es auch im nächsten Jahr einen Rassismus Report gibt.



Oder spenden Sie!

Damit sich auch das nächste Opfer
von Rassismus an ZARA wenden kann.

Spenden an ZARA sind steuerlich absetzbar.
Informationen unter <http://www.zara.or.at/unterstuetzen>

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT
Info: (01) 929 13 99
www.zara.or.at
Uni Credit Bank Austria
Kto. 05211362800, BLZ 12000



www.zara.or.at



IM REICHTUM DER KULTUREN LIEGT EIN GESCHENK



www.eza.cc

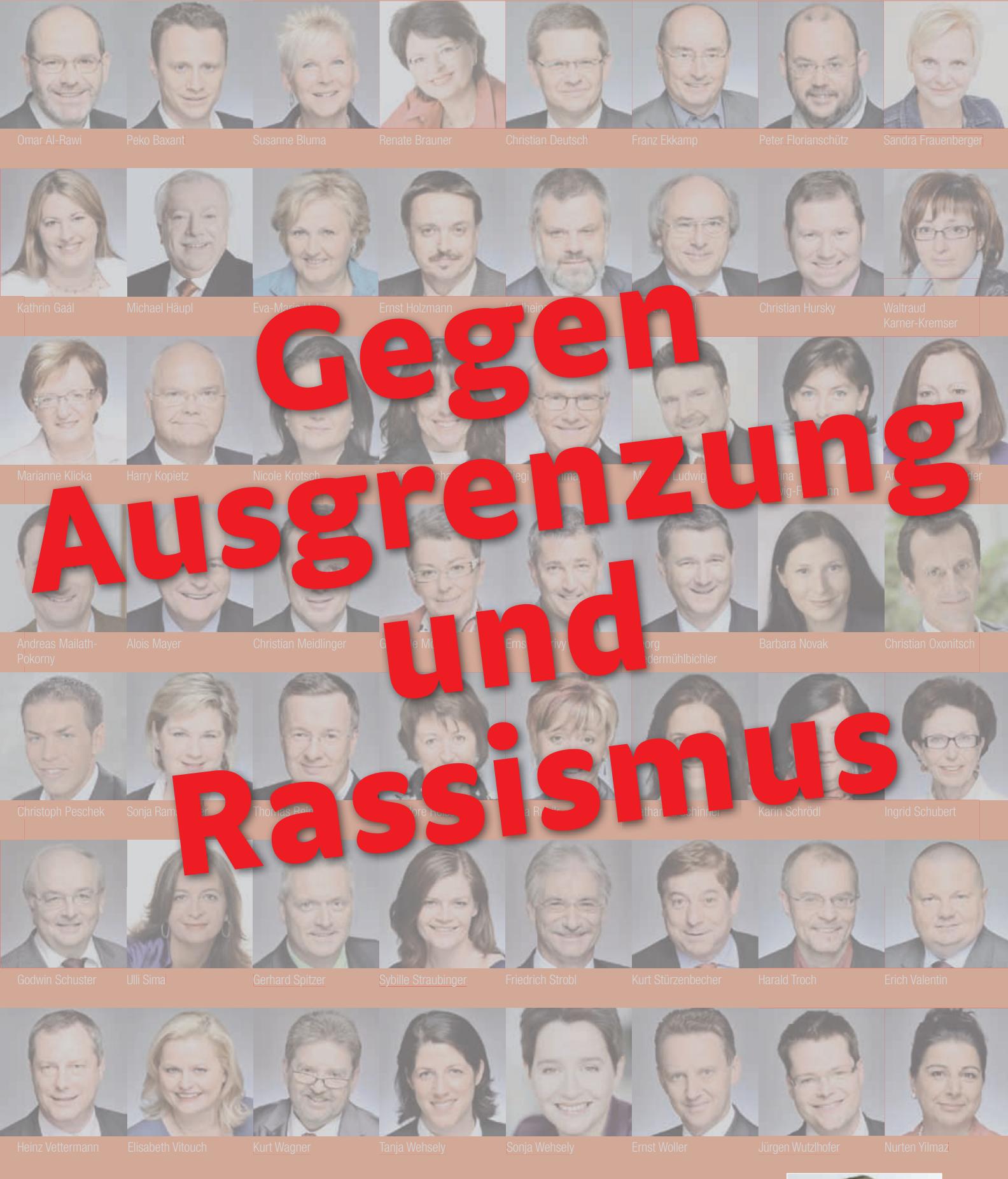
Alle **Menschen**

sind **frei** und
gleich

an **Würde** und
Rechte geboren.

TAXI 40100

taxi40100.at



**Dafür stehen wir.
Dafür kämpfen wir!**



SPÖ-Klubvorsitzender
Rudi Schicker

clean
politics

meine stimme
gegen rassismus

www.zara.or.at



Omar Al-Rawi



Peko Baxant



Susanne Bluma



Renate Brauner



Christian Deutsch



Franz Ekkamp



Peter Florianschütz



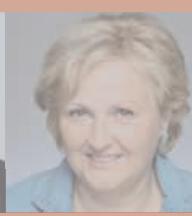
Sandra Frauenberger



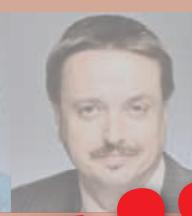
Kathrin Gaál



Michael Häupl



Eva-Maria Hatzl



Marianne Klicka



Harry Kopietz



Nicole Krotsch



Claudio Lamm



Karin Lamm



Heinz Hufnagl



Christian Hursky



Waltraud Karner-Kremser



Marianne Matzka-Dojder



Andreas Mailath-Pokorny



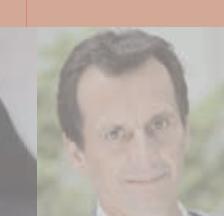
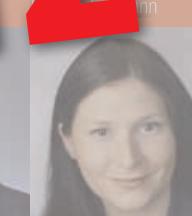
Alois Mayer



Christian Meidlinger



Michael Mair



Barbara Novak



Christian Oxonitsch



Christoph Peschek



Sonja Ramskogler



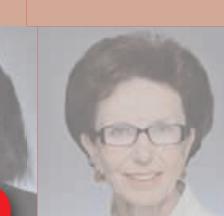
Thomas Reindl



Harald Stöger



Barbara Novak



Ingrid Schubert



Godwin Schuster



Ulli Sima



Gerhard Spitzer



Sybille Straubinger



Friedrich Strobl



Kurt Stürzenbecher



Harald Troch



Erich Valentin



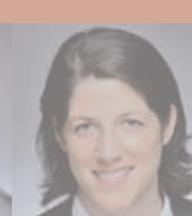
Heinz Vettermann



Elisabeth Vitouch



Kurt Wagner



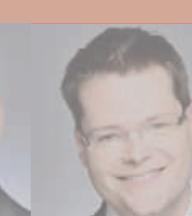
Tanja Wehrseley



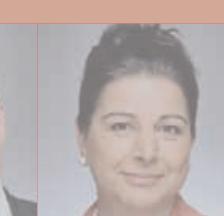
Sonja Wehrseley



Ernst Wöller



Jürgen Wutzlhofer



Nurten Yilmaz



Dafür stehen wir.
Dafür kämpfen wir!



SPÖ-Klubvorsitzender
Rudi Schicker

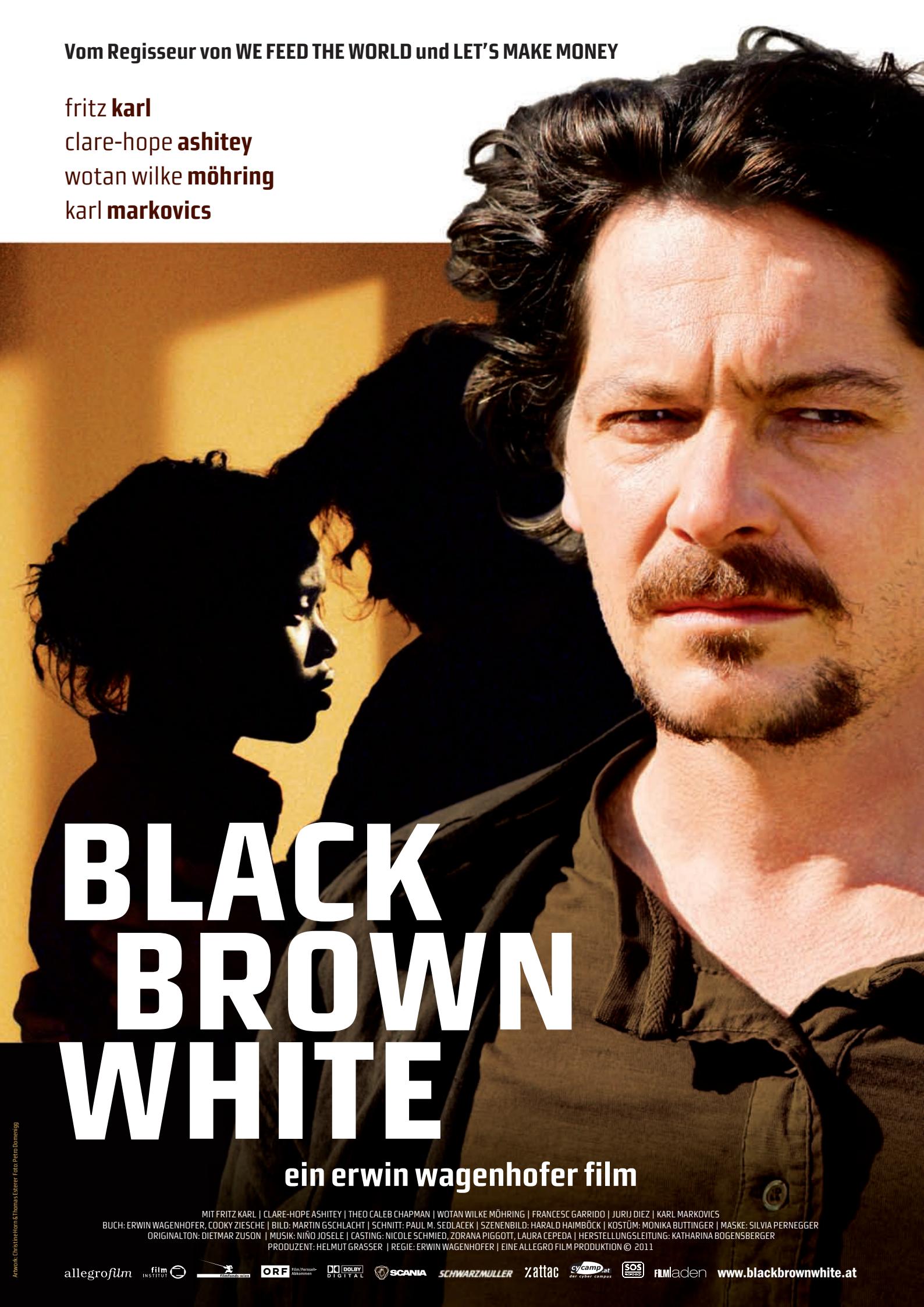
Vom Regisseur von WE FEED THE WORLD und LET'S MAKE MONEY

fritz **karl**

clare-hope **ashitey**

wotan wilke **möhring**

karl **markovics**



BLACK BROWN WHITE

ein erwin wagenhofer film

MIT FRITZ KARL | CLARE-HOPE ASHITEY | THEO CALEB CHAPMAN | WOTAN WILKE MÖHRING | FRANCESC GARRIDO | JURJ DIEZ | KARL MARKOVICS

BUCH: ERWIN WAGENHOFER, COOKY ZIESCHE | BILD: MARTIN GSCHLACHT | SCHNITT: PAUL M. SEDLACEK | SZENENBILD: HARALD HAIMBÖCK | KOSTÜM: MONIKA BUTTINGER | MASKE: SILVIA PERNEGGER
ORIGINALTON: DIETMAR ZUSON | MUSIK: NINO JOSELE | CASTING: NICOLE SCHMIED, ZORANA PIGGOTT, LAURA CEPEDA | HERSTELLUNGSLEITUNG: KATHARINA BOGENSBERGER

PRODUZENT: HELMUT GRASSER | REGIE: ERWIN WAGENHOFER | EINE ALLEGRO FILM PRODUKTION © 2011



INVESTIEREN SIE DOCH MAL ANDERS!
WERDEN SIE TEILHABERiN:



Rassismusfreie Gesellschaft!

Mit einer Spende oder einer Mitgliedschaft bei
ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
investieren Sie in eine rassismusfreie Gesellschaft.

Indem Sie die Arbeit von ZARA unterstützen,
stellen Sie sicher, dass Ausgrenzung und Diskriminierung
wegen Herkunft, Muttersprache oder ethnischer und religiöser Zugehörigkeit
in Österreich rechtlich geahndet werden und
Alltagsrassismus nicht salonfähig bleibt.

**«Spenden gegen Rassismus –
spart Geld beim Fiskus!»**

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge sind ab jetzt steuerlich absetzbar.

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT



Inhaltsverzeichnis

11 Editorial

13 Statistik 2010

15 Rassistische Vorfälle

15 Öffentlicher Raum

22 Polizei

29 Internet

32 Politik und Medien

35 Rassistische Beschmierungen

36 Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und DienstleisterInnen

39 Beschäftigung und UnternehmerInnen

43 Güter und Dienstleistungen

43 Wohnen und Nachbarschaft

48 Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

54 Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit

55 Alle Menschenrechte für Alle

55 Rassismus und Diskriminierung im Fokus der Menschenrechtsprüfung

58 Interview Barbara Kussbach - Initiative menschenrechte.jetzt.

61 Ungleicher Diskriminierungsschutz

63 cyber hate

63 The Love-Hate-Net – Ergebnisse der INACH Konferenz

66 Best Practice - Modelle zur Bekämpfung von cyber hate

67 migration.macht.schule

70 Glossar

Danksagungen

Danke an Nadine Bösch und Barbara Glattauer für das kostenlose Lektorat.

Danke an die vielen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen: Barbara Glattauer, Agnes Eder, Monika Ritter, Alois Pernsteiner, Johanna Katzinger, Marion Draxler, Nadine Bösch sowie den Gastautoren dieser Ausgabe, Volker Frey und Niku Dorostkar. Danke an das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen von Rassismus für seine konsequente und fundierte Anti-Rassismus-Arbeit.

Danke an Patrick Zesar, der auch dieses Jahr dabei geholfen hat, die Fälle aus der Dokumentation der Beratungsstelle für die LeserInnen aufzubereiten.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
Luftbadgasse 14–16, 1060 Wien,
ZVR: 236017119, <http://www.zara.or.at>
ZARA ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Wien.

Chefredaktion: Claudia Schäfer
Redaktion: Claudia Schäfer, Barbara Liegl, Wolfgang Zimmer, Stefan Radinger, Dina Malandi, Patrick Zesar, Marion Draxler, Alexander Steffek, Barbara Glattauer
Anzeigenleitung: Soma Ahmad, Anna Müller-Funk, Barbara Glattauer
Graphik und Layout: schultz+schultz-Mediengestaltung / Sabell-Christina Fabian
Druck: Manz Crossmedia, 1050 Wien
Fotos: Johannes Zinner, Andrea Sulzbacher
Coverfoto: Sabell-Christina Fabian

Gefördert durch:



Blattlinie: Der Rassismus Report erscheint jährlich und wird kostenlos abgegeben. Im Report abgedruckt ist eine Auswahl an rassistischen Übergriffen, die im Kalenderjahr 2010 an ZARA gemeldet wurden. Der Rassismus Report legt damit die Arbeit der ZARA-Beratungstelle für Opfer und ZeugInnen nachvollziehbar und offen dar. Der Rassismus Report informiert über rassistische Strukturen in Österreich. Ergänzt wird der Rassismus Report durch relevante Hintergrundinformationen und Interviews.

Das Team der ZARA-Beratungsstelle für ZeugInnen und Opfer von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:
Mo-Mi 10-18 Uhr, Do 11-19 Uhr
T: (01) 929 13 99, F: (01) 929 13 99-99
office@zara.or.at, <http://www.zara.or.at>

Editorial

Liebe LeserInnen!

Als sich Markus Omofuma vor elf Jahren gegen seine Abschiebung aus Österreich wehrte und im Flugzeug zu randalieren begann, verklebten ihm drei Polizisten Brustkorb, Mund und Nase mit einem Klebeband – woran der Asylwerber aus Nigeria erstickte. Für die Täter blieb sein Tod ohne Folgen.

Bakary J. brachten Beamte der Polizeisondereinheit WEGA vor fünf Jahren nach einem gescheiterten Abschiebeversuch in eine Lagerhalle, um den Asylwerber aus Gambia zu foltern. 2010 schließlich befanden die Gerichte die Beamten wegen „Quälens eines Gefangenen“ für schuldig – zwei wurden vom Dienst suspendiert, einer zum Innendienst verpflichtet, der Vierte, mittlerweile in Pension, wurde zur finanziellen Höchststrafe verurteilt und muss auf alle in seiner Dienstzeit erworbenen Rechte und Ansprüche verzichten.

Zwischen dem Tod Omofumas und dem Urteil im Fall Bakary J. sind mehr als zehn Jahre vergangen. KeineR der zuständigen InnenministerInnen dieser Dekade ist über diese Fälle willkürlicher und unbegründeter Polizeigewalt gestolpert oder hat – abgesehen von der Etablierung des Menschenrechtsbeirats – umfassende strukturelle Veränderungen herbeigeführt. Dass jetzt erstmals die Täter nicht mehr den uneingeschränkten Rückhalt ihrer Vorgesetzten zu genießen scheinen und sogar vom Innenministerium angekündigt wurde, den „Rassismus von Polizisten“ in einem Pilotprojekt untersuchen zu lassen, gibt Anlass zur Hoffnung. Denn nach wie betreiben einige Exekutivbeamten ethnic profiling (→ Glossar), wenn sie darüber entscheiden, wer kontrolliert wird und wer nicht. Sie gehen mit einer größeren Gewaltbereitschaft und vorurteilsbelasteter gegen Personen vor, die anderer ethnischer Herkunft zu sein scheinen und schüchtern diejenigen ein, die dieses Verhalten beanstanden (→ rassistische Vorfälle → Polizei, S. 22).

Auf diese Missstände wurden auch die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen im Zuge der ersten universellen Menschenrechtsprüfung Österreichs zu Beginn 2011 aufmerksam. Von den 97 Empfehlungen, die an Österreich ausgesprochen wurden, beanstanden 40 Prozent Rassismus und ähnliche Formen von Diskriminierung – dementsprechend fordert eine dieser Empfehlungen dezidiert die Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen durch Polizei und Einwanderungsbehörden ein.

Dass Österreich immer noch keine Daten zum Thema Rassismus erhebt, geschweige denn auswertet oder gar in Programme und Gegenmaßnahmen umsetzt, war auch einer unserer Hauptkritikpunkte, die wir im Vorfeld der Menschenrechtsprüfung in einem eigenen Bericht zum UN-Hochkommissariat für Menschenrechte geschickt haben. (→ Kapitel: Alle Menschenrechte für Alle, ab S. 55)

Das Innenministerium lässt auch präzise Beobachtungen vermissen, wenn es um die Verbreitung rassistischer Inhalte und Verhetzung im Internet geht. Da die Rechtslage in Österreich sich nicht explizit dem Thema cyber hate (→ Glossar) annimmt, nutzen die VerbreiterInnen verhetzender und rassistischer Inhalte zunehmend das Internet, rekrutieren unverblümmt ihren Nachwuchs über soziale Netzwerke und verbreiten ihre Botschaften über youtube und Blogs. Da Provider, SoftwareherstellerInnen und InhaltgeberInnen der Seiten oftmals über die halbe Welt verstreut sind, ist ein neuer Zugang zur Problematik gefragt. Dass die Gesetzeslage in Österreich rechtliche Schritte nur dann vorsieht, wenn wie beispielsweise im Fall der als rechtsextrem eingestuften Website alpen-donau.info bei den BetreiberInnen Beweise für Wiederbetätigung zu finden sind, scheint nicht der progressivste Zugang zu sein. Bei der Jahreskonferenz des International Network Against Cyber Hate (INACH) setzten sich deshalb VertreterInnen des Netzwerks gezielt mit VertreterInnen aus Wirtschaft, Bildung und Politik an einen Tisch, um gemeinsame Lösungsansätze und -strategien für eine erfolgreicher Abwehr von cyber hate zu entwickeln und best practices vorzustellen. (→ Kapitel: cyber hate, ab S. 63).

Erfolge kann ZARA im Kampf gegen diskriminierende Einlasspraktiken verbuchen: In zwei Fällen wurde 2010 den Beschwerdeführern, denen der Zutritt zu Lokalen verweigert wurde, letztinstanzlich recht gegeben. Die Betreiber mussten Entschädigungen zahlen, die Urteile sprechen für sich: „Die Gewissheit, dass dieses rassistische Verhalten mit Strafe geahndet wird, schenkt mir wieder etwas Vertrauen in das österreichische Rechtssystem“ meinte einer der Kläger nach Abschluss des Verfahrens. (→ rassistische Vorfälle → Güter und Dienstleistungen ab S. 43).

Zum Schluss noch eine Information in eigener Sache: Der Verein ZARA hat mit Jahresende zwei wichtige Hürden genommen. Zum einen sind Spenden an ZARA jetzt steuerlich absetzbar, zum zweiten belegt das neu erworbene Spendengütesiegel der Kammer der Wirtschaftstreuhänder einen verantwortungsvollen und satzungsgemäßen Umgang mit den Spendengeldern. Bleiben Sie ZARA auch weiterhin treu, vertrauen Sie unserer Expertise und unterstützen Sie uns auch weiterhin, wo und wie auch immer es in Ihrer Macht steht.

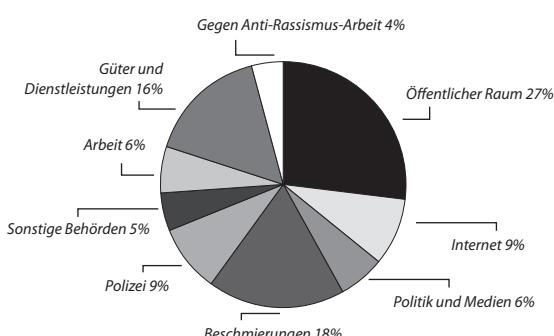
Barbara Liegl und Claudia Schäfer

Claudia Schäfer ist Chefredakteurin des *Rassismus Report* und seit August 2010 Leiterin der ZARA-Öffentlichkeitsarbeit. Die erfahrene Print- und Hörfunkjournalistin unterstützt nach mehrjährigen Auslandsaufenthalten das Team von ZARA und bringt neben ihrer Medienexpertise auch Erfahrung im Projektmanagement und im Campaigning mit.

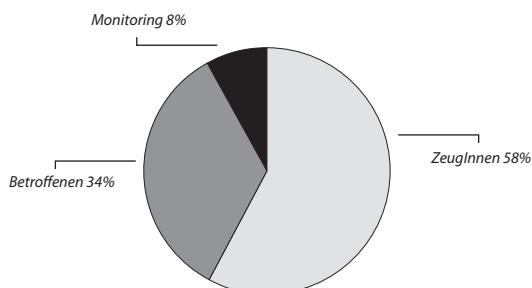
Barbara Liegl, ZARA-Geschäftsführerin, Direktorin des am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) angesiedelten RAXEN Focal Point für Österreich (<http://www.univie.ac.at/bim/focalpoint/>), Teamleiterin für Anti-Diskriminierung und Asyl am BIM, stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Netzwerks Soziale Verantwortung (<http://www.sozialeverantwortung.at/>) und Politikwissenschaftlerin mit den Schwerpunkten (Anti-) Rassismus/Diskriminierungen, Monitoring und Migration.

Statistik 2010

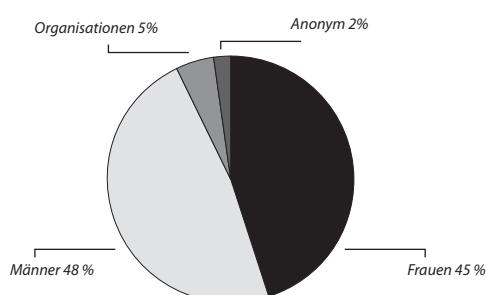
2010 dokumentierte das ZARA-Team insgesamt 745 rassistische Vorfälle.



Der Anteil der ZeugInnen unter den meldenden Personen lag 2010 bei 58%. 34% der ZARA-KlientInnen waren direkt betroffen, 8% der Fälle wurden im Rahmen von unregelmäßigem Monitoring von ZARA-MitarbeiterInnen dokumentiert.



45 % der ZARA-KlientInnen waren Frauen, 48 % Männer, 2 % der Fälle wurden anonym gemeldet, 5 % waren Meldungen von Organisationen.



Information zu den einzelnen Bereichen und ihren Bezeichnungen:

- Unter **Öffentlicher Raum** sind alle Vorfälle bezeichnet, die sich an öffentlichen und der Allgemeinheit zugänglichen Orten zugetragen haben, wie beispielsweise Straßen, Plätze, Verkehrsflächen und Parks.
- **Polizei** umfasst alle Meldungen, die in irgendeiner Form mit der Sicherheitsverwaltung und Organen der öffentlichen Sicherheit zu tun haben.
- **Internet** listet alle Fälle, die im Internet stattgefunden haben. Es schließt Webseiten, Online-Foren, soziale Netzwerke und Blogs mit ein.
- **Politik und Medien** schließt alle rassistischen Vorfälle ein, die entweder von Politikern selbst oder Parteien und ihren Organen und von den klassischen Medien (Print, Radio und Fernsehen) generiert wurden.
- **Beschmierungen** zeigt alle gemeldeten Fälle rassistischer Beschmierungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum wie beispielsweise Parkhäusern auf.
- Unter **Sonstige Behörden** sind alle Vorfälle gesammelt, die sich zwischen Einzelpersonen und Behörden (mit Ausnahme der Polizei) bzw. deren VertreterInnen zugetragen haben. Dazu zählen Ämter, Schulen und andere kommunale Einrichtungen.
- **Beschäftigung und Unternehmertum** beinhaltet Vorkommnisse, die im weitesten Sinne mit Arbeit und Beschäftigungsverhältnissen zu tun haben, also Arbeitsmarkt, -suche, -bedingungen, -Klima, Stellenausschreibungen usw.
- Zugang zu **Gütern und Dienstleistungen** bezeichnet erstens Vorfälle im Wohnbereich – von der Wohnungssuche bis zu Nachbarschaftskonflikten. Zweitens finden sich in diesem Bereich alle Vorkommnisse in und beim Zugang zu Lokalen, Geschäften und anderen Dienstleistungsunternehmen (außerhalb des Bereiches Arbeit).
- **Rassismus als Reaktion auf Anti-Rassismus-Arbeit** bezeichnet jene Briefe, E-Mails, Anrufe und anders geäußerte Drohungen, Beschimpfungen und Einschüchterungen, die sich gegen ZARA und andere Institutionen richten, die gegen Rassismus eintreten.

Anmerkungen:

Es gehört zu den Aufgaben der ZARA-BeraterInnen, einerseits den Wahrheitsgehalt einer Sachverhaltsbeschreibung zu überprüfen und sich andererseits um die Sicht der „Gegenpartei“ oder einer dritten Seite zu kümmern. Dennoch können BeraterInnen

nicht garantieren, dass alle Informationen, die ihnen – von verschiedenen Seiten – zugetragen werden, der „Wahrheit“ entsprechen. Die Interessen jener Person, die sich an die Beratungsstelle wendet, stehen an erster Stelle: Ihren Darstellungen wird Vertrauen und Verständnis entgegengebracht und ihre Aussagen werden ernst genommen. Allerdings dürfen sie deshalb nicht unkritisch übernommen werden.

Weiters ist sich ZARA bewusst, dass durch die Darstellung von rassistischen Übergriffen, Rassismen, rassistische Schimpfwörter sowie Vorurteile oder ein eigentlich unnötiges Hervorheben von ethnischer oder religiöser Herkunft sowie anderen Merkmalen, die zur Diskriminierung einer Person geführt haben, wieder-

gegeben werden. ZARA bemüht sich um Sprachsensibilität, wiedergegebene Rassismen stehen in einem klaren Kontext, mit dem Ziel, Rassismus in Österreich sichtbar zu machen. Würde ZARA dies nicht tun, um die Reproduktion von Rassismen zu verhindern, wären dem Leugnen von Rassismus weiterhin Tür und Tor geöffnet.

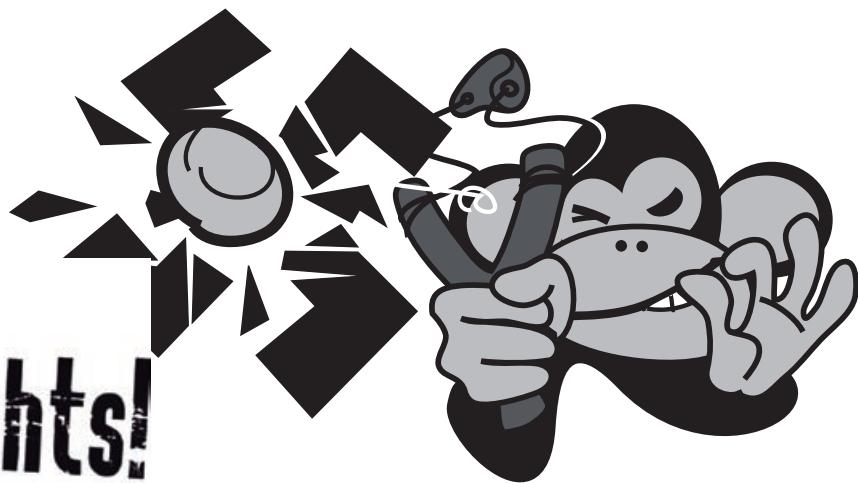
Um Rassismen nicht zu reproduzieren, wird das N-Wort nur angedeutet, Eingriffe in Zitate durch ZARA in diesem Sinne sind mit [*] gekennzeichnet.

Mehr zu anti-rassistischem Sprachgebrauch siehe:
<http://www.zara.or.at/>  Rassismus Report 2006



Sozialistische Jugend Wien
www.sj-wien.at

mit links
gegen rechts!



Rassistische Vorfälle

Öffentlicher Raum

Wir würden sehr gerne berichten, dass alles besser geworden ist! Dass sich die Rahmenbedingungen und Strukturen für das Zusammenleben und das produktive Miteinander aller in Österreich lebenden Menschen gebessert haben. Dass das gesellschaftliche Klima und die Stimmung unter den Menschen besser geworden sind. Dass Unterschiede wie Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Sprache im Alltag – auf der Straße und in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Cafés, in Parks, auf Fußballplätzen – nicht mehr als trennend und negativ wahrgenommen werden.

Leider sind aber Begegnungen im öffentlichen Raum nicht immer von diesen Grundprinzipien des Zusammenlebens getragen. Auch im vergangenen Jahr gingen in der ZARA-Beratungsstelle zahlreiche Meldungen ein, die von wütesten Beschimpfungen und Verleumdungen über körperliche Übergriffe bis hin zu Anschlägen auf unterschiedliche Einrichtungen reichten. Die Absichten hinter diesen oft unvermuteten und schockierenden Angriffen sind grundsätzlich ähnlich und spiegeln den politischen und gesellschaftlichen Mainstreamdiskurs wieder. Die angegriffenen Personen verkörpern die „Anderen“ – die im Gegensatz zu den „hier“ mit der „richtigen Hautfarbe“, mit der „üblichen“ Religion Geborenen – die, die weniger bzw. kein Recht haben, sich hier aufzuhalten, die aufgrund ihres „geringeren“ Status Benachteiligungen hinzunehmen haben und darüber hinaus zu ganz besonderem Wohlverhalten verpflichtet sind. Diese Übergriffe signalisieren, dass die Angegriffenen hier einfach nicht erwünscht sind. Frauen mit Kopftuch und Menschen unterschiedlichster Hautfarben wurden verstärkt angegriffen und somit zur Projektionsfläche für rassistisch motivierte Aggressionen.

Nicht erwünscht an bestimmten Orten sind hin und wieder auch „ÖsterreicherInnen“, die beschimpft werden und gegen die sich Aggressionen richten. ZARA nimmt sich auch diesen Fällen an, denn Diskriminierungen sind abzulehnen, völlig unabhängig von wem sie ausgehen und gegen wen sie sich richten. Rassismus ist ein in der Gesellschaft verankertes Phänomen, das alle treffen kann, aber auch von allen ausgehen kann. Daher müssen die Strukturen, die Rassismus begünstigen bewusst gemacht werden, um diese verändern zu können.

Der Ruf nach der „guten alten Zeit“ – sprich der nationalsozialistischen Diktatur – war bei den eingegangenen Meldungen erschreckend oft hörbar. Die betreffenden Personen hatten offenbar keinerlei Scheu, sich in der Öffentlichkeit derartig zu äußern. Diese Aussagen sind sicherlich eng mit einem politischen Klima verknüpft, das durch politische Parteien geprägt wird, die in populistischer Art und Weise genau dieses Auseinanderdividieren der hier lebenden Menschen in die „Unsigen“ und die „Anderen“ propagieren. Der Umstand, dass PolitikerInnen, die in der Öffentlichkeit stehen und agieren, keinerlei Konsequenzen für verhetzende und menschenverachtende Aussagen und Sprüche befürchten müssen, bestärkt konsequenterweise die Salonfähigkeit derartiger diskriminierender Ansichten und in weiterer Folge Handlungen. Die ständige Verquickung des Bildes der „Anderen“ mit ausschließlich negativen Eigenschaften und konfusen Bedrohungsszenarien verleitet nicht wenige Menschen dazu, sich selbst ohne reale Grundlage in einer Art „Notwehrsituation“ zu sehen, in der rücksichtslos auf MigrantInnen, AsylwerberInnen und eben allgemein alle „Anderen“ losgegangen werden darf. Der Brandanschlag einiger Neonazis auf ein Wiener Wohnhaus, in dem Studierende verschiedenster Herkunft wohnen, verdeutlicht die niedrige Hemmschwelle, diese Ressentiments aggressiv auszuleben.

Erfreulicherweise wird ZARA auch immer wieder von couragiertem Eingreifen berichtet; von Leuten, die – obwohl oft selbst gar nicht betroffen – nicht hinnehmen möchten, dass Menschen grundlos beschimpft, gedemütigt und attackiert werden. Sie schauen nicht weg, sondern mischen sich ein und machen laut und deutlich klar, dass rassistische Attacken nicht rechtens und öffentlich unerwünscht sind.

1 Frau M. ist österreichische Staatsbürgerin und wurde in der Türkei geboren. Sie ist Pensionistin und lebt in Wien. Jeden Freitag holt sie ihre Enkeltochter von der Schule ab und begleitet sie nach Hause, wie auch an einem Freitag im Mai. Als sie gemeinsam mit ihrer Enkelin den Zugang zum Hof des Wohnhauses betritt, läuft die Enkeltochter etwas voraus, kehrt jedoch voller Angst schnell zu Frau M. zurück, da sie im Hof von einem mittelgroßen Hund ohne Beißkorb

und Leine angebellt wird. Frau M. hält ihren Arm schützend vor die Enkeltochter. Als der Hund nicht aufhört zu bellen, macht Frau M. eine Handbewegung zu der offensichtlichen Hundebesitzerin, damit diese ihren Hund wegschafft. Die Hundebesitzerin beschimpft Frau M. hierauf als „Ausländische Hure“, welche „die Klappe halten“ soll.

Frau M. gelangt mit ihrer Enkeltochter am immer noch bellenden Hund vorbei bis zur Haustüre. Nach-

dem ihre Enkelin ins Stiegenhaus gelaufen ist, wird Frau M. von der Hundebesitzerin und deren Tochter durch Schläge und Tritte körperlich attackiert und mit der Hundeleine geschlagen. Die Enkeltochter von Frau M. erzählt ihrer Mutter in der Wohnung, was im Hof gerade passiert, und diese ruft die Polizei. Um Frau M. zu unterstützen, läuft ihre Tochter in den Hof und ruft ihr zu, dass sie eben die Polizei gerufen hat. Die zwei Angreiferinnen lassen daraufhin von Frau M. ab und entfernen sich einige Meter weit. Kurze Zeit später treffen zwei Polizeibeamte ein. Als die Tochter von Frau M. auf die Beamten zugeht und ihnen schildern will, was gerade passiert ist, wird sie von diesen sofort in lautem Tonfall aufgefordert, still zu sein und zu warten.

Nachdem die Beamten schließlich die zwei Angreiferinnen zum Vorfall befragt haben, wird diesen noch geraten, die Rettung zu rufen, da sie Verletzungen aufweisen. Frau M., die sich nicht aktiv gegen die Schläge der beiden Frauen gewehrt hat, geht davon aus, dass sich die beiden bei der Attacke auf sie selbst verletzt haben. Die Beamten nehmen schließlich auch die Daten von Frau M. auf. Einige Tage später macht Frau M. auf der nahegelegenen Polizeiinspektion ihre Aussage, bei der auch sie diverse Verletzungen zu Protokoll gibt, die ihr die beiden Frauen durch Schläge und Tritte zugefügt haben. Frau M. und ihre Tochter wenden sich an ZARA. ZARA kontaktiert den Weißen Ring (→ Glossar), der die Vertretung von Frau M. als Opfer einer Straftat übernimmt.

Da die Anzeige gegen die beiden Angreiferinnen von der Staatsanwaltschaft binnen kurzer Zeit zurückgelegt wird, endet das Mandat des Weißen Rings sehr schnell. Auf die Anzeige der beiden Angreiferinnen gegen Frau M. wird jedoch ein gerichtliches Strafverfahren gegen Frau M. eingeleitet.

Eine ZARA-Mitarbeiterin begleitet Frau M. zum Prozess, in dem sie schließlich freigesprochen wird, da die Zeugenaussagen der Angreiferinnen und weiterer ZeugInnen nicht übereinstimmen und die zuständige Richterin sich außerstande sieht, den Sachverhalt zweifelsfrei zu klären. Auf die Frage der Richterin an den Staatsanwalt, warum nur ein Verfahren gegen Frau M. geführt wird, wo doch auch ihre eigenen Verletzungen aktenkundig sind, kann dieser keine schlüssige Erklärung liefern.

Frau M. ist erleichtert, dass sie zu Recht freigesprochen wird, ist jedoch auch enttäuscht darüber, dass sich die Angreiferinnen nicht vor Gericht verantworten mussten.

2 Frau B. ist Österreicherin und hat eine elf Monate alte Tochter, deren Vater Afro-Amerikaner ist. Im August geht sie mit einer Freundin und ihrer Tochter im Grazer Augarten spazieren. Ihre Freundin schiebt den Kinderwagen Richtung Spielplatz, als ihnen ein etwa 60 Jahre alter Mann entgegenkommt. Der Mann geht auf die Freundin zu und brüllt: „Schon wieder ane, die sich mit einem N...[*] hingelegt hat. Du

Schwein, du!“ Frau B. und ihre Freundin sind zu überrascht, um auf die Verbalattacke reagieren zu können. Der Mann geht rasch weiter und lässt Frau B. wütend und zugleich traurig zurück. Sie ersucht ZARA um Dokumentation dieses Vorfalls.

3 Im Februar fährt Frau I. mit der Wiener Straßenbahnlinie D zu einem Geschäftstermin. Die Straßenbahn ist gut gefüllt. Ein älterer Mann, der in seiner Mobilität eingeschränkt ist, steigt ein. Eine junge Frau bietet ihm sofort einen Sitzplatz an. Er lehnt diesen mit dem Hinweis, dass er niemandem einen Platz wegnehmen wolle, ab. Er geht weiter und findet einen Sitzplatz, der von einer jungen kopftuchtragenden Frau besetzt ist. Er fordert sie in unfreundlichem Ton auf, ihm den Platz zu überlassen. Sie steht auf; der Mann setzt sich jedoch nicht nieder, sondern herrscht sie an, dass sie doch dorthin zurückgehen solle, wo sie herkomme. Frau I. und ein weiterer Fahrgast mischen sich ein und fordern den Mann auf, sich zu setzen. Daraufhin lässt er die Frau in Ruhe. Frau I. ersucht ZARA um Dokumentation dieses rassistischen Vorfalls.

4 In der Nacht auf den 11. September wird ein Sprengstoffattentat auf ein Grazer Flüchtlingsheim der Caritas verübt, in dem 35 AsylwerberInnen wohnen. Durch den Sprengkörper werden die Eingangstüre und die Mauer des Heims stark beschädigt. Ein georgischer Heimbewohner verletzt sich leicht, als er durch die Explosion aus dem Schlaf gerissen wird und stürzt. Nach Ermittlungen des steirischen Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wird nach mindestens einem Täter gesucht, der auf den Bildern einer Überwachungskamera einer nahen Bank zu sehen ist. Zu Redaktionsschluss sind keine weiteren Ermittlungsergebnisse bekannt.

ZARA dokumentiert den Vorfall anhand der Medienberichte.

5 Herr A. ist Österreicher. Im Mai geht er gegen 17 Uhr durch den Kongresspark im 16. Wiener Gemeindebezirk. Da es regnet, stellt er sich bei einem Pavillon unter. Aus einer Gruppe von etwa acht Jugendlichen, die sich auf Türkisch unterhalten, kommen zwei etwa 20 Jahre alte Burschen auf ihn zu. Ohne dass es zuvor zu einem Gespräch kommt, bezeichnen sie Herrn A. als „Scheiß Österreicher“. Der Platz gehört Ihnen und er solle verschwinden. Da Herr A. einer Konfrontation ausweichen will, geht er weiter. Herr A. erstattet keine Anzeige, da dies seiner Meinung nach nichts bringt. Als er sich an ZARA wendet, wird ihm angeboten, den Fall an den zuständigen Bürgerdienst weiterzuleiten. Herr A. ist damit einverstanden. ZARA leitet den Sachverhalt wie besprochen weiter und erhält die Antwort, dass das zuständige „FairPlay-Team“ für den 16. Wiener Gemeindebezirk der Angelegenheit nachgehen wird. Zu Redaktionsschluss gibt es diesbezüglich keine Rückmeldung.

6 Im Mai spazieren Frau D. und ihr Ehemann, der nigerianischer Herkunft ist, durch die Innsbrucker Altstadt. Die beiden befinden sich auf dem Heimweg von einem Fest. Zwei Männer gehen an ihnen vorbei, kurz darauf dreht sich einer der Männer um und schreit: „Geh heim, du dreckiger N...[*]!“ Herr und Frau D. sind zuerst sprachlos, dann ruft Frau D. ihm hinterher, er solle besser darüber nachdenken, was er da sage, vielleicht hätte ja auch er „ausländische“ Wurzeln. Die beiden Männer lachen nur und gehen weiter. ZARA informiert Frau D. über das Delikt der Beleidigung aus rassistischen Motiven und dokumentiert den Vorfall.

7 Herr X. ist mit einer Frau äthiopischer Herkunft verheiratet, sie haben eine vier Jahre alte Tochter. An einem Samstag im April unternehmen sie gemeinsam mit einer Freundin der Tochter, die ebenfalls äthiopischer Herkunft ist, eine Fahrt mit einem Ruderboot auf einem Teich im Wiener Prater. Am Ufer vertreiben sich vier Jugendliche im Alter von etwa 12-16 Jahren die Zeit und rollen kleine Baumstämme ins Wasser. Als die Jugendlichen Herrn X. und seine Begleiterinnen entdecken, rufen sie: „N...[*]!“ und werfen mit Steinen nach ihnen. Herr X. rudert rasch außer Reichweite, woraufhin die Jugendlichen bald aufgeben und weitergehen. Herr X. meint, dass er die Situation nicht durch einen Polizeianruf „dramatisieren“ wollte, ersucht jedoch ZARA um Dokumentation des Vorfalls.

8 Frau W. ist österreichische Staatsbürgerin türkischer Herkunft. Da sie eine körperliche Behinderung aufweist, bekam sie in der Nähe ihrer Wohnung durch das Magistrat Wien einen Behindertenparkplatz zugewiesen, auf dem nur ihr PKW parken darf. Als sie Anfang Februar abends von einem Ausflug zurückkehrt, parkt ein fremder PKW auf ihrem Parkplatz. Nach kurzer Wartezeit geht sie zum falsch geparkten Wagen und stellt durch Berühren der Motorhaube fest, dass dieser schon vor längerer Zeit abgestellt worden ist. Frau W. ruft die Polizei, um vor Ort Anzeige zu erstatten. Während Frau W., ihr Lebensgefährte und ihr dreijähriger Sohn auf die Polizei warten, kommen die Falschparkerin und zwei weitere Frauen in Begleitung eines Hundes ohne Beißkorb zum Parkplatz. Als Frau W. die Fahrzeughalterin auf den Behindertenparkplatz hinweist und über die Verständigung der Polizei informiert, beginnen die Frauen sich sofort über diesen Umstand zu beschweren und Frau W. zu beschimpfen. Der Hund attackiert Frau W., indem er nach ihrem Bein schnappt, verletzt sie dabei aber nicht. Als sich Frau W. bei der Hundehalterin beschwert, meint diese nur, dass dies Frau W. recht geschehe, da sie die Polizei gerufen habe. Als die Polizei kurze Zeit später eintrifft, steigen die beiden Beamten nicht aus dem Wagen aus. Als Frau W. den Sachverhalt schildert, fällt ihr die Falschparkerin ins Wort: „Das ist unser Land, ich habe das Recht, zuerst zu sprechen.“ Auch der Hund nähert sich wieder Frau W. und ihrem Sohn. Weder die

Hundehalterin noch die Polizisten unterbinden diese nach Ansicht von Frau W. gefährliche Situation. Da die Polizisten im Auto sitzen bleiben, ist sich Frau W. nicht sicher, ob die Anzeige wegen Falschparkens richtig aufgenommen wurde und fragt daher nach. Die Polizisten erwiedern, dass sie alle notwendigen Daten aufgenommen hätten und deuten der Falschparkerin, dass sie nun wegfahren könne.

ZARA klärt Frau W. über die Möglichkeit einer Besitzstörungsklage auf und erkundigt sich für Frau W. beim Menschenrechtskoordinator der Wiener Polizei über den Stand der Anzeige. Dieser meint, dass die Beamten alles Notwendige aufgenommen und die Daten zur Bearbeitung der Anzeige selbstverständlich weitergegeben hätten. Darüber hinaus stellt ZARA für Frau W. den Kontakt zu einer Rechtsanwältin in Wien her, um in Zukunft gegebenenfalls rasch auf eine Besitzstörung reagieren zu können.

9 Herr Y. sitzt im September im Wartebereich eines steirischen Gesundheitszentrums. Zwei Frauen gehen den Gang entlang und passieren dabei die großteils sitzenden PatientInnen, während sie sich auf Türkisch unterhalten. Ein etwa 45 Jahre alter Mann in der ersten Sitzreihe beginnt sich zu beklagen, dass diese beiden Frauen nicht Deutsch sprechen, da man ja „in Österreich Deutsch zu sprechen habe“. Beide Damen verstehen seine Äußerung und nähern sich dem Mann, entscheiden sich aber dann doch, weiterzugehen. Herr Y. sitzt direkt hinter dem Mann in der zweiten Reihe. Nach kurzer Zeit fasst er Mut, konfrontiert den Mann mit seiner diskriminierenden Aussage und weist ihn darauf hin, dass die beiden Damen ein Privatgespräch geführt haben, das ihn nichts angegangen sei. Herr Y. meldet diesen Fall von Alltagsrassismus an ZARA. Er bedauert, dass er nicht schon in Anwesenheit der beiden Frauen türkischer Herkunft auf die rassistischen Äußerungen reagiert hat, um sie zu unterstützen. ZARA bedankt sich bei Herrn Y. für die Meldung und sein zivilcourageiertes Eingreifen und dokumentiert den Vorfall.

10 Herr I. schickt ZARA im Sommer einen Bericht über folgenden Vorfall:

Zwei Männer sitzen auf einer Bank in einem Wiener Park, rauchen und trinken Kräuterschnaps. Den beiden gehört ein kleiner schwarzer Hund, der im Bereich der Liegewiese ohne Leine und Beißkorb umherläuft. In unmittelbarer Nähe spielen ein paar mit Badehosen bekleidete Buben im Alter von etwa drei bis neun Jahren bei einem Wasserbecken aus Stein. Davon unbeeindruckt legt einer der beiden Männer - offenbar zur Kühlung - die Flasche Kräuterschnaps in genau dieses Becken. In Bezug auf die spielenden Buben, deren Mutter ein Kopftuch trägt, fallen Bezeichnungen wie „de Hund“, „de Baungat“ und Kommentare, dass man in diesem dreckigen Wasserbecken nicht einmal den eigenen Hund baden lassen würde. Die beiden mutmaßen, dass sich der Vater der

Kinder wohl keine Zeit nehme, ihnen nicht einmal das Geld für den Bus und den Eintritt ins Freibad gäbe, weshalb die Mutter mit den Kindern dazu gezwungen sei, in den Park zu gehen. „Mit einer Österreicherin könnte man das nicht machen, die würde sich sowas nicht gefallen lassen“, schlussfolgert einer der beiden Männer. Exkursen darüber, dass die Frau ja gar nicht wisse, was mit ihren vier Söhnen auf sie zukomme, folgen diese Aussagen: „De Hund, wenn de groß sind, de dreschen alle ihre Mütter.“, „Vom Mann bekommt sie eh nur so wenig Geld, dass sie dann tagtäglich bei Lidl und Hofer nach billigen Angeboten suchen muss, um die Kinder zu ernähren und das nur, damit er einen BMW fahren kann.“, „Wo ist eigentlich der Mann? Der hat ja sicher einen 1.000-Euro-Job und hat längst frei, sicher was Besseres zu tun, die haben ja alle mehrere Frauen.“, „Möchte mal wissen, wie sich der so viele Kinder überhaupt leisten kann.“ Die Unterhaltung führen die beiden Männer sehr laut, so dass auch die Kinder und ihre Mutter das Gespräch zumindest teilweise mit anhören müssen. „Schau, jetzt schaut's sogar her zu uns, ich glaub die versteht Deutsch“, bemerkt dies einer der Männer. Als die Mutter die Männer kurz anspricht, ihr Verhalten „unpassend und asozial“ nennt und auf die eingekühlte Flasche mit Kräuterschnaps hinweist, geben sich die Männer zuerst verwundert: „Die spricht ja sogar Deutsch!“ Dann werden sie aggressiver: „Hast du das gehört? Die nennt uns asozial!“ Die Frau verlässt daraufhin mit ihren Kindern den Ort.

Herr I. berichtet weiter, dass ihm die Frau mit ihren Kindern wenig später in diesem Park begegnet. Die Frau und der älteste Sohn sind völlig schockiert von den fremdenfeindlichen Aussagen ihnen gegenüber. Sie sei eine „Österreicherin“, die den muslimischen Glauben angenommen habe, und habe bei einem solchen Verhalten wirklich Angst um die Sicherheit ihrer Kinder.

Herr I. bittet ZARA, den Vorfall zu dokumentieren.

11 Frau M. verbringt im Juni mit ihrer Tochter einen Sommernachmittag an einem Bachufer in der Nähe von Baden in Niederösterreich. Als sie über den Weg, der sowohl von FußgängerInnen als auch RadfahrerInnen benutzt werden darf, zurück zum Parkplatz gehen, werden sie von einer von einer Radfahrerin überholt, weshalb Frau M. ihre Tochter auf Kroatisch dazu auffordert, ihr zur Sicherheit die Hand zu geben. Als die Radfahrerin dies hört, sagt sie zu Frau M.: „Du blöde, dreckige, ausländische Gurk’n! Willst, dass ich Dir das Kind überfahre? Das ist ein Radweg!“. Frau M. fragt die Radfahrerin, wo denn angeschrieben sei, dass FußgängerInnen hier nicht gehen dürfen. Sie erhält weitere Beleidigungen, unter anderem „Du Drecksfremde, du sollst mir was sagen? Geh dorthin zurück, wo du hergekommen bist!“ zur Antwort. Die Radfahrerin fährt schließlich, weiterhin schimpfend und schreiend, davon. ZARA dokumentiert den Vorfall.

12 Im Juni meldet Frau P. über das Web-Kontaktformular folgenden Vorfall an ZARA:

„Wo: kongressbad, 1160 wien

Wer war beteiligt: ca. 10-12 türkischstämmige Männer

Was ist geschehen: meine 2 neffen, 7 und 10 Jahre alt wurden aus einem becken im kongressbad gejagt mit den worten - dieses becken ist nur für türken, keine österreicher erlaubt. weil die beiden nicht sofort gingen, wurden sie von einigen der türkischstämmigen jungen männer mehrmals untergetaucht und weggeschubst.“

ZARA dokumentiert den Vorfall, kann jedoch Frau P. keine weitere Beratung zukommen lassen, da sie keine Kontaktdata angibt.

13 Frau Q. wurde in Chile geboren, lebt aber schon seit vielen Jahren in Österreich und ist österreichische Staatsbürgerin. Sie arbeitet als Heimhilfe in Wien. Mitte April befindet sie sich auf dem Weg zur Arbeit. Auf dem Gehsteig nähern sich ihr zwei Männer. Einer der beiden rempelt Frau Q. an. Frau Q. will den Mann zur Rede stellen und fragt ihn, warum er sie gestoßen habe. Der Mann erwidert, dass Frau Q. „die Fresse halten“ solle, und schlägt ihr mit der flachen Hand so fest ins Gesicht, dass ihre Brille verrutscht und sie eine schmerzhafte Prellung davonträgt. Daraufhin wendet sich der Täter von ihr ab und will weitergehen. Frau Q. fordert ihn jedoch auf, stehen zu bleiben und auf die Polizei zu warten, die sie aufgrund der Attacke verständigen möchte. Der Mann attackiert Frau Q. erneut und versetzt ihr einen Faustschlag ins Gesicht; Frau Q. fällt zu Boden.

Der Täter lässt von Frau Q. ab und geht mit seinem Begleiter fort, der die ganze Zeit tatenlos daneben steht und zusieht. Frau Q. rappelt sich von der Straße auf und ruft den Polizeinotruf an, während sie dem Täter und seinem Begleiter in einigem Abstand folgt. Als der Täter dann in eine nahe gelegene Bankfiliale geht, wird er von der rasch eintreffenden Polizei gestellt, welche eine Identitätsfeststellung durchführt. Frau Q. macht unmittelbar darauf bei der nächsten Polizeiinspektion ihre Aussage zu dem Vorfall. Am nächsten Tag lässt sie sich auch noch von einem Amtsarzt untersuchen, der mehrere Blutergüsse feststellt.

Nach einigen Monaten erhält Frau Q. eine Benachrichtigung von der Staatsanwaltschaft, dass das Verfahren gegen den Täter eingestellt wurde, da diese mehrere Straftaten vorgeworfen werden und diese Tat für die Höhe der zu erwartenden Strafe nicht mehr relevant sei. Ein solches Vorgehen ist seit der Strafprozessnovelle 2008 möglich. ZARA verfasst für Frau Q. einen Fortsetzungsantrag (→ Glossar) an die Staatsanwaltschaft. Zu Redaktionsschluss gibt es keine Rückmeldung mehr von Frau Q.

14 Frau C. ist Österreicherin und seit sechs Jahren mit einem Senegalesen verheiratet, der seit 18 Jahren in Österreich lebt. Als sie im Februar mit

ihrem Mann auf der Wiener Mariahilfer Straße spazieren geht, ruft ihr eine Frau lautstark nach: „Schon wieder so eine N...[*]schlampe, die sich schwängern hat lassen!“ Ihr Mann geht daraufhin zu der Frau und fragt sie, was die beiden ihr angetan hätten, um so eine Aussage zu provozieren. Die Frau erwidert, sie könne sagen, was sie wolle und Herr C. soll dorthin zurückgehen, von wo er gekommen sei. Herr C. wird daraufhin sehr wütend. Als er die Frau als Rassistin bezeichnet und selbst lautstark mit ihr diskutiert, kommen zwei weitere Frauen vorbei und mischen sich in die Diskussion ein: „Na eh klar, schon wieder so ein ,Scheiße...[*]!“ Um die DiskutantInnen bildet sich eine Traube von Schaulustigen, von denen sich allerdings keiner zugunsten von Herrn C. einmischt. Aufgrund einiger Wortmeldungen, die Frau C. registrieren kann, sind die meisten der Meinung, dass Herr C. die Frau attackiert habe und man sie vor ihm beschützen müsse. Schließlich gehen Herr und Frau C. weiter, da die Diskussion mit den rassistischen Frauen zu keinem befriedigenden Ergebnis führt. Frau C. wendet sich an ZARA und ersucht um Dokumentation des Vorfalls. In ihrer Meldung merkt sie an, dass solche Beschimpfungen in der Öffentlichkeit zunehmen. Nicht nur ihr Mann, sondern sogar die gemeinsame sechs Monate alte Tochter wird in letzter Zeit rassistisch beschimpft. Sie sorgt sich daher ernsthaft um die Zukunft ihrer Tochter, insbesondere wenn sie ihr bei einer zukünftigen Attacke nicht mehr beistehen kann und mangels Zivilcourage auch andere PassantInnen nicht einschreiten.

15 Herr U. wurde in Nigeria geboren und lebt seit mehreren Jahren in Wien. Im Mai verteilt Herr U. im 19. Wiener Gemeindebezirk auf der Straße Flyer. Als er einem Mann, der mit seinem Hund unterwegs ist, einen Flyer geben möchte, wird er von dem Mann als „N...[*]“ und „Black Monkey“ beschimpft. Herr U. spricht den Mann auf die grundlose Verbalattacke an, worauf die beiden zu streiten beginnen. Im Zuge der kurzen verbalen Auseinandersetzung wird Herr U. vom Hund des Mannes angesprungen und gekratzt, sodass Herr U. eine kleine blutende Wunde am Unterarm davonträgt. Da Herr U. vor weiteren Attacken Angst hat, wählt er den Polizeinotruf und ersucht um Hilfe.

Kurz bevor die Polizei eintrifft, droht der Angreifer damit, Herrn U. umzubringen und beschimpft ihn weiter rassistisch. Die Polizisten nehmen die Personalien beider Männer auf. Da der Angreifer auch behauptet, von Herrn U. bedroht und verletzt worden zu sein, wird Herr U. auf der nahegelegenen Polizeiinspektion erkennungsdienstlich behandelt, bevor er seine Verletzungen in einem Krankenhaus behandeln lassen kann. Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Angreifer sowie Herrn U. wegen Körperverletzung und gefährlicher Drohung. Beide Verfahren werden eingestellt. Herr U. möchte den Vorfall von ZARA dokumentiert wissen.

16 Herr A. ist 37 Jahre alt, österreichischer Herkunft und fährt gemeinsam mit seiner Freundin an einem Februarabend mit der Wiener Straßenbahn. Die beiden sitzen im zweiten Waggon einer älteren Garnitur, außer ihnen befindet sich nur ein weiterer Fahrgast, eine ältere Frau, im Wagen. Bei der Station Elterleinplatz steigen vier junge Männer im Alter von etwa 20 Jahren ein, die Herr A. als „fitnessstudiogestärkt“ beschreibt. Sofort pöbeln sie Herrn A. und seine Freundin an. Herr A. wird als „Scheißösterreicher“, „Schwaboschwein“ und „österreichisches Milchbubi“ beschimpft. Sie bezeichnen sich als Serben, die sich alle österreichischen Frauen nehmen könnten. Als Herr A. sich dagegen wehren will, dass die vier jungen Männer seine Freundin anfassen, wird er ins Gesicht geschlagen, dabei bis auf eine Rötung der Haut aber nicht verletzt. Die Angreifer weisen darauf hin, dass Herr A. noch froh sein könne, dass sie ihn in der Öffentlichkeit erwischen. In einem privateren Umfeld hätten sie ihn „ordentlich verprügelt“. Herr A. und seine Freundin steigen bei der nächsten Station aus. Die Männer treten ihnen nach und rufen: „Wir Serben ficken Euch alle!“ Herr A. ist entsetzt und steht einen Tag nach der Tat, als er diesen Vorfall bei ZARA meldet, immer noch unter Schock. ZARA dokumentiert den Vorfall und bestätigt Herrn A., dass die Beratungsstelle für diesen rassistischen Übergriff zuständig ist. Er will den Vorfall nicht bei der Polizei melden, da die Täter sowieso nicht eruierbar seien, und bedankt sich für die Dokumentation.

17 Frau H. meldet ZARA folgenden Vorfall über das Online-Kontaktformular der ZARA-Homepage:

Im Juni fährt sie mit einem Bus der Wiener Linien, einige Kinder albern mit einer Plastikflasche herum. Als sie aussteigen, sagt der Busfahrer, „die Ausländer“ hätten „keine Kultur“. Einer der Fahrgäste meint daraufhin, die Ausländer „gehörten vergast, ein Auschwitz gehöre wieder her“. Die anderen Fahrgäste und auch der Busfahrer sind offensichtlich schockiert, sagen aber nichts. ZARA dokumentiert diese Meldung lediglich, da Frau H. mangels Kontaktmöglichkeit nicht als Zeugin zur Verfügung steht.

18 Anfang Mai veröffentlicht die Neonazi-Website alpen-donau.info einen Bericht über eine Aktion „Nationaler Aktivisten“ in Wien. In der Nacht auf den 1. Mai werden von mehreren Personen Flugblätter an die Eingangstüren mehrerer AMS-Geschäftsstellen in Wien geklebt, auf denen gegen das „weltweit agierende Finanzjudentum“ gehetzt und unter anderem folgendes gefordert wird: „Volksgemeinschaft statt Klassenkampf; Arbeit zuerst für deutsche Österreicher; Brechung der Zinssklaverei; Nationaler Sozialismus statt Kapitalismus; Ausländerrückführung statt Integration.“ Der Vorfall wird auch vom Grünen Parlamentsklub dokumentiert und findet in einer parlamentarischen Anfrage der Grünen im Juni zum

Thema alpen-donau.info und deren Vernetzung mit bekannten neonazistischen Gruppen Erwähnung (<http://www.stopptdierechten.at/>). In der Anfrage wird Norbert B. als einer der an der Klebeaktion Beteiligten genannt, der im November 2009 auch einen ZARA:talk für alpen-donau.info gefilmt haben soll. ZARA dokumentiert den Vorfall aufgrund einer Zeugenmeldung.

19 Nach Israels Militäreinsatz gegen die sogenannte „Gaza-Hilfsflotte“ am 31. Mai kommt es zu einer Zunahme antisemitischer Hetze in der Öffentlichkeit und im Internet. Einige Vorfälle, die auch vom Forum gegen Antisemitismus (→ Glossar) dokumentiert und veröffentlicht werden (<http://www.facebook.com/ Forum gegen Antisemitismus> seien hier beispielhaft erwähnt:

- Am 1. und 4. Juni finden Demonstrationen statt, die sich gegen den Staat Israel richten. Neben vielen antisemitischen Sujets auf Transparenten ist am 1. Juni auch ein Plakat mit der Aufschrift „Hitler wach auf“ zu sehen. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien erstattet Strafanzeige.
- Ein Facebook-User aus Wien postet: „Alle juden in gaskammer einsperren und vergiften!!! Mein idol ist Adolf HITLER“.
- Ein Rabbiner wird in unmittelbarer Umgebung einer jüdischen Schule von einem türkischen Jugendlichen bedroht und beschimpft (unter anderem mit „Scheiss Jude!“).
- Mehrere Juden werden auf offener Straße bespuckt, teilweise auch tätlich angegriffen.
- Taxifahrer weigern sich, jüdische Fahrgäste mitzunehmen

20 Frau S. ist venezolanischer Herkunft und betreibt eine Bar in Wiener Neustadt. In der Nacht auf Sonntag, den 17. Oktober, betreten drei Männer die Bar und bestellen Bier. Sie unterhalten sich laut und schimpfen auf „Scheiß Ausländer“. Als Frau S. dies hört, konfrontiert sie die Männer: „Warum schimpft ihr über Ausländer, wenn ihr im Lokal einer Ausländerin seid?“ Einer der Männer, laut Medienberichten handelt es sich um den bekannten Neonazi Gottfried K., antwortet: „Halte deinen Mund, du bist in meinem Land. Du darfst mit einem Österreicher nicht so sprechen, denn du bist keine Österreicherin, weil du keine blauen Augen hast.“ Augenblicke später streckt er die rechte Hand aus und ruft dreimal „Heil Hitler“. Einer der anderen beiden Männer tut dies ebenfalls. Frau S. fotografiert die drei Männer mit ihrer Digitalkamera. Als die Männer dies bemerken, werden sie aggressiv und verlangen die Herausgabe des Fotoapparates. Sie greifen Frau S. mit einem Regenschirm an und schlagen sie. Kurz darauf trifft die Polizei ein und nimmt die Aussagen der Anwesenden auf. Das niederösterreichische Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ermittelt

wegen Körperverletzung und einem Verstoß gegen das Verbotsgesetz. Zu Redaktionsschluss liegen keine weiteren Informationen vor. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand von Medienberichten.

21 Frau A. wohnt in Wien. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite, befinden sich die „Bude“ und das Studentenheim einer Burschenschaft. Als sie an einem Augustvormittag aus dem Fenster sieht, bemerkt sie eine Gruppe von vier Männern und einer Frau. Einer der Männer, ca. 25 Jahre alt, geht die Straße im Stechschritt entlang, ruft „Sieg Heil!“ und hebt die Hand zum Hitlergruß. Frau A. ist sich sicher, dass die Gruppe aus Mitgliedern der Burschenschaft besteht. Sie schreit aus dem offenen Fenster: „Seid Ihr nicht ganz dicht!“ Die Frau aus der Gruppe versucht, den Mann zu beruhigen, der schließlich aufhört, neonazistische Parolen zu brüllen. Frau A. ruft ihm zu, dass sie den Vorfall bei der Polizei anzeigen wird. Der Mann zeigt ihr daraufhin einen roten Zettel, auf den er „Achtung, Pass auf!“ geschrieben hat. Frau A. fühlt sich dadurch bedroht. Sie meldet den Vorfall dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT → Glossar), das die Anzeige entgegen nimmt.

Sie ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls und ergänzt, dass ihr Freund letzten Sommer bei einem ähnlichen Vorfall an der gleichen Adresse intervenieren musste, als auf der Straße etwas von „Juden, die vergast gehören“ gesprochen wurde.

22 Das WM-Fußballspiel Deutschland-Ghana wird am 23. Juni im Rahmen eines Public Viewings in Graz übertragen. Unter den ZuschauerInnen befindet sich auch der Grüne Nationalratsabgeordnete Werner Kogler. Als sich ein Zuschauer darüber freut, dass Ghana eine Torchance herausgespielt hat, ruft ihm ein Mann aus einer kleinen Gruppe von Personen, die aufgrund von Kleidung und einschlägigen Tätowierungen als rechtsextrem identifizierbar sind, zu: „Weißer N...[*], was ist mit dir?“ Als der Zuschauer dem Provokateur antwortet, er solle sich beruhigen, wird ihm gedroht: „Ich prügle dich aus dem Areal.“ Der Mann wird daraufhin von den rechtsextremen Männern tätlich angegriffen. Der in der Nähe stehende Abgeordnete Werner Kogler versucht mit den Worten „Ich hab genau gesehen, wer da angefangen hat“ eine weitere Eskalation zu verhindern. Als einer der Schläger Kogler erkennt, ruft er: „Scheisse, einer von den Grünen!“ und schüttet Kogler ein Bier über den Kopf. Die Männer versuchen zu fliehen. Beim Rückzug verpasst einer der flüchtenden Rechtsextremen einem Mitarbeiter von Werner Kogler einen wuchtigen Schlag ins Gesicht, wodurch ihm ein Bruch des linken Jochbeins und des linken Augenbogens zugefügt wird. Als der bereits schwer verletzte Mitarbeiter Koglers den Flüchtenden nachsetzt, dreht sich einer der Schläger noch einmal um, droht ihm („Den bring ich jetzt um!“) und versetzt ihm einen weiteren Faustschlag. Ein Security-Mitarbeiter kann den Angreifer

schließlich bis zum Eintreffen der Polizei festhalten. Später wird bekannt, dass die Gruppe bereits zuvor durch Parolen wie „SS-SA, die Wehrmacht ist da!“, „SS-SS, es eskaliert!“ und „SS-SA, wir sind wieder da!“ aufgefallen ist. Das steirische Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ermittelt wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung und wegen Verstößen gegen das Verbotsgebot. Zu Redaktionsschluss sind keine weiteren behördlichen Schritte bekannt. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand von Medienberichten und Artikeln auf der Internet-Plattform <http://www.stopptdierchen.at> (→ Glossar).

23 Anhand von Medienberichten Anfang Dezember dokumentiert ZARA folgenden Vorfall: Am 26. Oktober findet in der „2. Liga Süd“ ein Fußballspiel zwischen Markt Allhau und Rechnitz statt. Geleitet wird das Spiel von Habip T., einem jungen Schiedsrichter türkischer Herkunft. Während des Spiels ruft ihm eine Gruppe von Fans des SV Rechnitz rassistische Beschimpfungen zu, unter anderem: „Scheiß Türke“, „Kebab-Fresser“ und „Istanbuler rauf aufs Kamel und ab in die Heimat!“ Auch nach dem Schlusspfiff wird er von dieser Gruppe am Spielfeld einige Zeit lang verbal attackiert. Aufgrund des Vorfalls erstattet Herr T. Meldung an den Straf- und Meldeausschuss des Burgenländischen Fußballverbandes, der schließlich auf Grundlage des „Rassismusparagraphen“ der Rechtspflegeordnung des Österreichischen Fußballbundes eine Strafe in Höhe von 1000 Euro gegen den SV Rechnitz ausspricht. Ein Vertreter des SV Rechnitz kritisiert die Strafe angesichts der Finanzstärke des Fußballvereins zwar als unverhältnismäßig hoch, man spricht sich aber klar gegen Rassismus aus und wird in dieser Hinsicht für die Sensibilisierung der Fans und ZuschauerInnen, etwa durch eine neue Platzordnung, sorgen.

24 Herr und Frau R. sind türkischer Herkunft und arbeiten als Angestellte in Wien. Im Juni beschließen sie nach einem Ausflug bei einem Imbiss noch eine Kleinigkeit zu essen. Sie setzen sich an einen Tisch und ihr zweijähriger Sohn beginnt zu spielen, wobei er seinem Alter entsprechend etwas lauter wird. Davon fühlt sich eine ältere Dame, die mit zwei Herren an einem Tisch sitzt, offenbar belästigt und meint zu ihren Begleitern: „Na, bitte net, de Ausländer sollen doch bitte aus Österreich verschwinden!“ Frau R. kann nicht glauben, dass die Dame dies sagt, obwohl nichts vorgefallen ist und meint zu ihr, dass sie solche Aussagen bitte unterlassen möge.

Daraufhin erwidert die Dame, dass Frau R. den Mund halten soll und sie gleich die Polizei rufen wird. Weiters seien die R.s „Scheiß Ausländer“ und „Scheiß Türken“. Aufgrund dieser rassistischen Beleidigungen ruft nun Herr R. die Polizei an. Als die Dame dies sieht, geht sie zu Herrn R. und schlägt ihm das Mobiltelefon aus der Hand und Herrn R. ins Gesicht. Als Herr R. daraufhin zurückweicht, geht die Dame wieder zu

ihrem Tisch. Von dort wirft sie eine kleine Schnapsflasche Richtung Frau R., trifft diese aber glücklicherweise nicht. Kurze Zeit später treffen Polizeibeamte beim Imbiss ein. Herr R. schildert den Vorfall, während die Dame Familie R. weiterhin als „Scheiß Ausländer“ und „Scheiß Türken“ beschimpft. Die Beamten kommentieren den Vorfall gegenüber Herrn R. insofern, dass zum Streiten immer zwei gehören, und fragen ihn, warum er mit seiner Familie nicht einfach weitergegangen ist. Darauf entgegnet Frau R., dass sie sich in dem Lokal gerade niedergesetzt hatten und sie eigentlich etwas bestellen wollten, als die Attacke begonnen hat. Daraufhin wenden sich die Beamten der immer noch schimpfenden Dame zu und fordern sie auf, die Beschimpfungen einzustellen. Nun werden auch die Beamten zum Ziel der Beschimpfungen und die Polizisten fordern die Dame auf, sich sofort zu beruhigen. Als sich die Dame nicht beruhigt, rufen die Beamten weitere Einsatzkräfte zur Verstärkung und nehmen die Frau fest.

ZARA dokumentiert den Vorfall und berät Familie R. über die rechtlichen Möglichkeiten. Herr und Frau R. bedanken sich und versprechen, sich mit Neuigkeiten wieder zu melden, was allerdings bis Redaktionsschluss nicht der Fall ist.

Verbinden.
Vernetzen.
Verändern.

Veranstaltungen,
Seminare und Netzwerke.
Das Forum für Diskussionen und
linke Politik.
www.bsa.at



Bund sozialdemokratischer Akademiker/innen,
Intellektueller & Künstler/innen

Polizei

Die Polizei als „Schützerin der Menschenrechte“ ist nicht nur eine der Forderungen der clean politics-Kampagne des letzten Herbstes sondern auch ein erstrebenswertes Ideal in einem demokratischen Rechtsstaat. Doch wie nahe ist die Polizei dieser Vision? Der überwiegende Teil polizeilicher Amtshandlungen wird verantwortungsbewusst und korrekt durchgeführt, die BeamtenInnen leisten durch ihren Einsatz einen wesentlichen Beitrag zum friedlichen und sicheren Miteinander aller in Österreich lebender Menschen. Dennoch gibt es immer wieder Situationen, in denen den Grund- und Menschenrechten der von einer Amtshandlung betroffenen Personen wenig bis gar keine Bedeutung beigemessen wird.

Die ZARA gemeldeten Fälle zeigen auf, dass sich Alltagsrassismus und Vorurteile gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen sowohl in den polizeilichen Strukturen als auch in den Handlungen einzelner PolizistInnen wiederspiegeln. Die Polizei ist Teil unserer Gesellschaft, der jedoch auf Grund der Exekutivewelt eine größere Verantwortung zuteil wird. Diese Verantwortung wird nicht durchgängig wahrgenommen. Medienberichte und Meldungen auch anderer NGOs über polizeiliches Fehlverhalten belegen Defizite beim Menschenrechtsschutz durch die Polizei ebenso wie die bei ZARA eingegangenen Meldungen über Menschenrechtsverletzungen durch die Exekutive. Diese Meldungen reichen von Beschimpfungen über die herabwürdigende Behandlung betroffener Personen – unabhängig davon ob MelderInnen, ZeugInnen oder Verdächtige gemeint sind – bis hin zu körperlichen Übergriffen und möglichen Fällen von Amtsmissbrauch.

Nicht nur zivilgesellschaftliche Einrichtungen wie ZARA sondern auch einige UNO-Mitgliedstaaten, die während des Universal Periodic Review Empfehlungen an Österreich ausgesprochen haben (→ Kapitel Alle Menschenrechte für Alle, ab S. 55), fordern eine rasche Untersuchung von behaupteten Polizeiübergriffen durch eine tatsächlich unabhängige Einrichtung ein. Die unabhängige Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen ist eine wesentliche Voraussetzung, um TäterInnen zu sanktionieren, Schadenersatz für die Betroffenen einzufordern und Maßnahmen zur Veränderung des Systems zu setzen.

Das Problem des ethnic profiling hat ZARA im Jahr 2010 weiterhin beschäftigt. Obwohl es eine Richtlinienverordnung gibt, die das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – sprich der Polizei – regelt und unter dem Titel „Achtung der Menschenwürde“ Diskriminierung unter anderem auf Grund der Rasse oder Hautfarbe, der nationalen oder ethnischen Herkunft oder des religiösen Bekenntnisses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verbietet, kommen unbegründete Anhaltungen und Durchsuchungen von Personen bestimmter ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit immer wieder vor. Solche polizeilichen Handlungen bestärken das Misstrauen von gesellschaftlichen Gruppen, die von einer solchen „Andersbehandlung“ betroffen sind, in die Exekutive und verhindern den Aufbau einer guten Zusammenarbeit und eines Vertrauensverhältnisses. Um hier eine Veränderung zu bewirken, werden neue Strategien notwendig sein, die auf einen Wandel polizeilicher Strukturen und der Art und Weise der Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei abzielen müssten. Das vom Bundesministerium für Inneres als eines der wichtigsten propagierte Projekt „Polizei.Macht.Menschen.Rechte“ bietet die Möglichkeit, diese notwendigen Veränderungen in Gang zu setzen.

25 Herr E. ist nigerianischer Herkunft und mit einer Österreicherin verheiratet. Er ist Musiker und selbständiger Eventmanager. Im Jänner wendet er sich an ZARA und berichtet von folgendem Polizeiübergriff: Am 8. Jänner fährt er gemeinsam mit einem Freund, der ebenfalls nigerianischer Herkunft ist, mit der Straßenbahn. Ein Fahrgäst beginnt, die beiden zu beleidigen: „N...[*]“ gehörten zurück nach Afrika. Plötzlich zückt der Mann ein Messer und stürzt auf die beiden zu. Der Angreifer wird von zwei Begleitern zurückgehalten. Da andere Fahrgäste bereits die Polizei gerufen haben, warten bei der nächsten Haltestelle bereits einige Polizeibeamte, als Herr E. und sein Freund rasch aus dem Waggon steigen. Ein Polizeibeamter verlangt von Herrn E. in unfreundlichem Ton einen Ausweis. Als Herr E. seinen österreichischen Führerschein übergibt, wiederholt der Polizist: „Aus-

weis, hab ich gesagt!“ Herr E. versteht nicht, was der Beamte damit meint. Schließlich schreit ihn der Polizist an: „Das ist ein Ausweis für Österreicher, nicht für Schwarze!“ Der Beamte verdreht den Arm von Herrn E. und führt ihn zur nahegelegenen Polizeistation. Auf dem Weg dorthin bleibt E. mehrmals stehen, da er durch den Zugriff des Beamten starke Schmerzen hat. Der Beamte äußert sich mehrmals abfällig über Afrikaner, so meint er unter anderem: „Österreich hat keine Grenze zu Afrika[...]. Was haben Schwarze hier verloren?“ oder: „Schwarze handeln mit Drogen. Das kann ich nicht leiden. Wenn es dir nicht passt, dann geh zurück nach Afrika!“ Im Gegensatz zu Herrn E. wird der Angreifer aufrecht und ohne Handschellen zur Polizeiinspektion begleitet.

Bei Betreten der Polizeiinspektion lässt der Beamte Herrn E. los. Er darf sich mit seinem Freund setzen.

Der Angreifer ist bereits im Parteienraum des Wachzimmers und rechtfertigt sich für seine Attacke: „Das Problem ist, dass die Gschissenen dauernd provoziert haben. Irgendwann ist es genug. Wir sind Österreicher. Wir lassen sich nicht dauernd aufs Hirn scheißen.“ E. gelingt es, diesen Satz mit seinem Mobiltelefon aufzuzeichnen. Auch Gelächter ist auf der Aufnahme zu hören. Erst jetzt wird der Angreifer von einem Beamten nach einem Ausweis gefragt und schließlich wegen des Verdachtes auf versuchte „absichtliche schwere Körperverletzung“ festgenommen, da auch seine beiden Begleiter die Attacke auf E., die sie verhindert hatten, wahrheitsgemäß bezeugen.

Während Herr E. von einem freundlichen Beamten zum Vorfall vernommen wird, wartet sein Freund noch im Parteienraum. Durch einigermaßen nervöses Verhalten erregt der Freund die Aufmerksamkeit eines Beamten, der schließlich eine geringe Menge Cannabis bei ihm findet. Die Einvernahme von Herrn E. ist zu Ende und er wird bereits zum Gehen aufgefordert als drei Beamte das Vernehmungszimmer betreten. Man wolle bei ihm ebenfalls eine Personendurchsuchung wegen des Verdachts auf Drogenbesitz durchführen. Herr E. wird aufgefordert, sich zu entkleiden. Herrn E. gelingt es wieder, einen Teil der Gespräche aufzuzeichnen, bis ihm befohlen wird, das Mobiltelefon abzulegen. Als er schließlich völlig nackt ist, scherzen die Beamten über seinen Penis. Herr E. muss sich vorneüber beugen, damit einer der Beamten seinen After kontrollieren kann. Da nichts gefunden wird, darf sich Herr E. wieder anziehen und verlässt schließlich die Polizeistation, traumatisiert von der erniedrigenden Kontrolle. Herr E. lässt seinen durch den Zugriff des Polizeibeamten verletzten Arm behandeln und erstattet Anzeige gegen die Beamten, welche die Personenkontrolle durchgeführt haben. Er wendet sich auch an das Nachrichtenmagazin profil, das einen Artikel über den Vorfall veröffentlicht (profil vom 20.01.2010). Einige Tage später erhält Herr E. eine Strafverfügung über 140 Euro, in der ihm aggressives Verhalten zur Last gelegt wird. Die Personenkontrolle wird in den Akten der Polizei bis dahin nicht erwähnt.

Mit Unterstützung einer Rechtsanwältin wird die Strafverfügung erfolgreich bekämpft. Es kommt in der Folge zu einer Gegenüberstellung mit mehreren Polizisten, bei der Herr E. zwei von drei Beamten von besagter Personenkontrolle erkennt. Diese zwei Beamten und ein dritter, der vor der Kontrolle die Einvernahme zum Messerattentat durchgeführt hat, müssen sich im Februar 2011 wegen Amtsmissbrauch vor dem Wiener Landesgericht verantworten.

Die beiden an der Personenkontrolle beteiligten Beamten verteidigen sich dahingehend, dass sie Herrn E. nicht dazu aufgefordert hätten, sich völlig zu entkleiden. Auf den Vorhalt, dass einer der Beamten bei seiner ersten Befragung noch teilweise die Vorwürfe von Herrn E. hinsichtlich der Kontrolle des Afters bestätigt hat, rechtfertigt sich der Beamte damit, dass er sich nicht ausreichend auf diese informelle

Ersteinvernahme vorbereiten konnte. Das Verdrehen des Armes am Weg zur Polizei streitet der Beamte ab. Weitere Zeugen bestätigen die Aussagen der Beamten. Die Aussage von Herrn E. vor Gericht weicht in manchen Punkten von seiner ersten Einvernahme ab, in der nicht protokolliert ist, dass sein Penis von einem Beamten berührt und ein Finger in seinen After eingeführt worden war. Herr E. erklärt diese Abweichungen damit, dass ihm das zuerst angefertigte Protokoll unzureichend auf Englisch rückübersetzt worden ist und er die falsch dokumentierten Übergriffe daher nicht berichtigen konnte.

Die drei Polizeibeamten werden schließlich „im Zweifel“ freigesprochen, zumal auch keine weiteren ZeugInnen geladen werden konnten, die den von Herrn E. geschilderten Sachverhalt bestätigen hätten können. Herrn E.'s Freund hält sich zum Zeitpunkt des Prozesses in Nigeria auf. Die Daten einer weiteren Zeugin, welche die Geschehnisse kurz nach dem Aussteigen aus der Straßenbahn beobachtet hatte und die Beamten darauf hinweisen musste, dass Herr E. das Opfer der Messerattacke war und daher freundlicher zu behandeln sei, sind nicht aktenkundig.

26 In der Nacht des 24. Dezembers feiert Herr E. (s. Fall 25) mit anderen AfrikanerInnen in einem Lokal in Wien Ottakring Weihnachten. Aufgrund von Anrainerbeschwerden treffen gegen 2 Uhr morgens mehrere Einsatzwagen der Polizei beim Lokal ein. Herr E. befindet sich zu diesem Zeitpunkt gerade vor dem Lokal, um einen Freund zu verabschieden. Inzwischen kümmern sich Polizeibeamte um die Einhaltung der Sperrstunde und weisen die Gäste des Lokals an, dieses zu verlassen. Als Herr E. das Lokal wieder betreten möchte, um seine Jacke zu holen, wird ihm dies von einem jungen Beamten untersagt. Er betritt das Lokal trotzdem und holt seine Kleidung. Ein Beamter will seinen Ausweis sehen. Nachdem dieser kontrolliert worden ist, gestattet man ihm, das Lokal zu verlassen. Als er auf den jungen Beamten trifft, der ihm zuvor das Betreten des Lokals untersagt hatte, will dieser nochmals den Ausweis von Herrn E. sehen. Herr E. teilt dem Beamten mit, dass er bereits kontrolliert worden ist, was den Beamten jedoch nicht interessiert. Herr E. überreicht seinen Führerschein und den Ausweis, der seine Aufenthaltsberechtigung bescheinigt. Der Beamte nimmt nur den Führerschein und lässt über Funk die Daten von Herrn E. überprüfen. Plötzlich meint der Beamte, dass Herr E. „illegal“ in Österreich sei und kündigt an, ihn festnehmen zu wollen. Herr E. soll sich auf die Seite stellen und warten. Herr E. befolgt die Anordnung und zündet sich zum Missfallen des jungen Beamten eine Zigarette an. Der junge Beamte schlägt ihm diese aus der Hand und drückt Herrn E. gemeinsam mit anderen Beamten gegen eine Hauswand, um ihn zu durchsuchen. Dabei wird ihm mehrmals gegen ein Bein getreten. Zeugen des Vorfalls mischen sich ein und fordern ein Ende des gewalttamen Zugriffs. Schließlich interveniert ein

älterer Polizeibeamter und stoppt seine Kollegen. Er sorgt dafür, dass Herr E. ohne weitere Zwischenfälle in einen Polizeiwagen gesetzt und zur nahegelegenen Polizeiinspektion gebracht wird. Auf der Polizeistation wiederholt der junge Beamte gegenüber seinen Kollegen, dass Herr E. „illegal“ in Österreich ist und in Schubhaft genommen werden müsse. Da jedoch mittlerweile weitere Personen in der Polizeiinspektion eingetroffen sind, die bezeugen können, dass sich Herr E. legal in Österreich aufhält, untersagt der diensthabende Polizeibeamte dem jungen Kollegen die Fortführung der Amtshandlung wegen illegalen Aufenthalts und teilt Herrn E. mit, dass er gehen könne. Als Herr E. gerade gehen möchte, hört er ein Gespräch des jungen Beamten mit einem anderen Kollegen mit, in dem sich die beiden darüber unterhalten, was der junge Beamte nun in seinen Bericht zu dem Vorfall schreiben soll. Der zweite Beamte rät seinem jungen Kollegen, dass er schreiben soll, dass Herr E. „aggressiv“ war, denn das seien ja alle Afrikaner bekanntermaßen. Herr E. rechtfertigt sich und merkt an, dass er keineswegs aggressiv war, was einer der Beamten mit der Aussage quittiert, dass man sich nicht mit ihm unterhalte. Herr E. und andere von der Polizeikontrolle betroffene AfrikanerInnen erstatten Anzeige beim Büro für Besondere Ermittlungen (→ Glossar) und bringen Beschwerden beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS → Glossar) ein. Einige Tage später erhält Herr E. eine Strafverfügung wegen aggressiven Verhaltens, gegen die er Einspruch erhebt. Herr E. ersucht ZARA vorläufig nur um die Dokumentation des Vorfalls, da sich seine Rechtsanwältin um weitere rechtliche Schritte kümmern wird.

27 Herr A. ist der Sohn einer Chilenin und eines Wieners. Er ist 19 Jahre alt und absolviert seinen Zivildienst bei einer Organisation, die AsylwerberInnen betreut. Im Auftrag seiner Zivildienststelle führt Herr A. an einem Montag mit seinem eigenen Auto eine Transportfahrt in Wien durch, als er von einer Polizeistreife angehalten wird. Da er seinen Führerschein zu Hause vergessen hat, kann er nur die Zulassung seines Wagens vorweisen. Die Beamten unterstellen ihm allerdings sofort, dass das Fahrzeug gestohlen sei und er gar keinen Führerschein besitze. Die Beamten inspizieren Kofferraum und das Wageninnere inkl. Handschuhfach. Da er keinen Ausweis mit sich führt, wird der Zivildiener in der Folge festgenommen. Die Polizisten bringen ihn im Polizeiauto mit Blaulicht in seine Wohnung, wo sie sich in seiner Gegenwart umsehen, während er seinen Ausweis sucht. Herr A. übergibt den Beamten seinen Reisepass, dessen Echtheit sie ebenfalls sofort anzweifeln. Die Polizisten telefonieren mit diversen Dienststellen bis sich der Verdacht offenbar entkräftet. In den Telefonaten erfahren die Beamten, dass Herr A. wegen eines Verkehrsdelikts eine noch offene Verwaltungsstrafe hat, die ihm allerdings von der Behörde bis Anfang April gestundet wurde. Dennoch informieren ihn die Beamten, dass er die Strafe jetzt sofort begleichen müsse und eskortieren ihn daher zur nächsten Bank, wo er 500 Euro abheben muss. Danach wird er von den Beamten in den 19. Bezirk zum Verkehrsamt gebracht, wo er die Strafe bezahlt. Die Beamtin dort teilt ihm mit, dass dies wegen der Stundung eigentlich nicht notwendig gewesen wäre. Nach Bezahlung der Strafe wird er von den Beamten frei gelassen, wobei sie ihm noch den eigentlichen Grund für die Polizei-

Zeig Zivilcourage!

Unter dem Titel „3x45 Sekunden Zivilcourage“ hat der erfolgreiche Filmemacher Jochen Graf drei kurze Werbespots für ZARA gedreht.

Mehrfach dafür ausgezeichnet, ermutigen die Werbefilme dazu, in unangenehmen Situationen aktiv gegen Alltagsrassismus einzuschreiten – ganz ohne Zeigefingermoral!

Anzusehen unter: <http://filmproduktion.org/zaraspots>



kontrolle mitteilen: ihnen sei ein defektes Rücklicht an seinem Wagen aufgefallen. Bezuglich dieses Rücklichts würden sie nun aber „ein Auge zudrücken“ und keine Strafe verlangen. Sie verabschieden sich rasch, da sie jetzt dringend zu einem anderen Einsatz müssten. Herr A. müsse sich nun selbst darum kümmern, wie er wieder zu seinem Auto zurückkommt.

Als Herr A. seiner Mutter über den Vorfall berichtet, wendet sie sich an ZARA. Für Frau A. sind insbesondere die Unterstellung, dass das Auto ihres Sohnes trotz Vorweisen der Zulassung als gestohlen angesehen und sein österreichischer Pass sofort als Fälschung bezeichnet wurde, Hinweise dafür, dass die Beamten ihrem Sohn gegenüber aufgrund seiner ethnischen Herkunft voreingenommen waren, auch wenn die beiden keine ausdrücklich rassistischen Bemerkungen fallen gelassen haben. ZARA informiert Frau A. über die rechtlichen Möglichkeiten. Sie verspricht, mit ihrem Sohn darüber zu sprechen und ihm eine persönliche Beratung bei ZARA zu empfehlen. Weder Frau A. noch ihr Sohn melden sich in der Folge bei ZARA.

28 Herr O. ist ein Bildhauer nigerianischer Herkunft. Er lebt seit sechs Jahren in Graz. Aufgrund seiner Teilnahme an einem burgenländischen Kunstprojekt wohnt er im September in Oberwart in einem Hotel. An einem Abend sitzt er im Hotel mit dem Eigentümer des Hotels und anderen beisammen, als er telefonieren muss. Aus Höflichkeit verlässt er das Hotel und telefoniert am zugehörigen Parkplatz. Während des Telefonats beobachtet er ein Polizeiauto, das an ihm vorbeifährt, nach 100 Metern jedoch wieder umkehrt und bei ihm hält. Zwei Polizeibeamte steigen aus und fragen Herrn O.: „Was tust du hier?“ Er antwortet, dass er als Künstler an einer Ausstellung arbeitet. Die Beamten fragen ihn nach seinem Ausweis. Er übergibt seinen österreichischen Führerschein und seinen nigerianischen Reisepass. Herr O. wird aufgefordert, den Beamten zur nächsten Polizeidienststelle zu folgen, wo seine Daten überprüft werden. Nach 15 Minuten ist die Kontrolle vorbei und Herr O. kehrt ins Hotel zurück. Für den Eigentümer des Hotels ist offensichtlich, dass die Kontrolle allein aufgrund der Hautfarbe von Herrn O. durchgeführt wurde und er konfrontiert die Beamten damit. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand eines Artikels auf derstandard.at (<http://derstandard.at/>, 18.10.2010, Bei einem Weißen ...). In dem Artikel rechtfertigt sich ein Vertreter des Bezirkspolizeikommandos Oberwart dahingehend, dass es sich lediglich um eine Routineüberprüfung gehandelt habe.

29 Herr U. ist ein junger Österreicher südafrikanischer Herkunft. In einer Samstagnacht Ende März ist Herr U. in der Wiener Inneren Stadt unterwegs. Gegen 3 Uhr morgens steht er vor einem Lokal und ihm fällt ein Mann auf, der ihm mit einer 5-10 cm langen Schnittverletzung im blutverschmierten Gesicht entgegenkommt. Gemeinsam mit drei

weiteren Personen spricht er den Mann an, der allerdings nur Französisch versteht. In dieser Sprache wird nun der Sachverhalt erörtert. Er sei in einem Lokal in eine Rauferei geraten. Seine Jacke samt Ausweis befindet sich noch dort. Nach Verständigung von Polizei und Rettung trifft bereits nach einer Minute ein Polizeiwagen ein. Zwei Beamten, eine Frau und ein Mann, steigen aus und eilen rasch zu der Gruppe, als ob sie einen aktuellen Raufhandel beenden wollten. Herr U. teilt den Beamten mit, dass sie sich gerade um einen Verletzten kümmern und sie selbst die Einsatzkräfte verständigt haben. Außerdem seien sie gerade dabei, den Verletzten zurück in das Lokal zu begleiten, um seine Jacke zu holen. Herr U. und die anderen Helfer übersetzen für das Opfer vom Französischen ins Deutsche. Das Opfer wird von den Beamten nach seinem Ausweis gefragt und Herr U. erklärt, dass dieser sich in der Jacke im Lokal befindet. Einer der Ersthelfer geht mit dem Opfer zum Lokal, um den Ausweis zu holen. Herr U. bleibt bei den zwei vor dem Lokal wartenden Beamten. Herr U. erkundigt sich, warum die beiden nicht nach den anderen an dem Raufhandel Beteiligten suchen würden. Die Beamten erklären ihre Untätigkeit damit, dass ihnen Informationen fehlen würden. Der Beamte beendet die Unterhaltung mit der Bemerkung: „Is ma wurscht.“ Auf Herrn U.’s Frage, warum er denn nicht den verletzten Mann befrage, erwidert der Beamte: „Kann i Französisch?“ Herr U. will wissen, warum der Beamte nicht zumindest versucht, die Befragung auf Englisch durchzuführen. Die Antwort des Polizisten darauf: „Na, moch i ned, moch i sicha ned.“ Darauf fragt ihn Herr U. nach seiner Dienstnummer, deren Nennung ihm aber vom Beamten verweigert wird. Herr U. fragt noch weitere fünf Male danach. Als er wieder keine Antwort erhält, wählt Herr U. den Notruf der Polizei und beschwert sich über den Beamten. Die Notrufstelle will direkt mit dem Beamten sprechen und Herr U. übergibt das Telefon. Die Unterredung zwischen der Notrufstelle und dem Beamten dauert etwa zwei Minuten. Inzwischen trifft die Rettung ein und der Beamte geht mit dem Mobiltelefon von Herrn U. um das Rettungsfahrzeug herum, gefolgt von Herrn U. selbst. Gegen Ende des Gesprächs dreht sich der Beamte um und fragt Herrn U., warum er ihm nachgehe. Herr U. verweist auf sein Mobiltelefon und erinnert den Beamten nochmals daran, dass er seine Dienstnummer erfahren möchte, um später eine Beschwerde gegen ihn einreichen zu können. In diesem Moment kommen das Opfer und der Ersthelfer aus dem Lokal. Der Polizist will plötzlich den Ausweis von Herrn U. selbst sehen. Herr U. teilt dem Beamten mit, dass sich sein Ausweis in seiner Jacke in einem etwa 40 Meter weit entfernten anderen Lokal befindet. Der Beamte gestattet Herrn U. jedoch nicht, seinen Ausweis zu holen, sondern nimmt Herrn U. fest und legt ihm Handschellen hinter seinem Rücken an. In einem Einsatzwagen wird er in die nahegelegene Polizeiinspektion gebracht, wo er die Nacht verbringen muss, da er mangels Anwesenheit eines

Polizeijuristen/einer Polizeijuristin nicht sofort einvernommen werden kann. Bei der Einvernahme in den frühen Morgenstunden erfährt er schließlich, dass ihm Lärmbelästigung, Störung der öffentlichen Ordnung und aggressives Verhalten vorgeworfen werden.

Herr U. wendet sich an ZARA und ersucht um Dokumentation des Vorfalls. Aufgrund einer vorhandenen Rechtsschutzversicherung wendet er sich zusätzlich an einen Rechtsanwalt, der ihn im Verwaltungsstrafverfahren wegen der oben genannten Delikte vertritt und der zusätzlich eine Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS → Glossar) einbringt. Zu Redaktionsschluss ist der Ausgang dieser Verfahren nicht bekannt.

30 Frau G. lebt seit einigen Jahren mit ihrem österreichischen Mann und den drei gemeinsamen Kindern in Österreich. Frau G. ist ägyptische Staatsbürgerin, die Kinder haben die österreichische Staatsbürgerschaft. Im Jänner 2010 kehrt Frau G. mit ihren Kindern nach einem Ferienaufenthalt nach Österreich zurück. Bei der Passkontrolle am Einreiseflughafen stellt sich Frau G. mit ihren Kindern in der Reihe der Personen mit EU-Pass an. Der Polizist am Schalter sagt etwas auf Deutsch zu ihr, und da sie es nicht genau versteht, fragt sie, ob er es auf Englisch wiederholen könne. Der Beamte meint daraufhin, dass sie, wenn sie nicht Deutsch spräche, zum Nicht-EU-Schalter gehen müsse. Frau G. ist verwundert und weist darauf hin, dass es wohl viele EU-BürgerInnen gäbe, die nicht Deutsch sprächen, außerdem wären ihre Kinder ÖsterreicherInnen und dürften wohl auf jeden Fall den EU-Schalter passieren. Der diensthabende Polizist meinte daraufhin, dass sie die Mutter ist und deshalb die Kinder mit ihr beim Nicht-EU-Schalter noch einmal anstellen müssen, auch auf ihr mehrmaliges Nachfragen hin ändert er seine Meinung nicht. Frau G. verlangt die Dienstnummer des Beamten, aber auch diesem Wunsch kommt der Beamte nicht nach. Auf diese Zurückweisung hin mischt sich eine Frau, die ebenfalls in der Reihe wartet, ein. Sie ist Österreicherin und erklärte, dass ihr Freund aus Ungarn ist und auch nicht Deutsch spricht. Deshalb darf er trotzdem am EU-Schalter durch und sie wolle auch die Dienstnummer des Beamten, denn sie verstehe nicht, warum der Polizist so unfreundlich mit Frau G. umgehe. Der diensthabende Polizist holt nun einen Vorgesetzten dazu, in dessen Anwesenheit Frau G. und ihre Kinder schließlich passieren dürfen und auch die Dienstnummer des Beamten erhalten.

Frau G. ist zutiefst betroffen vom Verhalten des Beamten, zumal der Vorfall auch in Anwesenheit ihrer Kinder stattfand. Sie wendet sich an ZARA. ZARA schickt auf Wunsch von Frau G. eine informelle Beschwerde, inkl. Nennung zweier ZeugInnen, an die zuständige Stelle der Polizei, in welcher um Stellungnahme zu dem Vorfall ersucht wird. In der Stellungnahme der Behörde wird u.a. darauf verwiesen, dass Frau G. laut Angaben des betreffenden Beamten allein we-

gen ihres ägyptischen Passes und nicht wegen ihrer mangelnden Deutschkenntnisse zum anderen Schalter geschickt worden wäre. Weiters hätte der Beamte sehr wohl, auf ihr Ersuchen hin, auf Englisch mit Frau G. gesprochen. Der Beamte gibt an, dass für ihn aufgrund der unglücklichen Bauweise des Einreisekontrollbereichs nicht ersichtlich gewesen wäre, dass Frau G. von ihren Kindern begleitet wurde. Nach Vorweisen der österreichischen Reisepässe der mitreisenden Kinder wäre es für den Beamten selbstverständlich gewesen, dass Frau G. mit ihren Kindern die Grenzkontrolle passieren konnte. Auch der Vorwurf, der Beamte hätte Frau G. seine Dienstnummer erst in Anwesenheit des Vorgesetzten genannt, wurde verneint. Zusammenfassend stellt der Beamte des zuständigen Polizeikommandos fest, dass keinerlei diskriminierendes Verhalten des Beamten festgestellt werden konnte.

ZARA leitet die polizeiliche Stellungnahme an Frau G. weiter und informiert sie über die Möglichkeit, eine offizielle Beschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS → Glossar) einzubringen, oder auch eine klärende Antwort auf die Stellungnahme zu verfassen. Frau G. möchte den Vorfall jedoch nicht mehr weiter verfolgen, ersucht um Dokumentation und bedankt sich bei ZARA für das Engagement.

31 Herr T. ist österreichischer Staatsbürger, wurde in Österreich geboren und hat hier studiert. Er reist öfters zu seiner Freundin, die in den USA lebt. Bei der Passkontrolle durch die österreichischen Beamten am Flughafen bei der Aus- und Einreise wird der Reisepass von Herrn T. immer eingescannt. Bisher dachte er sich nichts dabei, mittlerweile ist ihm jedoch aufgefallen, dass die Reisepässe anderer ÖsterreicherInnen (mit heller Hautfarbe und „österreichisch“ klingenden Namen) lediglich kurz angesehen und die Passfotos auf Übereinstimmung mit den jeweiligen Personen kontrolliert werden. Herr T., der dunkelhäutig ist und einen „fremd“ klingenden Namen besitzt, sieht kein Problem darin, dass im Rahmen der behördlichen Passkontrolle Reisepässe eingescannt werden, er wundert sich aber darüber, dass dies bei ihm immer gemacht wird und bei anders aussehenden Personen nicht.

ZARA informiert Herrn T. darüber, dass diese Form des ethnic profiling von Beamten der österreichischen Exekutive leider immer wieder praktiziert wird, es aber wenig Handlungsmöglichkeiten dagegen gibt, da die gesetzten Amtshandlungen im Rahmen des Ermessensspielraums rechtens sind. ZARA nimmt die Meldung in die Dokumentation auf und kündigt an, auch weiterhin das Problem des ethnic profiling zu thematisieren.

32 Herr A. ist türkischer Herkunft. Er ist Student an einer Salzburger Fachhochschule und fährt regelmäßig mit dem Zug von Wien nach Salzburg. So auch im September, als er zum mittlerweile fünften Mal in diesem Jahr von Polizeibeamten in seinem

Abteil kontrolliert wird. Auf Nachfrage wird ihm jedes Mal mitgeteilt, dass es sich um eine stichprobenartige Zoll- bzw. Identitätskontrolle handelt. Nachdem seiner Beobachtung nach immer ausschließlich „fremd“ wirkende Personen kontrolliert werden, spricht er die BeamtInnen auf diesen Umstand an, der für ihn auf eine ethnisch diskriminierende Vorgangsweise der Polizei hinweist. Er ersucht auch um Bekanntgabe der Dienstnummer des Beamten, welche er erhält. Die BeamtInnen fordern ihn auf, mit ihnen das Abteil zu verlassen, und verlagern die Kontrolle in den Ausstiegsbereich des Waggon, damit „niemand gestört werde“. Nun will ein Beamter wissen: „Haben sie Waffen mit? Haben sie Drogen, Spritzen mit?“ Ohne eine Antwort abzuwarten, durchwühlt ein Beamter seinen Rucksack. Herr A. teilt den BeamtInnen mit, dass er sich als Student auf dem Weg zu seiner Fachhochschule befindet und nur Bücher und seinen Laptop mit sich führt. Während sein Rucksack durchwühlt wird, teilt er einer Beamtin mit, dass diese Kontrolle für ihn eine Diskriminierung darstelle, da die kontrollierten Personen wie er allein aufgrund ihres „fremden“ Aussehens ausgewählt würden. Die Polizistin meint, dass seine Empfindungen nachvollziehbar seien, aber dies sei „nun mal eine Probe, welche dazu dient, Asylanten zu orten.“

Herr A. meldet den Vorfall an ZARA und kritisiert diese Kontrollen als „geplante kontinuierliche Aktionen“, um den „MigrantInnen“ das Gefühl zu geben, kein Teil von Österreich zu sein. Herr A. hofft, dass die Polizei sich dessen bewusst wird und die Durchführung derartiger Kontrollen überdenkt. ZARA dokumentiert den Vorfall und bestätigt Herrn A., dass es sich hierbei um eine Form des ethnic profiling (→ Glossar) handelt.

33 Frau E. hat einen indischen Vater und eine Schweizer Mutter. Sie wurde in Wien geboren und ist österreichische Staatsbürgerin. In einer Sep-

tembernacht sitzt sie mit einem Freund gambischer Herkunft im Wiener Volksgarten auf einer Parkbank. Plötzlich werden die beiden von einem Scheinwerferlicht geblendet. Ihr Bekannter meint: „Na toll, schon wieder.“ Frau E. bemerkt erstaunt, dass fünf Polizeibeamten auf sie zukommen und sie nach Ausweisen fragen und diese kontrollieren. Aufgrund des Umstandes, dass außer Frau E. und ihrem Freund sonst keine anderen ParkbesucherInnen im Umkreis kontrolliert werden, ersucht sie die Beamten um Auskunft ob des Anlasses der Kontrolle. Sie äußert außerdem die Vermutung, dass der Grund für die Ausweiskontrolle ihre Hautfarbe sein könnte. In unfreundlichem Ton antwortet ihr einer der Beamten, dass sie ihm nicht Rassismus unterstellen solle. Er fügt hinzu, dass Frau E. eine Rassistin gegenüber „Weißen“ sei. Nachdem die Beamten die Ausweise unbeanstandet returniert haben, gehen sie weiter. Einer der Beamten sagt laut hörbar: „Ich hasse diese Rassisten!“ Frau E. ist geschockt. Ihr Bekannter teilt ihr mit, dass solche Kontrollen für ihn alltäglich sind. Frau E. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls.

34 Frau S. wendet sich mit folgendem Fall an ZARA:

Als sie an einem Nachmittag im Juni ein Haus im 16. Wiener Gemeindebezirk betritt, fällt ihr Rauchgeruch auf, welcher aus dem ersten Stock zu kommen scheint. Als sie dem nachgeht, trifft sie dort auf drei PolizistInnen, die vor der Wohnungstür eines der Hausbewohner stehen und mit diesem sprechen. Dieser öffnet gerade das Gangfenster, um den aus seiner Wohnung dringenden Rauchgeruch zu beseitigen. Frau S. wird Zeugin, wie einer der Polizisten den Ausweis des dunkelhäutigen Mannes auf den Boden wirft und zu ihm sagt: „Geh rein und lass‘ dich ja nicht wieder blicken! Wenn wir noch einmal kommen müssen, dann wirst du was erleben!“ Frau S. ist schockiert über das ihrer Meinung nach respektlose Verhalten der PolizistInnen.



nen, sie möchte dieses bei der zuständigen Stelle der Polizei gemeldet wissen und regt auch ein Gespräch mit den betreffenden PolizistInnen an, um deren Verhalten und dessen Wahrnehmung durch Betroffene und ZeugInnen zu reflektieren.

ZARA leitet den Fall an den Referenten für menschenrechtskonformes Einschreiten der Wiener Polizei weiter, welcher für Frau S. den Kontakt zur zuständigen Beschwerdestelle des Landespolizeikommandos Wien herstellt. Zu Redaktionsschluss liegen keine weiteren Informationen vor.

Was wurde aus ...?

Fall 55 aus dem Rassismus Report 2009

Mike B. ist Afro-Amerikaner und arbeitet als Sport- und Englischlehrer in Wien. Im Februar 2009 wird er im Zuge eines Polizeieinsatzes in der Wiener U-Bahn von zwei Polizeibeamten am Bahnsteig der Station

Spittelau ohne Vorwarnung brutal zu Boden gestoßen und geschlagen. Erst als seine Freundin, die ihn in der Station erwartet hat, eingreift, lassen die Beamten von Herrn B. ab. Es stellt sich heraus, dass er mit einem zuvor von anderen Polizeibeamten observierten Drogendealer verwechselt worden ist. Aufgrund seiner Verletzungen, die er sich beim Sturz zugezogen hat, verbringt er einige Tage im Krankenhaus und erstattet schließlich Anzeige gegen die Beamten.

Anfang 2011 wird einer der Beamten wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 2.800 Euro verurteilt. Der Beamte habe zwei Fehler begangen, die vermeidbar gewesen wären. Einerseits hätte er Herrn B. irrtümlicherweise mit dem gesuchten Dealer verwechselt und andererseits hätte er bei Herrn B. einen Fluchtversuch wahrgenommen, der dann zum gewaltvollen Zugriff auf Herrn B. geführt habe. Zum Redaktionsschluss war das Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Medien berichten ausführlich über den Vorfall und das Gerichtsverfahren.

Unternehmen schenken Zivilcourage

Einzelpersonen und Unternehmen können Patenschaften übernehmen, die es Kindern oder Jugendlichen ermöglichen, ein ZARA-Training zu erhalten.

Mit 700 Euro können Sie einer Kindergruppe/Schulklassie einen halbtägigen ZARA-Workshop ermöglichen.

Info: (01) 929 13 99 • www.zara.or.at • Uni Credit Bank Austria • Kto. 05211362800 • BLZ 12000

Internet

Das Internet ist aus dem Alltag vieler Menschen nicht mehr wegzudenken. In diesem halböffentlichen Raum werden allerdings die Grenzen zwischen öffentlich und privat täglich verschoben und neu definiert. Prinzipiell hat jede/r UserIn die Möglichkeit, selbst Inhalte ins Netz zu stellen und Äußerungen zu verlautbaren, die unter Umständen sehr viele Menschen erreichen. Dass im Internet gepostete rassistische Aussagen oder Cybermobbing sehr oft Auswirkungen auf das reale Leben der Betroffenen haben, scheint manchen UserInnen nicht bewusst zu sein.

Die neuen Meinungsbildner im Netz wie Weblogs, Online-Foren und nicht zuletzt die sozialen Netzwerke werden von immer mehr UserInnen intensiv genutzt - leider auch für mitunter wirklich erschütternde Aussagen, die in extrem aggressiver und verächtlicher Manier gegen diverse Gruppen, aber auch einzelne Personen hetzen. Einige Webseiten widmen ihre Inhalte unverhohlen der Propagierung ausländerfeindlicher, antisemitischer, islamophober, nationalsozialistischer oder ähnlicher gefährlicher Ideologien. Nicht selten rufen sie zwischen den Zeilen zu Gewalt gegen diverse als anders wahrgenommene oder als minderwertig erachtete Gruppierungen auf.

Die Entwicklung geeigneter Maßnahmen gegen solche Negativentwicklungen im Netz war Ziel der Jahreskonferenz des International Network Against Cyber Hate (INACH), die ZARA als Netzwerkmitglied im November 2010 in Wien ausgetragen hat (→ Kapitel cyber hate, ab S. 63). Die dort besprochenen Problematiken im Kampf gegen rassistische, rechtsextreme, antisemitische und islamophobe Inhalte waren ähnlich. Sogar in Fällen, in denen rechtlich relevante Sachverhalte erfüllt werden, ist eine Löschung der Inhalte oft nicht möglich, wenn die Seite in einem Land gehostet wird, in dem eine wenig sensible Rechtslage die Meinungsfreiheit über den Schutz vor menschenverachtender Propaganda stellt. In Österreich scheitert beispielsweise die Schließung der Seite Alpen-Donau.info an diesen rechtlichen Barrieren, da das Recht auf Meinungsfreiheit in den USA, wo der Provider ansässig ist, derartige Inhalte erlaubt. Unter anderem deshalb sind in vielen Fällen Anti-Rassismus-Organisationen auf den guten Willen der Internetindustrie angewiesen, die über „soft law“ – wie beispielsweise Regeln für die Nutzung von Social Netzwerks oder Internetforen – die Löschung von rassistischen und rechtsextremen Inhalten ermöglichen.

Allerdings scheitern österreichische Ermittlungsbehörden auch des Öfteren daran, die im Inland ansässigen BetreiberInnen rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und islamophober Seiten ausfindig zu machen und zu löschen. Einerseits sind die gesetzlichen Bestimmungen unzureichend, um menschenverachtende Inhalte wirksam bekämpfen zu können. Andererseits scheinen staatliche Einrichtungen nicht ausreichend für die Thematik sensibilisiert zu sein. Somit liegt es derzeit an jedem/r Einzelnen, Verantwortung zu übernehmen und die Zivilgesellschaft zu motivieren, ihren Kampf gegen Rassismus im Internet weiterzuführen.

35 Seit April 2009 besteht die Website alpen-donau.info. In täglich aktualisierten Artikeln verbreiten die AutorInnen nationalsozialistische Propaganda und hetzen gegen Jüdinnen und Juden, PolitikerInnen oder anti-rassistische und antifaschistische AktivistInnen. Einzelpersonen, die auf der Seite meist mit Foto und manchmal sogar mit ihrer privaten Wohnadresse aufscheinen, werden beschimpft, verhöhnt und mehr oder weniger offen bedroht. Unter den von solchen Drohungen Betroffenen befinden sich im Jahr 2010 ein Funktionär der Österreichischen Hochschülerschaft in Graz, ein Betreiber eines jüdischen Internet-Nachrichtenportals und der Inhaber eines gegen alpen-donau.info gerichteten Blogs. Im Anschluss an Berichte auf der Seite kommt es manchmal zu weiteren Aktionen aus dem vermeuteten Umfeld der BetreiberInnen, wie z.B. Drohmails mit folgendem Inhalt: „... du Hurenkind, dich kriegen wir auch noch! Am R [...] kannst du dich nicht verstecken! Was dann mit dir geschah werde ich S [...] erzählen während sie zwischen meinen Schenkeln kniet und

um Verzeihung bläst! Heil FPÖ!“ – „hey schwuler, muß dein erstgeborener wirklich erst nen unfall haben damit dus kapierst? Ab jetzt werden sich ‚andere‘ leute um euch kümmern, scheinbar wisst ihr immer noch nicht, mit wem ihr euch da anlegt“.

Das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW → Glossar) bewertet die Website alpen-donau.info mit „organisatorischem Schwerpunkt in Wien und Wiener Neustadt“ als „Ausdruck eines Generationenwechsels in der zunehmend militanter agierenden Neonaziszenze. Die BetreiberInnen sind gut mit AktivistInnen vernetzt, die sie über von ihnen gesetzte Aktionen wie dem öffentlichen Anbringen rassistischer Transparente oder Flugblätter informieren und diese für die Seite auch dokumentieren.“

Aufgrund vielfacher Anzeigen von Betroffenen und ZeugInnen ermittelt das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT → Glossar) seit April 2009 gegen die BetreiberInnen der Seite. Im Oktober/November 2010 kommt es bei mehreren Verdächtigen zu Hausdurchsuchungen, die zu-

nächst behördenintern als Erfolg gefeiert werden. Zu Redaktionsschluss haben diese allerdings noch nicht zu öffentlich bekannten Ermittlungsergebnissen geführt, die auf eine baldige Anklageerhebung gegen die Verantwortlichen wegen Verhetzung, gefährlicher Drohung oder wegen Verstößen gegen das Verbotsgebot schließen lassen. Die zähe Ermittlungstätigkeit der Behörden, wie auch der Umstand, dass der rechts-extremen Szene im jährlichen Verfassungsschutzbericht nicht ausreichend Aufmerksamkeit gewidmet wird, werden daraufhin vom Grünen Nationalratsabgeordneten Karl Öllinger kritisiert. Die Artikel werden von ZARA aufgrund von ZeugInnenmeldungen und aufgrund von Artikeln des DÖW (→ Glossar), Berichten auf der Website www.stopptdierechten.at (→ Glossar) und in anderen Medien dokumentiert und auf Wunsch des Melders oder der Melderin auch bei den Behörden angezeigt.

36 Anfang Jänner wird in den Medien über einen serbischen Staatsbürger berichtet, der im Zuge einer Verfolgungsjagd einen österreichischen Polizeibeamten angeschossen und lebensgefährlich verletzt hat. Auf der Website einer großen österreichischen Tageszeitung finden sich folgende Postings zu einem Artikel über die Tat:

„der ist kein serbe,...der ist albaner ...und albaner sind moslems...und die meisten moslems haben keine hemmschwelle im blutrausch oder wenn sie sich verfolgt fühlen.....“

„so a feige drecksau, typisch yugo“

„Ich sch... auf den Balkan und auf die Musels auch. Brauchen wir hier alle nicht. Alleine kommen wir tausendmal besser zurecht, und wir leben auch länger.“

„Das einzige, was die Ausländer seit Jahren in unserem Land machen ist Stehlen, Rauben, und Morden und unser Sozialsystem schamlos ausnützen.“

ZARA meldet die rassistischen Postings an die Betreiber der Seite, die diese schließlich entfernen.

37 Im Mai wird auf der Website einer großen Tageszeitung über eine Attacke auf einen Wiener berichtet, der von drei Männern vor einer Wohnhausanlage aus dem Auto gezerrt, verprügelt und verletzt wird. Die Tatverdächtigen werden als Männer „türkischer Abstammung“ beschrieben. Folgende Postings finden sich unterhalb des Artikels:

„Es gibt ganz einfache Regeln die zu befolgen sind: 1. bei arab. und türk. Namen bzw. islam. Religionszugehörigkeit keine Arbeit geben. 2. Anerkennung der unrechtmäßig verliehenen Staatsbürgerschaft 3. sämtl. Sozialleistungen streichen 4. nichts bei Moslems und Türken kaufen“

„Warum wird kriminelles und nicht arbeitendes Türkengesindel nicht abgeschoben! Dann hätten wir 2/3 weniger Türken bei uns!“

„Hoffentlich kommt nicht schon wieder einer auf die dumme Idee auf die lieben Türken zu schimpfen. Es müsste doch möglich sein diese Schweine aus

unserem Land raus zuwerfen. Nur als kleine Anregung die Jahre 1529 und 1683“

Die rassistischen Postings werden nach Meldung an die BetreiberInnen der Seite gelöscht.

38 Im Mai liest Herr S. auf einer Internet-Nachrichtenseite einen Artikel über die Überfälle einer kriminellen Bande. Die mutmaßlichen Täter stammen laut Artikel aus dem Ausland. In den geposteten Kommentaren der LeserInnen stößt Herr S. auf einen Beitrag, welcher folgenden Satz enthält: „Bei diesem Gesindel hilft nur eines - öffnet Mauthausen und hängt sie dort zur Abschreckung des anderen Gesindels auf.“ ZARA leitet die Meldung dieses Postings an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (→ Glossar) wegen eines möglichen Verstoßes gegen das NS-Verbotsgebot weiter.

39 Im Juli berichtet eine große Tageszeitung online über einen Afrikaner, der im Zuge einer Festnahme einen Polizeibeamten durch einen Biss verletzt hat. Folgendes Posting zum Artikel wird ZARA gemeldet:

„Affen beissen auch wenn sie angegriffen werden, oder ums Revier kämpfen, da sieht man wieder wie eng Verwand sie sind miteinander, unsere UTE hat ihm sicher schon einen Anwalt geschickt, Keine KULTUR keinen Arbeitswillen, nur Drogen verkaufen, und dem Staat zur last fallen, RAUS mit IHNEN!!!“

Nach Intervention von ZARA wird das Posting von der Seite gelöscht.

40 Frau R. sendet im Februar ein Ketten-Mail an ZARA, das sie erst kürzlich erhalten hat, das aber unter dem Titel „Herr Asylbetrüger, na wie geht's?“ bereits seit mehreren Jahren kursiert und in dem AsylwerberInnen in Reimform für den „Untergang Österreichs“ verantwortlich gemacht werden. ZARA übermittelt Frau R. eine Stellungnahme zum Inhalt des Gedichts, in dem dessen hetzerischer Inhalt klar identifiziert wird und in dem unter dem Titel „Fakten statt Hetze“ (<http://www.zara.or.at/> ↗ Fakten statt Hetze) einige Fehlinformationen über die Leistungen, die AsylwerberInnen und Asylberechtigte in Österreich erhalten, richtig gestellt werden. Frau R. bedankt sich für die Informationen und verspricht, diese an den Absender und die AdressatInnen der E-Mail weiterzuleiten.

41 Im November erhält Frau A. folgende Ketten-mail und ersucht ZARA um deren Dokumentation: „Lieber Gott! Nachdem du in den vergangenen Jahren meinen Lieblingsmusiker Michael Jackson, meinen Lieblingsschauspieler Patrick Swayze, meine Lieblingsschauspielerin Farrah Fawcett und meinen Lieblingsschriftsteller Mario Benedetti zu dir geholt hast teile ich dir mit, dass meine Lieblingspolitiker Werner Faymann und Josef Pröll sind !!! Und meine Lieblingsausländer sind Serben, Türken und Rumä-

nen!!! Wir haben schon NOVEMBER, ... also für Weihnachten ginge sich das noch aus"

42 Herr P. arbeitet in einer karitativen Organisation. Im September leitet er folgende rassistische Kettenmail, die er von einem Kollegen erhalten hat, an ZARA weiter:

„WG: Mein Hund... Ich ging heute Morgen, um meinen Hund für's Sozialamt anzumelden. Zuerst sagte die Dame, „Hunde kriegen keine Sozialhilfe“. So erklärte ich ihr, dass mein Hund schwarz ist, arbeitslos, faul, kann kein Deutsch und hat keinen Anhaltspunkt, wer sein Vater ist. So schaute sie in ihrem Buch nach, um zu sehen, was man sein muss, um sich zu qualifizieren. Mein Hund erhält seinen ersten Scheck am Freitag. WOW, dies ist ein gutes Land!!!“

Er und seine KollegInnen haben organisationsintern bereits gegen die Kettenmail protestiert. Da die Email weitergeleitet worden ist, lässt sich erkennen, dass diese auch von einer Dienstadresse eines Polizisten an andere KollegInnen im Polizeidienst und im Innenministerium verschickt worden ist. Herr P. er-sucht ZARA um Dokumentation der E-Mail.

43 Frau B. hat mit ihrem Mann japanischer Herkunft eine Tochter. In einem sozialen Netzwerk wird Ende Juni ein Foto von ihrer Tochter und anderen MitschülerInnen online gestellt, wobei die abgebildeten Personen jeweils mit ihrem Namen versehen werden. Bei ihrer Tochter steht allerdings statt ihres realen Namens die Bezeichnung „japanische Fotze“. Frau B. ist über diese rassistische Attacke auf ihre Tochter schockiert und meldet diese an die BetreiberInnen des sozialen Netzwerks. Sie wendet sich

auch an ZARA, wo der Vorfall dokumentiert wird und ihr eine weitere Intervention angeboten wird. Frau B. meldet sich jedoch nicht mehr.

44 Im September erhält ZARA eine E-Mail mit dem Hinweis, dass auf der Website einer steirischen Disco folgender „Werbespruch“ zu lesen ist: „Ob Playboy oder Kongon...[*] die [Name des Lokals] kennt ajeder.“ ZARA wendet sich an die Betreiber der Diskothek, weist auf den rassistischen Terminus hin und ersucht um Entfernung des Spruchs. ZARA erhält keine Antwort, der Spruch findet sich im Dezember jedoch nicht mehr auf der Website.

45 Eine Vielzahl an Meldungen erhält ZARA wie schon in den Jahren zuvor über eine Website, die sich als unabhängiges Wiener Info- und Nachrichtenportal versteht. Unter anderem findet sich auf dieser Website eine Liste der Wiener Bäder, die vom Betreiber der Seite genau beschrieben werden. In jeder Beschreibung findet sich die Rubrik „Publikum“, in der sich z.B. folgende Aussagen finden: „es gibt auch Österreicher, allerdings nicht sehr viele“ – „Jugendliche, Familien, Inländer zu Ausländer ca Halbe : Halbe“ – „Inländer dürften noch in der Überzahl sein / multikulturell“ – „hoher Ausländeranteil / mulikulturell“. Trotz einer Intervention im Jahr 2009 und weiterer Beschwerden im Jahr 2010, die ZARA von KlientInnen gemeldet wurden, ist der Betreiber der Seite nicht bereit, diese Kommentare zu entfernen. Im Gegensatz zu vielen besorgten MelderInnen betrachtet der Betreiber diese Bewertungen weder als diskriminierend noch als abzulehnendes Service für Personen, die auf eine „ausländerfreie“ Umgebung in ihrer Freizeit Wert legen.



Die ÖBV – gelebte Solidargemeinschaft

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit verwirklicht die Österreichische Beamtenversicherung eine Idee: die Idee der Solidargemeinschaft. Bei uns ist jede und jeder willkommen.

ServiceTel: (kostenlos)
0800/20 11 30
mail@oebv.com
www.oebv.com



Politik und Medien

Die 2010 bei ZARA eingelangten Meldungen machen deutlich, dass Österreich dringend den Empfehlungen einiger UN-Menschenrechtsratsmitglieder folgen sollte, ernsthafte Maßnahmen gegen rassistische Propaganda in der Politik und Rassismus in den Medien zu implementieren. Den Auftakt in dieser Hinsicht bildete zweifelsfrei der zu Anfang des Jahres im Wahlkampf zu den Landwirtschaftskammerwahlen im Plakat einer Salzburger Partei verwendete Slogan „reinrassig & echt“, welcher bundesweit Empörung erregte. Sowohl im steirischen als auch im Wiener Wahlkampf wurden rassistische Vorurteile geschürt, antisemitische und islamophobe Phrasen gedroschen und Ausgrenzung verschiedenster Gruppen als Allheilmittel zur Bekämpfung sämtlicher staatlicher und gesellschaftlicher Probleme propagiert. Diese rassistischen Ausschlussstrategien reichten von Plakaten mit Slogans wie „Mehr Mut für unser Wiener Blut“ und „Zu viel Fremdes tut nicht gut“, über äußerst fragwürdige, zu Gewalt aufrufenden Comics und Internetspielen, in denen in verhetzender Art und Weise Ressentiments gegen als „fremd“ dargestellte Personen geschürt wurden. Das Label „Stadt der Menschenrechte“, das sowohl Graz als auch erstmals Wien im Wahljahr 2010 für sich in Anspruch genommen haben, reicht offensichtlich nicht aus, um Rassismus in Politik und Medien effektiv zu bekämpfen, obwohl „alle Menschenrechte für alle“ die Grundlage allen menschenrechtlichen Denkens bildet. Konzepte ohne begleitende Maßnahmen führen weder zu Bewusstseinsbildung noch zu einem öffentlichen Diskurs, der Diskriminierung klar als Verstoß gegen das Gesetz definiert und Menschen in ihrem Zugang zum Recht auf Nicht-Diskriminierung fördert und unterstützt.

Ebenso könnten die Medien einen wesentlichen Beitrag zur Förderung eines öffentlichen Diskurses leisten, der frei von Diskriminierung ist und Vielfalt als Normalität betrachtet. Einige JournalistInnen versuchen mittlerweile, durch differenziertere Darstellungen bestimmten Gruppenzuschreibungen entgegenzuwirken und Minderheiten in ihren Beiträgen eine Stimme zu geben. Einige der bei ZARA gemeldeten Fälle aus Radio, Fernsehen und Zeitungsartikeln zeigen jedoch, dass sich eine Vielfalt und Chancengleichheit fördernde Berichterstattung noch nicht durchgängig durchgesetzt hat. Die Kriminalisierung von AsylwerberInnen, die Herabwürdigung von Menschen verschiedenster Herkunft und die Umkehr von Täter- und Opferrolle sind nach wie vor gängige Berichterstattungsformen, die Vorurteile schüren und Stereotypisierungen bestärken.

46 Im Zuge des steirischen Landtagswahlkampfes stellt die FPÖ Steiermark ein „Spiel“ unter dem Titel „Moschee Baba“ online. Im Stil einer Schießbude soll mit einem Stoppschild auf emporschießende Minarette und Moscheen sowie auf auftauchende Muezzine geklickt werden, sodass diese verschwinden. Das Spiel wird unter anderem von PolitikerInnen anderer Parteien und der islamischen Glaubensgemeinschaft als moslemfeindliche Propaganda heftig kritisiert und schließlich wegen des Verdachtes auf Verhetzung (§ 283 StGB) und der Herabwürdigung religiöser Lehren (§ 188 StGB) mehrfach angezeigt. Aufgrund der daraufhin eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Graz gegen den steirischen FPÖ-Vorsitzenden Gerhard Kurzmann und der Be-antragung der Aufhebung seiner Immunität als Nationalratsabgeordneter, nimmt die FPÖ Steiermark das „Spiel“ bereits nach wenigen Tagen offline. Die Neonazi-Seite alpen-donau.info macht die Anti-Minarett-Propaganda für einige Tage wieder zugänglich, bis die Werbeagentur, die das „Spiel“ erstellt hat, dem Provider der Website mit rechtlichen Konsequenzen wegen einer Urheberrechtsverletzung droht. Zu Redaktionsschluss wurde noch keine Anklage gegen Kurzmann erhoben. ZARA dokumentiert die Geschehnisse anhand von Medienberichten und auf Hinweis von ZeugInnen.

47 Im Wiener Gemeinderatswahlkampf verschickt die FPÖ Wien im September ein Heft mit „Wiener Sagen“ an alle Haushalte in der Bundeshauptstadt. Die den Sagen beigefügten Comic-Strips haben nur ansatzweise mit deren Inhalt zu tun. Sie thematisieren die Türkenebelagerungen, die nicht nur historisch betrachtet werden, sondern auch als aktuelle Gefahr insbesondere hinsichtlich der Bemühungen der Türkei auf einen baldigen EU-Beitritt geschildert werden. Die türkischen „Belagerer“ werden als grünhäutige, fast schon nicht-menschliche Wesen gezeichnet, gegen die eine Comic-Figur namens „HC-Man“ kämpft, in der unzweifelhaft der Spitzenkandidat der FPÖ, Heinz-Christian Strache, zu erkennen ist. In einem Comic-Strip wird ein Junge von HC-Man aufgefordert, einen „Mustafa“ mit einer Steinschleuder zu beschließen. Die Grüne Spitzenkandidatin Maria Vassilakou erstattet Strafanzeige gegen FPÖ-Chef Strache wegen des Verdachts auf Verhetzung. Eine Strafanzeige der islamischen Glaubensgemeinschaft und weitere 944 Strafanzeigen des „Bündnis für Menschenrechte & Zivilcourage – gegen Diskriminierung & Extremismus“, die im Rahmen einer Internetkampagne unter dem Titel „Anzeigenflut gegen die Wiener FPÖ“ erstattet werden, richten sich gegen die verhetzende Broschüre. Die Staatsanwaltschaft ermittelt daraufhin, stellt das Verfahren im Jänner 2011 jedoch ein, ohne dass Heinz-Christian Strache dazu befragt

oder die Aufhebung seiner Immunität als FPÖ-Nationalratsabgeordneter beantragt worden wäre. Eine Begründung für die Einstellung ist zu Redaktionsschluss nicht bekannt. ZARA dokumentiert die Geschehnisse anhand von Medienberichten und auf Hinweis von ZeugInnen.

48 Ein Kandidat der FPÖ für die Gemeinderatswahl in Bludenz/Vorarlberg, Karl Mayrhofer, hetzt Anfang 2010 in verschiedenen Internetforen gegen MuslimInnen. Eines der Postings lautet etwa: „Es ist den Museln jetzt sehr gut anzuraten ja still zu sein und sich nicht zu mucken. Wie heißt es so schön. Ist die Kugel aus dem Lauf, hält sie nur der Teufel auf.“ Der Islam sei „eine degenerierte verkommene Ideologie“ und „europaweit“ bestehe „nur mehr die Gewaltoption“. Der Obmann der FPÖ Bludenz distanziert sich von den Aussagen Mayrhofers und lässt ihn von der KandidatInnenliste für die Wahl streichen. Mayrhofer wird aufgrund dieser Aussagen vom Grünen Nationalratsabgeordneten Harald Walser angezeigt und in einem erinstanzlichen Strafprozess im Juli 2010 wegen Verhetzung und Herabwürdigung religiöser Lehren zu einer unbedingten Geldstrafe in Höhe von 1200 Euro verurteilt. ZARA dokumentiert die Geschehnisse anhand von Medienberichten und auf Hinweis von ZeugInnen.

49 Ende November findet sich in einer großen österreichischen Tageszeitung unter dem Titel „Geldstrafe für jodelnden Steirer“ folgender Artikel: Ein 63-jähriger Pensionist sei von einem Grazer Bezirksgericht zu einer Geldstrafe von 800 Euro „verurteilt“ worden, da er an „einem“ Freitagnachmittag seinen Rasen gemäht und dabei gejodelt und Lieder gesungen habe. Dieses „Jodeln“ habe jedoch seine Nachbarn gestört, die „gläubige Moslems“ sind und zu diesem Zeitpunkt zu einer „Betstunde“ zusammengekommen waren. Dieses Gebet sei über Lautsprecher auch ins Freie übertragen worden. Einige der Moslems zeigten den Mann schließlich bei der Polizei an, weil sie sich in ihrer Religionsausübung gestört gefühlt hätten. In der Begründung für die Geldstrafe sei dem Pensionisten vom Bezirksgericht vorgeworfen worden, dass er mit seinem Jodeln den Ruf des Muezzins nachgemacht hätte, was seinen Angaben nach jedoch nicht von ihm beabsichtigt worden sei.

Der Artikel erscheint auch auf der Webseite der Tageszeitung. Aufgrund der großen Anzahl an beleidigenden und gegen MuslimInnen hetzenden Postings wird nach einiger Zeit die Kommentarmöglichkeit durch die BetreiberInnen deaktiviert. Auf anti-muslimischen Blogs wird der Artikel weiterverbreitet und MuslimInnen vorgeworfen, einen „Kulturkrieg anzuzetteln“.

Der Medien-Watchblog „Kobuk“ (<http://www.kobuk.at/>) wird auf den Artikel aufmerksam, recherchiert den geschilderten Sachverhalt nach und deckt unter dem Titel „Wie die [Name der Zeitung anonymi-

siert] das Volk verhetzt“ folgende Unwahrheiten bzw. unterschlagenen Fakten auf: Der Konflikt zwischen dem Grazer Pensionisten und seinen Nachbarn begann bereits 2009. Er störte das Freitagsgebet der MuslimInnen nicht nur einmal, sondern regelmäßig. Die Übertragung des Gebets ins Freie wurde von den MuslimInnen nach Beschwerden des Nachbarn eingestellt, dieser beendete seine störenden Aktionen jedoch nicht. Das gerichtliche Strafverfahren wurde nicht von den MuslimInnen eingeleitet, sondern die wegen der Lärmbelästigung durch den Pensionisten oftmals zu Hilfe gerufene Polizei leitete den Sachverhalt schließlich aufgrund des Verdachts, dass hier ein gerichtlich strafbares Offizialdelikt (→ Glossar) (z.B. § 189 StGB – Störung einer Religionsübung) vorliegt, an die Staatsanwaltschaft weiter. Nachdem diese dem Pensionisten angeboten hatte, die Angelegenheit mittels Diversion (→ Glossar) zu erledigen, der Pensionist dies aber ablehnte, wurde ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet. In dem Verfahren wurde dem Pensionisten neuerlich eine Erledigung der Strafsache mittels Diversion unter Zahlung einer Strafe in Höhe von 800 Euro angeboten, die er schließlich akzeptierte. Daher kann auch nicht von einer „Verurteilung“ des Mannes gesprochen werden.

ZARA dokumentiert den Fall aufgrund einer Zeugenmeldung.

50 Im Mai wird ZARA von einem Zeugen um Dokumentation dieses Vorfalls gebeten:

In einer Sendung einer privaten österreichischen Fernsehanstalt wird ein Video gezeigt, in dem Autos von einer umstürzenden Mauer begraben werden. Der Moderator der Sendung kommentiert das Video mit den Worten: „Da waren wohl polnische Arbeiter am Werk.“

51 Anfang Jänner kurz nach dem Jahreswechsel hört Frau A. eine Astrologiesendung auf einem regionalen Radiosender. Als der Moderator die auskunftsgebende Astrologin fragt, wie die Zukunft in punkto Sicherheit und Asyl aussehen wird, spricht sie von künftig mehr Bewaffnung der Österreicher, weil diese sich wehren müssten, von mehr Grenzkontrollen, denn schließlich habe ein krimineller Asylwerber einen Polizisten angeschossen und weiteren ähnlichen Lösungsansätzen, die für Frau A. von einer sehr vorurteilsbehafteten Sicht auf AsylwerberInnen in Österreich zeugen. Der Moderator der Sendung reagiert auf die Aussagen seiner Interviewpartnerin mit verlegenem Lachen und meint schließlich lediglich, dass sich das ja gar nicht gut anhöre und dass etwas im Asylwesen passieren müsse, bevor es tatsächlich so schlimm werde. Frau A. ärgert sich, dass sie sich im Radio diese „unsäglichen Vorurteile zu Asylwerbern“ und die ständige Verknüpfung zwischen Asyl und Kriminalität anhören muss. In einem Beschwerdeschreiben protestiert sie daher entschieden dagegen, dass so etwas unkommentiert im Radio zu hören ist.

und leitet die Beschwerde auch an ZARA weiter. Der Moderator der Sendung beantwortet die Beschwerde innerhalb kürzester Zeit und bedankt sich für die konstruktive Kritik von Frau A. Er gesteht ein, dass das Gespräch zum Thema Asyl schlecht vorbereitet und seine Moderation nicht korrekt war. Er verspricht, dass seine Redaktion in Zukunft mit mehr „Fingerspitzengefühl“ an solche Themen herangehen werde. Frau A. ist mit dieser Antwort zufrieden.

52 Herr Y. ist polnischer Herkunft. Im Mai weist er ZARA auf ein auch auf Youtube abrufbares Video (http://www.youtube.com/_Niki Lauda Skandal)

hin, in dem der ehemalige Formel-1-Rennfahrer Niki Lauda im Gespräch mit einem Moderator des deutschen Fernsehsenders RTL Prognosen zum anstehenden Grand-Prix von Monaco abgibt. Unter anderem meint Lauda, es stehe folgender Zweikampf an: „Sebastian [Vettel] gegen den Polaken.“ Als der RTL-Moderator sofort die diskriminierende Benennung des polnischen Fahrers Robert Kubica kritisiert, entgegnet Lauda, dass die Bezeichnung „Polake“ in Österreich üblich sei und in „freundlicher Weise“ gebraucht werde. Der RTL-Moderator kommentiert diese Rechtfertigung mit den Worten „Na also, bitte!“, während Lauda bereits mit seinen Analysen fortfährt.

Beratung – Vernetzung – Unterstützung



work@migration ist eine gewerkschaftliche Interessengemeinschaft von MigrantInnen für MigrantInnen. Das Ziel ist, durch Erfahrungsaustausch und Vernetzung, die vielfältigen Diskriminierungen von MigrantInnen – insbesondere in der Arbeitswelt – wirksam zu bekämpfen.

work@migration ermöglicht erstmals auch direkte Mitbestimmung von MigrantInnen in der Gewerkschaft.

Wir bieten:

- **Rechtsberatung** und **Rechtsvertretung** zu allen Fragen des Arbeitsverhältnisses
- **Betriebsratsgründung-** und beratung
- Information zu **Fremdengesetzgebung** und **Ausländerbeschäftigungsgesetz**
- Rassismus- und **Antidiskriminierungsberatung**
- Lobbying in Fragen des **Aufenthalts-** und **Beschäftigungsrechts**

Mehr Info zur **GPA-djp** und der **work@migration** unter:
nicholas.hauser@gpa-djp.at, Tel. 05 0301-21246



GPA-djp-Mitglieder haben es besser.
Überzeugen Sie sich selbst, tragen Sie sich ein:
www.gpa-djp.at/migration

GPA **djp**
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK – JOURNALISMUS – PAPIER

Rassistische Beschmierungen

ZARA dokumentiert seit 10 Jahren rassistische Beschmierungen im öffentlichen Raum und bemüht sich um deren Entfernung. Die Arbeit in diesem Bereich hat gezeigt, dass die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses Thema durch medial unterstützte und breit angelegte Kampagnen zu einem starken Anstieg von Beschmierungsmeldungen geführt hat. Leider verlieren diese Maßnahmen schnell ihre Wirkung, sobald sie in Vergessenheit geraten und die Problematik in der Öffentlichkeit nicht mehr thematisiert wird. Sowohl die von Baumeister Alexander Baumann betriebene Beschmierungsambulanz – diese Einrichtung entfernt kostenlos rassistische Sprüche und Symbole an Hauswänden –, als auch die in Kooperation mit ZARA von SOS-Mitmensch initiierte Kampagne „Rassismus streichen“ führten 2006 zeitweise zu einer erhöhten Wachsamkeit gegenüber rassistischen, antisemitischen und neonazistischen Beschmierungen. Die Anzahl der diesbezüglichen Meldungen belief sich 2006 auf 793, in den Jahren darauf kam es zu einem Rückgang der Meldungen (2007: 251 Meldungen, 2008: 64). Die rückläufigen Zahlen sind leider kein Indiz dafür, dass es tatsächlich weniger rassistische Beschmierungen gibt. Dies belegt unter anderem ein 2009 von ZARA durchgeföhrtes Monitoring-Projekt, in dem bestimmte Areale in Wien beobachtet wurden, die ZARA durch vorangegangene Beschmierungsmeldungen aufgefallen waren. Ehrenamtliche ZARA-MitarbeiterInnen gingen diese Areale systematisch ab und dokumentierten die dabei entdeckten Beschmierungen. Innerhalb weniger Tage wurden allein bei dieser Aktion 30 rassistische Beschmierungen entdeckt.

Hinweis: Rassistische Parolen und Symbole an Hauswänden, Haltestellen und in öffentlichen Verkehrsmitteln stellen eine reale Bedrohung für Menschen und eine Gefährdung des friedlichen und sicheren Zusammenlebens dar und sind nicht mit den vielfältigen und unterschiedlichen Ausdrucksformen von Graffiti-SprayerInnen gleichzusetzen.

Es braucht auch zukünftig kritische und engagierte Menschen, die rassistische Beschmierungen bei ZARA

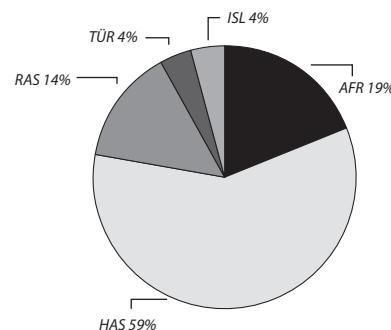
melden oder im Fall, dass ihre Hauswand rassistisch beschmiert wurde, auf die Notmaßnahme der „Beschmierungsambulanz“ zurückgreifen. Die Beratungsstelle wird sich weiterhin bemühen, dass rassistische Beschmierungen entfernt werden und vertraut nach wie vor auf die gute Zusammenarbeit mit dem Bürgerdienst der Stadt Wien und den Wiener Linien.

Links:

<http://www.zara.or.at/> ↗ Beratung ↗ Rassismus melden
<http://www.beschmierungsambulanz.at/>
<http://www.rassismusstreichen.at/>

Statistik

2010 wurden insgesamt 133 rassistische Beschmierungen an ZARA gemeldet, 33 rassistische Beschmierungen wurden in öffentlichen Verkehrsmitteln gesichtet. Nur 9 Beschmierungen wurden von außerhalb Wiens gemeldet.



AFR	„Anti-Afrikanisches“
HAS	„Hakenkreuze und Antisemitisches“
RAS	„Rassistisches“
TÜR	„Anti-Türkisches“
ISL	„Anti-Muslimisches“
Insgesamt	133 100 %



Sonstige Behörden, öffentliche Institutionen und DienstleisterInnen

¹ Siehe:
Volksanwaltschaft (2010)
Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2009,
III-116 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates:
<http://www.volksanw.gv.at>

Staatliche Institutionen sind den Grundprinzipien der Unparteilichkeit und der sachlichen Gleichbehandlung verpflichtet. Sie tragen in mehrfacher Hinsicht besondere Verantwortung: einerseits ist das Auftreten mit Hoheitsgewalt – der Befugnis, einseitig verbindlich Regelungen und Entscheidungen zu erlassen – konsequenterweise mit einer gewissen Machtposition gegenüber den Rechtsunterworfenen verbunden, andererseits haben öffentliche Einrichtungen in ihrem Umgang mit allen hier lebenden Menschen Vorbildfunktion für die Gesellschaft. Leistungen, die öffentliche Einrichtungen für die Allgemeinheit zur Verfügung stellen, müssen unterschiedliche und spezifische Bedürfnisse des/der Einzelnen berücksichtigen. Rassistische Diskriminierungen dürfen hier keinen Platz haben. Auch die Volksanwaltschaft beschäftigt sich in den letzten Jahren vermehrt mit Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und der ethnischen Zugehörigkeit¹, wodurch die Problematik sichtbarer gemacht wird und auch Empfehlungen ausgesprochen werden, wie diskriminierende Praktiken abgestellt werden können.

Auch bei ZARA sind 2010 wieder einige Fälle gemeldet worden, die zeigen, dass sich noch nicht alle öffentlichen Einrichtungen ihrer Vorbildfunktion in den Bereichen Anti-Diskriminierung und Chancengleichheit bewusst sind. Unterschiedlichste öffentliche Einrichtungen wie beispielsweise Schulen, Gerichte aber auch die vermehrt zum Einsatz kommenden Ordnungsdienste haben Handlungsbedarf: Bewusstseinsbildung unter den MitarbeiterInnen und Durchleuchten der eigenen Strukturen, in wie weit diese rassistisches und diskriminierendes Handeln fördern, um präventive Maßnahmen gegen unterschiedlichste Formen von Diskriminierungen zu entwickeln.

53 Frau Z. ist Tschetschenin und lebt als anerkannter Flüchtling mit ihrer Familie in Wien. Im Sommer hat ihre 80 Jahre alte Mutter große Schmerzen, weshalb sie mit ihr in ein Wiener Krankenhaus fährt, wo man bei der Mutter Nierensteine diagnostiziert und ihr einen Operationstermin zu deren Entfernung zuweist. Nachdem ihr Infusionen gegen die Schmerzen verabreicht wurden, wird sie wieder in häusliche Pflege entlassen. Die Ärzte teilen ihr mit, dass sie bei erneuten starken Schmerzen den Notarzt rufen soll. Bald darauf hat die Mutter wieder starke Schmerzen und Frau Z. entschließt sich, den Notarzt zu rufen. Dieser erscheint auch einige Minuten später, untersucht die Mutter von Frau Z. und stellt fest, dass auf den Operationstermin nicht mehr gewartet werden kann und sie sofort zu einer Notoperation ins Krankenhaus fahren muss. Der Notarzt verständigt noch einen Rettungswagen und sagt Frau Z., dass sie mit ihrer Mutter keinesfalls selbst ins Krankenhaus fahren solle, dazu sei der Gesundheitszustand der Mutter zu schlecht. Er füllt dann noch einen Überstellungsschein aus und meint zu Frau Z., dass sie diesen den Rettungsfahrern geben soll, damit die Mutter sofort abtransportiert werden könne. Nach kurzer Zeit trifft der Rettungswagen ein. Frau Z. redet mit der Einsatzleiterin, da ihre Mutter nur sehr schlecht Deutsch spricht und erklärt ihr alles. Diese geht jedoch nicht darauf ein und geht zur Mutter von Frau Z., um mit der Hand den Blutdruck zu messen. Frau Z. fragt die Einsatzleiterin, warum ihre Mutter nicht sofort ins Krankenhaus

gebracht werde, so wie dies der Notarzt angeordnet habe. Darauf entgegnet die Einsatzleiterin nur, dass es eine „deutsche Behandlung“ nur für jemanden gäbe, der auch Deutsch spricht. Außerdem seien die großen Schmerzen nichts Außergewöhnliches, denn es hätten viele Menschen große Schmerzen und die Mutter werde schon nicht sterben. Als Frau Z. dann meint, dass der Notarzt hier war, die Mutter untersucht hat und festgestellt hat, dass sie sofort in ein Krankenhaus müsse, meint die Einsatzleiterin nur, dass jemand selbst sagen müsse, dass er ins Spital möchte und dies nicht einfach irgendein Dolmetscher übernehmen könne. Die Diskussion dauert etwa noch 20 Minuten, bis die Einsatzleiterin schließlich die Wohnung verlässt und zum Rettungswagen zurückgeht. Zusammen mit einem zweiten Sanitäter wird die Mutter von Frau Z. dann zum Krankenwagen gebracht. Als Frau Z. sich erkundigt, ob es möglich sei, dass ihre Mutter auf der Trage liegen könne, weil sie im Sitzen große Schmerzen habe, meint die Einsatzleiterin, die schon im Wagen sitzt, dass dies nicht möglich sei und sie sitzen müsse. Als die Mutter von Frau Z. schließlich ins Krankenhaus gebracht wird, wird sie ob der Gefährlichkeit ihres Zustandes noch am gleichen Tag operiert.

ZARA verfasst für die Mutter von Frau Z. eine Beschwerde und leitet diese an die Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft weiter. Zu Redaktionsschluss liegt noch kein abschließender Bericht der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenrechtsanwaltschaft vor.

54 Frau K.s Schwester besucht eine höhere Schule in Linz. Anfang des Jahres berichtet sie, dass einer der Lehrer im Unterricht mehrfach das N-Wort benutzt. Als SchülerInnen mit dem Hinweis, dass dies rassistisch wäre, dagegen protestieren, weist er den Vorwurf zurück und besteht darauf, diesen Ausdruck auch weiterhin im Unterricht zu gebrauchen. Frau K.s Schwester geht davon aus, dass der Lehrer die Äußerung nicht „rassistisch meinte“, es ihm aber sehr wohl an der nötigen sprachlichen Sensibilität mangelt, die man insbesondere von einem Pädagogen erwarten dürfte. Frau K. ersucht ZARA daher, der Schulleitung den Vorfall anonymisiert ohne Nennung des betreffenden Lehrers und der SchülerInnen zu schildern und auf die Problematik hinzuweisen. ZARA tut dies, klärt ausführlich über die diskriminierende und abwertende Bedeutung des Wortes auf und regt an, die Themen Rassismus bzw. rassistischer Sprachgebrauch im LehrerInnenkollegium zu besprechen. Weiters bietet ZARA an, Sensibilisierungsworkshops, sowohl für die Lehrpersonen als auch die SchülerInnen durchzuführen. In seinem kurzen Antwortschreiben weist der Direktor der Schule darauf hin, dass die Schule grundsätzlich sehr positiv gegenüber SchülerInnen nichtösterreichischer Nationalität und anderer Hautfarbe eingestellt sei, er aber mangels Nennung des betreffenden Lehrers keine Möglichkeit sehe, in der angeführten Angelegenheit direkt aktiv zu werden. ZARA leitet die Antwort an Frau K. weiter. Sie möchte jedoch nicht, dass der betreffende Lehrer namentlich genannt wird. Auch befürchtet sie, dass eine solche Meldung möglicherweise negative Folgen für ihre Schwester in der Schule haben könnte. Sie ist enttäuscht darüber, dass der Direktor sich lediglich beschwichtigend zu dem Vorfall äußert und den Hinweis auf die bestehende Problematik rassistischen Sprachgebrauchs in seiner Schule nicht aufgreift. Sie ersucht ZARA um ein zweites aufklärendes Schreiben an die Schule. Damit möchte sie die Sache auf sich beruhen lassen.

ZARA klärt in einer zweiten Stellungnahme an die Schule nochmals darüber auf, dass die Motivation des ersten Schreibens nicht die Diffamierung der Schule als „ausländerfeindlich“, sondern das Hinweisen auf die Wichtigkeit eines sensiblen Umgangs mit Sprache, gerade bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen war. Ein un hinterfragtes Verwenden von veralteten Ausdrücken könnte zu Diskriminierung ohne tatsächlich rassistische Einstellung führen. Eine weitere Stellungnahme durch den Direktor der Schule erfolgt nicht.

55 Anfang Jänner berichten die Medien über einen Prozess gegen einen Mann türkischer Herkunft in Wien. Im November 2009 stach er mehrere Male in Kopf, Brust und Hals seiner Ehefrau, nachdem diese die Scheidung von ihm verlangt hatte. Die Anklage lautet in der Folge auf „versuchten Totschlag“, da die Staatsanwaltschaft dem Mann – bedingt durch

seine türkische Herkunft – zubilligte, in einer „allgemein begreiflichen, heftigen Gemütsbewegung“ gehandelt zu haben. Gerade Ausländer oder Personen mit Migrationshintergrund befänden sich häufig in besonders schwierigen Lebenssituationen, die sich, auch begünstigt durch die Art ihrer Herkunft, in einem Affekt entladen können. Im Prozess entschlägt sich die verletzte Ehefrau der Aussage. Der Schöffensenat schließt sich dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft an und verurteilt den Mann wegen „versuchten Totschlags“ zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Die Staatsanwaltschaft beruft gegen die Strafhöhe, da sie ein Strafmaß „im oberen Viertel“ der Strafdrohung von 10 Jahren gefordert hatte.

Politikerinnen der SPÖ und der Grünen kritisieren das Urteil und die herkunftsbezogene Wertung der Tat als „kulturbedingte Affekthandlung“. In einem Zeitungsartikel wird die Grüne Nationalratsabgeordnete Alev Korun zitiert: „Migranten-Herkunft als Milderungs- oder gar Entschuldigungsgrund bei Gewalt gegen Frauen seitens eines Gerichts anzuführen, widerspricht dem Grundsatz, Menschen gleichen rechtlichen Schutz zu gewähren. In Österreich lebende Menschen haben unabhängig von ihrer Herkunft das Recht, nach österreichischem Recht geschützt und bestraft zu werden.“

In Reaktion auf diese Kritik rechtfertigt der Sprecher der Wiener Staatsanwaltschaft Gerhard Jarosch die Anklage seiner Behörde. Bei der Frage, ob bei dem Angeklagten eine „heftige Gemütsbewegung“ gegeben war, sei nicht auf den Durchschnittsösterreicher abzustellen gewesen, sondern „auf einen durchschnittlichen, aus der Türkei stammenden Arbeiter in seinem Alter“, sagte Jarosch. Einem solchen sei, bezogen auf seine Herkunft, Sozialisation und Mentalität eine heftige Gemütsbewegung jedenfalls zuzubilligen, wenn ihm seine Frau die Scheidungspapiere präsentierte. „Die Anklage wegen versuchten Totschlags war schlicht und ergreifend richtig“, meinte Jarosch (<http://wien.orf.at/stories/417563/>).

ZARA dokumentiert das Gerichtsverfahren und die Kritik am Urteil anhand von Medienberichten.

56 Im August wird ZARA von einer Zeugin auf einen Artikel hingewiesen, in dem eine Angehörige der serbischen Minderheit der Walachen von ihren Erlebnissen bei der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft berichtet (<http://dastandard.at/>, 12.08.2010, „Ich-bin-offensichtlich-anders“).

Frau G. ist Vertriebs- und Marketingverantwortliche einer großen internationalen Fluglinie. Im Jahr 2010 entschließt sie sich, die österreichische Staatsbürgerschaft zu beantragen, da sich die Visa-Beschaffung auf ihren zahlreichen Dienstreisen als Serbin sehr mühsam gestaltet. Obwohl sie in Österreich geboren und aufgewachsen ist und ihre Schullaufbahn mit Matura abgeschlossen hat, muss sie einen Deutschtest absolvieren. Bei einem anschließenden Telefonat mit einer Mitarbeiterin des für sie zuständigen Magistrats

St. Pölten wird ihr folgendes Angebot unterbreitet: „Zur Verleihung der Staatsbürgerschaft haben wir ein spezielles Angebot. Sie können gegen 28 Euro Ihren Namen ändern, damit sie ein einfacheres Leben bei uns haben.“ Dieses Angebot findet sich auch auf der Homepage des Bürgerservice St. Pölten unter <http://www.st-poelten.gv.at>. Frau G. ist erschüttert, dass ihr „fremd klingender“ Nachname offenbar als Integrationshindernis betrachtet wird.

Die Zeugin, die ZARA auf diesen Artikel hinweist, ist erschüttert, dass von Behördenseite gegenüber dem in Österreich herrschenden Alltagsrassismus kapituliert wird und ersucht um Dokumentation.

57 Im September wird unter Leitung des FPÖ-Stadtrates Detlef Wimmer in Linz ein so genannter „Ordnungsdienst“ eingerichtet, dessen MitarbeiterInnen auch die Einhaltung verschiedener Verwaltungsvorschriften überwachen sollen. Unter anderem soll „illegales“ Betteln verhindert werden. Die oberösterreichischen Regionalzeitung „tips“

berichtet Ende Dezember über die Meldung einer Zeugin, die beobachten konnte, wie ein Mitarbeiter des Ordnungsdienstes oder ein Erhebungsbeamter der Stadt Linz einen „fremdländisch“ aussehenden Mann mit „Du Scheiß Türkensau“ beschimpft und anschließend niedergetreten haben soll. Mit diesem Vorwurf konfrontiert, schildert Stadtrat Wimmer den Vorfall folgendermaßen: Zwei Ordnungsdienstmitarbeiter hätten zwei rumänische Bettler angesprochen, um sie dann gemeinsam mit einem Erhebungsbeamten der Stadt Linz ins Rathaus mitzunehmen, wo sie dann eine Strafe für illegales Betteln bekommen sollten. Für den „Tumult“ sei der Erhebungsbeamte der Stadt verantwortlich gewesen. Die zuständige Bezirksverwaltungsdirektorin betont in einer Stellungnahme, dass weder der Ordnungsdienst noch Erhebungsbeamte jemanden festhalten dürfen und sie kein Verständnis für verbale oder tätliche Übergriffe habe. ZARA dokumentiert den Vorfall anhand eines Berichts auf der Website www.stopptdierechten.at (→ Glossar).

ZARA Zivilcourageworkshop

Wann	Fr., 6. Mai 2011, 16:00 – 20:00 Uhr
	Sa., 7. Mai 2011, 9:00 – 17:00 Uhr
Wo	VHS Ottakring, Ludo-Hartmann-Platz 7, 1160 Wien (U6 Thaliastrasse)
Kosten	100,-
Anmeldung	VHS Ottakring
Kurs-Nr.	B06509
Tel.	01/492 08 83
Fax	01/492 08 58
Mail	vhs@vhs-ottakring.ac.at

Beschäftigung und UnternehmerInnen

Für die Besetzung einer offenen Arbeitsstelle sind in erster Linie Ausbildung und Qualifikationen sowie Eigenschaften wie Teamfähigkeit oder auch Belastbarkeit ausschlaggebend. Trotzdem werden nach wie vor sowohl Arbeitsuchende als auch ArbeitnehmerInnen, die aufgrund ihres Namens, sonstiger Personaldaten, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder aufgrund des gesprochenen Akzents als anders wahrgenommen werden, am Arbeitsmarkt und in der Arbeitswelt ungerechtfertigt benachteiligt. Die Sensibilität für solche Formen der Diskriminierung ebenso wie das Wissen über die geltende österreichische Rechtslage, die seit 2004 unmissverständlich Diskriminierungen unter anderem aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und Religion im Arbeitsbereich verbietet, sind offenbar erst marginal im allgemeinem Bewusstsein verankert. Zwei Drittel der vom Marktforschungsinstitut GfK im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreichs (WKÖ) befragten Personen, darunter UnternehmerInnen, meinten beispielsweise, dass sie in Österreich „viel Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ orten¹. Ein Fünftel hatte laut Umfrage aufgrund der „strengen Anforderungen“ des Fremdenrechts Probleme, MitarbeiterInnen aus dem Ausland nach Österreich zu holen².

Die ZARA im Jahr 2010 gemeldeten Diskriminierungen reichen von den seit Jahren auftauchenden „Nur Inländer“-Stelleninseraten bis hin zu Ablehnungen von BewerberInnen aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität. In bestehenden Arbeitsverhältnissen sind unsere KlientInnen mit rassistisch motiviertem Mobbing und Belästigungen u.a. in Form von Beschimpfungen durch Vorgesetzte, KollegInnen oder auch KundInnen konfrontiert.

2010 hatte ZARA die Möglichkeit, seine Expertise im Bereich Arbeitswelt in das PROGRESS-Projekt mit dem Titel „Vielfalt und Chancengleichheit auf betrieblicher Ebene“ einzubringen. Im Rahmen des vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte gemeinsam mit RespACT, dem Klagsverband und ZARA umgesetzten Projekts, wurden mit ausgewählten Musterbetrieben Umsetzungsstrategien für den Umgang mit betrieblicher Vielfalt erarbeitet. Im Rahmen von Workshops und moderierten Arbeitsgruppen konnten sich die MitarbeiterInnen sowohl mit relevanten Gesetzen als auch mit diversitätsfördernden Stellenausschreibungen und Arbeitsplatzbedingungen vertraut machen. Die Erfahrungen der Musterbetriebe mit der Umsetzung von Diversitätsstrategien ebenso wie praxisorientierte Tipps können im Leitfaden „Vielfalt und Chancengleichheit im Betrieb“ nachgelesen werden³. Die Musterbetriebe aber auch andere interessierte Unternehmen haben sich mit Unterstützung von RespACT in einem Netzwerk zusammengeschlossen, das sich verstärkt mit den Herausforderungen von Vielfalt in ihrer Belegschaft ebenso wie auf Seite ihrer KundInnen auseinandersetzen möchten, und die auch bereit sind, sich diesem Thema mit einem Fokus auf das Herstellen von mehr Chancengleichheit zu widmen. Dieses Netzwerk bietet Unternehmen die Chancen von einander zu lernen und immer mehr Arbeitsumfelder zu schaffen, in denen solche Diskriminierungen, wie sie bei ZARA auch 2010 wieder gemeldet wurden, nicht mehr möglich sind.

58 Herr T. meldet ZARA ein Stelleninserat, welches auf einer Internet-Jobbörse veröffentlicht wird. In der Anzeige wird eine „Kellnerin“ für ein Lokal in Wien gesucht, unter dem Punkt „Anforderungen“ wird auch „Inländerin!“ gelistet.

ZARA kontaktiert die BetreiberInnen der Jobbörse und informiert sie darüber, dass das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit verbietet, und ersucht um Entfernung dieser Inseratteile und um Stellungnahme. Die BetreiberInnen der Jobbörse bedanken sich bei ZARA für den Hinweis auf das Inserat und geben an, dass trotz Stichproben leider mitunter solche Anzeigenteile vor der Veröffentlichung übersehen werden. Das Inserat wird umgehend abgeändert, ZARA leitet die Stellungnahme an Herrn T. weiter.

59 Herr D. ist Bautechniker. Er wurde in Ägypten geboren, lebt aber seit langem in Österreich und hat hier seine Ausbildung absolviert. Mittlerwei-

le ist er österreichischer Staatsbürger. Im November befindet sich Herr D. auf Jobsuche und bewirbt sich aufgrund eines Jobinserats, welches ihm von seinem AMS-Berater übermittelt wurde, bei einer Firma in Wien. Er wird zu einem Bewerbungsgespräch in die Firma geladen, das nach Ansicht von Herrn D. gut verläuft. Herrn D. wird zugesagt, dass er nach ein paar Wochen eine Rückmeldung zu seiner Bewerbung erhalten würde. Nach ein paar Wochen ohne eine Rückmeldung der Firma meldet er sich selbst telefonisch, um nachzufragen, ob es schon eine Entscheidung hinsichtlich der Anstellung gäbe. Herr D. wird daraufhin gefragt, wo er denn „herkomme“. Er antwortet zuerst, dass er österreichischer Staatsbürger sei und auch seine Ausbildung hier absolviert hat. Nach nochmaligem Nachfragen seitens seines Gesprächspartners gibt Herr D. an, ägyptischer Herkunft zu sein. Er erhält im Folgenden die Antwort, dass er leider nicht angestellt werden würde, da die Firma schon mehrmals „Probleme mit Ägyptern gehabt“ hätte. Herr D. ist fassungslos und sehr betroffen ob dieser Antwort.

¹ Bevölkerungsbarometer 2010, Studie # 245.791 GfK im Auftrag der WKÖ.

² Migration, Studie # 245.803 GfK im Auftrag der WKÖ.

³ <http://www.zara.or.at/> Leitfaden.

Schließlich wendet er sich an ZARA und möchte wissen, ob eine solche Ablehnung in Ordnung sei. Er wird darüber informiert, dass eine Ablehnung einer Bewerbung lediglich aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Bewerbers gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstößt und rechtliche Schritte möglich sind. Herr D. bedankt sich für die Informationen, er möchte den Vorfall noch mit seinem AMS-Berater besprechen, und wird sich bei Bedarf wieder bei ZARA melden.

60 Frau X., eine Rechtsberaterin für Flüchtlinge, berichtet ZARA im November von folgendem Fall: Sie ruft in einem Hotel an, um für einen Klienten Informationen zu einer ausgeschriebenen freien Stelle im Servierbereich einzuholen. Der Klient ist afghanischer Herkunft und spricht bereits gut Deutsch. Die Gesprächspartnerin im Hotel fragt nach, welcher Herkunft der Stellenbewerber sei. Als ihr Frau X. mitteilt, dass dieser Afghane sei, erhält sie zur Antwort, dass dieser Bewerber auf keinen Fall für die Stelle in Frage käme. Erstens würde er ja sicher nur sehr schlecht Deutsch sprechen und zweitens wäre er nicht „herzeigbar“. Er wäre den KundInnen des Hotels als Servierhilfe nicht zumutbar. Das Hotel könne sich doch wohl aussuchen, wen es anstellen möchte und wen nicht.

ZARA informiert Frau X. darüber, dass eine Ablehnung eines Stellenbewerbers ausschließlich aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß dem österreichischen Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) rechtswidrig ist und erläutert die rechtlichen Möglichkeiten. Frau X. ersucht ZARA um Dokumentation des Falles. Auf Anraten von ZARA wird sie auch die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) über den Fall informieren.

61 Frau L. ist Muslimin und trägt ein Kopftuch. Sie ist Anfang November auf Jobsuche, als ihr von ihrem AMS-Berater ein Stellenangebot als kaufmännische Angestellte bei einer Wiener Firma für Heilbedarf übermittelt wird. Frau L. bewirbt sich bei der Firma, wobei sie das der Bewerbung beigelegte Bewerbungsfoto mit Kopftuch zeigt. Zwei Wochen später wird sie zu einem Bewerbungsgespräch geladen, das von der Firmeninhaberin Frau W. geführt wird. Frau W. ist freundlich und mit der Qualifikation von Frau L. sehr zufrieden. Sie möchte allerdings wissen, ob Frau L. das Kopftuch während der Arbeit ablegen wird. Am Wiener Hauptsitz der Firma, wo Frau L. zwar als Büroangestellte arbeiten würde, jedoch auch Kundenkontakt hätte, wäre das Kopftuch aufgrund der älteren Klientel jedenfalls ein Problem. Die KundInnen würden sich dann nicht nur bei ihnen, sondern auch bei der Krankenkasse, die einen Großteil der Leistungen der Firma finanziell übernimmt, über eine solche Verkäuferin beschweren. Es gäbe allerdings auch eine andere Filiale in Wien, wo Frau L. zwar ebenfalls Kundenkontakt hätte, das Kopftuch könnte dort aber aufgrund der anderen Zusammensetzung der Kund-

schaft vielleicht ein geringeres Problem sein. Abgesehen davon habe die Firma andere Mitarbeiterinnen muslimischen Glaubens, die das Kopftuch während der Arbeit ablegen würden. Das Vorstellungsgespräch endet mit der Zusage, dass sich die Firmeninhaberin bei Frau L. melden wird. Drei Tage später erhält Frau L. den versprochenen Anruf. Die Firmeninhaberin teilt ihr mit, dass auch in der anderen Filiale keine Chance auf Arbeit mit Kopftuch besteht. Eine Iranerin habe dort bereits mit Kopftuch gearbeitet, dies sei aber „nicht so gut gegangen“. Sollte Frau L. doch bereit sein, ohne Kopftuch zu arbeiten, solle sie sich aber umgehend telefonisch bei der Firmeninhaberin melden.

Frau L. wendet sich zur rechtlichen Beratung an ZARA. Da sie eine fixe Zusage für eine andere Stelle ab Jänner 2011 hat und auch nicht an einer Entschädigung interessiert ist, möchte Frau L., dass der Firmeninhaberin bewusst gemacht wird, dass diese Firmenpolitik eine verbotene Diskriminierung darstellt. ZARA empfiehlt Frau L. eine Intervention der Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar). Zu Redaktionsschluss hat die Firma auf ein entsprechendes Interventions schreiben noch nicht geantwortet.

62 Frau L. ist in Österreich geboren und österreichische Staatsbürgerin. Sie kommt aus einer österreichisch-persischen Familie und ist Muslimin. Sie arbeitet seit ungefähr zwei Jahren als Assistentin im Managementbereich einer größeren Firma. Im Frühling wendet sich Frau L. an ZARA, da sie immer wieder mit rassistischen Bemerkungen, oft in Form von „Witzen“, durch andere MitarbeiterInnen konfrontiert wird und ihr dies sehr unangenehm ist. Sie würde aufgrund ihrer religiösen Überzeugung auch gerne ein Kopftuch tragen, hat davon bisher aber abgesehen, da ihr vermittelt wurde, dass dies im Hinblick auf den Kontakt mit potenziellen KundInnen und GeschäftspartnerInnen nicht gern gesehen würde. ZARA informiert Frau L. darüber, dass Diskriminierungen aufgrund der Religion oder der ethnischen Herkunft, worunter auch rassistische Bemerkungen und vermeintliche „Witze“ als so genannte „Belästigungen“ fallen können, im Arbeitsbereich nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) nicht erlaubt sind. ZARA rät Frau L., die Probleme vorerst mit Ansprechpersonen innerhalb der Firma zu besprechen – wenn dies zu keinem Ergebnis führt, könne sich Frau L. zur Unterstützung auch an die Gleichbehandlungsanwaltschaft (→ Glossar) wenden. In letzter Konsequenz wäre schließlich auch ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) möglich, bei dem sie ZARA unterstützen würde. Frau L. bedankt sich für die Informationen und erklärt, dass sie die Stimmung lieber nicht „aufheizen“ möchte. Nachdem sie einem der Kollegen gesagt habe, dass er rassistische Äußerungen unterlassen solle, ginge es auch etwas besser. Sie würde sich bei Bedarf wieder melden.

Im Oktober wendet sich Frau L. wieder an ZARA: Im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen wurden meh-

rere AssistentInnen der Firma gekündigt. Auch Frau L. wurde gekündigt, da sie noch nicht sehr lange in der Firma gearbeitet hat. Ihr wird von der Firma jedoch als Ersatz eine Stelle als Sekretärin in einer anderen Abteilung angeboten. Obwohl Frau L. für diese Stelle eigentlich überqualifiziert ist, will sie diese annehmen, möchte nun aber endlich die Möglichkeit haben, in der Arbeit ihr Kopftuch zu tragen, wie sie dies ja auch privat aus religiöser Überzeugung tut. Auf ihre Anfrage hin wird ihr zu verstehen gegeben, dass dies auch in der neuen Position als Sekretärin nicht erwünscht ist. Frau L. ist sehr enttäuscht und auch verärgert, als loyale und gewissenhafte Mitarbeiterin so behandelt zu werden und lehnt die Stelle als Sekretärin ab.

ZARA stellt für Frau L. den Kontakt zu einer Anwältin der Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien her, damit diese Frau L. dabei unterstützt, mit der Firma entweder zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen oder rechtliche Schritte gemäß dem GLBG zu setzen. Zu Redaktionsschluss ist es noch zu keiner Einigung zwischen Frau L. und ihrem ehemaligen Arbeitgeber gekommen.

63 Frau E. ist Muslimin und arbeitet in einer Filiale einer großen Supermarktkette. Im März entscheidet sie sich aufgrund ihres Glaubens dafür, ein Kopftuch auch während der Arbeit zu tragen. Sie befürchtet, dass sie deswegen Probleme bekommen könnte, hofft aber dennoch auf Verständnis seitens ihres Arbeitgebers. Als sie das erste Mal mit Kopftuch in der Filiale erscheint, ist nur die stellvertretende Filialleiterin anwesend, die ihr mitteilt, dass das Tragen eines Kopftuchs vermutlich verboten sei, sie sich aber noch erkundigen müsse. Frau E. darf zunächst aber mit Kopftuch an der Kasse arbeiten. Die KundInnen scheinen in dieser Zeit keine Probleme mit dem Kopftuch von Frau E. zu haben, da alle freundlich zu ihr sind und sie niemand auf das Kopftuch anspricht. Nach Dienstende wird Frau E. ins Büro der Filiale gerufen. Es wird ihr von der stellvertretenden Leiterin mitgeteilt, dass sie mit dem Kopftuch nicht im Kundenbereich arbeiten dürfe, sonst bekäme sie als Filialleiterin Probleme mit der Konzernleitung. Frau E. sollte es sich doch noch einmal überlegen und während der Arbeit auf das Kopftuch verzichten. Als sich Frau E. aus Gewissensgründen weigert, dies zu tun, wird ihr von der Vorgesetzten ein Schreiben vorgelegt, das sie unterzeichnen soll. Obwohl dieses Schreiben besagt, dass Frau E. mit dem heutigen Tag kündigt, sei es laut ihrer Chefin nur ein Beleg dafür, dass sie jetzt nach Hause geschickt werde. Trotz einigen Bedenken unterschreibt Frau E. den Zettel. Da sie am folgenden Samstag einen weiteren Termin in der Filiale hat, an dem sie die eigentliche Kündigung unterzeichnen soll, kontaktiert sie in der Zwischenzeit ZARA und er sucht um rechtlichen Rat. ZARA bestätigt Frau E., dass die Kündigung aufgrund des Kopftuches eindeutig eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religion darstellt und somit verboten ist. ZARA empfiehlt Frau E. nach

Rücksprache mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW → Glossar) eine rasche Intervention durch diese staatliche Stelle, um die Kündigung vielleicht noch abwenden zu können. In weiterer Folge erfährt Frau E., dass ihr Arbeitgeber davon ausgeht, dass es sich um eine rechtsgültige Kündigung handelt, obwohl Frau E. danach mehrmals betont hat, dass sie von ihrer Vorgesetzten zur Unterzeichnung des Zettels gedrängt worden war. Nachdem Frau E. auch von der GAW beraten wurde, richtet eine Anwältin der GAW Anfang April ein Schreiben an den Konzern, um diesen über die geltende Rechtslage aufzuklären und zur Rückgängigmachung der Kündigung zu bewegen. Im Juli kommt es schließlich zu einer Einigung zwischen Frau E. und ihrem Arbeitgeber, der nun bereit ist, Frau E. auch mit Kopftuch wieder zu beschäftigen und ihr eine Entschädigung für die Diskriminierung zu bezahlen. In einer Erklärung bezieht der Konzern zum angeblichen „Kopftuchverbot“ Stellung und behauptet, dass dieses natürlich niemals bestanden habe und die Filialleitung sowie die zuständige Bezirksleitung dies nicht gewusst und somit eigenmächtig gehandelt hätten. Frau E. ist sehr zufrieden, nicht nur ihre Arbeitsstelle zurückzuhaben, sondern auch ihren Arbeitgeber zu einem Bekenntnis zur Beachtung der gleichbehandlungsrechtlichen Gesetzeslage gegenüber muslimischen Mitarbeiterinnen bewegt zu haben.

64 Herr T. wurde in der Türkei geboren und lebt seit 16 Jahren in Österreich. Im September hat er einen Termin in einer Beratungseinrichtung für Langzeitarbeitslose in Wien. Im Zuge des Beratungsgespräches beschimpft ihn die zuständige Sachbearbeiterin als „faulen Ausländer“. Außerdem seien ihrer Meinung nach fast alle arbeitslosen Ausländer in Österreich kriminell oder hätten mit Drogen zu tun. Am Ende des Beratungsgesprächs droht sie Herrn T. an, dass er binnen drei Wochen eine Arbeitsstelle finden muss, ansonsten würden ihm alle Unterstützungsleistungen gestrichen und er müsse wieder in seine Heimat zurückkehren. Herr T. ist erschüttert über die rassistische Attacke seiner Beraterin, insbesondere zumal die Frau selbst Migrationshintergrund zu haben scheint. Er wendet sich an ZARA. ZARA informiert Herrn T. über die rechtlichen Möglichkeiten und empfiehlt ihm, eine zuständige Ombudsstelle zu kontaktieren. Herr T. meldet sich in der Folge nicht mehr bei ZARA.

65 Im Juni meldet Herr T. folgenden Vorfall von seiner Arbeitsstelle: Eine Mitarbeiterin, welche aus Nigeria stammt, möchte einen Kunden bedienen. Dieser wendet sich mit den Worten „von der N...[*] lass ich mich nicht bedienen!“ an eine andere Kollegin. Herr T. möchte dies von ZARA dokumentiert wissen.

66 Frau V. ist Kellnerin in einem Lokal in Tirol, sie berichtet ZARA über folgenden Vorfall: Ein

Gast bestellt bei ihr ein Biermischgetränk und bezeichnet dieses in seiner Bestellung aufgrund der Dunklen Färbung der Flüssigkeit als „N...[*]“. Frau V. macht den Gast darauf aufmerksam, dass dieser Ausdruck rassistisch sei und er über die Korrektheit dieses Begriffs nachdenken solle. Der Kunde antwortet, dass ihm „scheißegal“ wäre, ob die Verwendung dieser Bezeichnung jemanden störe und Frau V. ihm das Getränk zu bringen habe. Er beginnt mit Frau V., die dies nicht so hinnehmen möchte, zu streiten. Der Wirt wird auf den Streit aufmerksam. Als er erfährt, worum es geht und mitbekommt, dass der Gast sich weigert, diesen rassistischen Ausdruck in seinem Lokal zu unterlassen, wirft er den Kunden aus dem Lokal.

67 Herr P. ist Musiker und spielt mit seinem Ensemble oft auf Veranstaltungen, so auch im Jänner, als eine Vernissage musikalisch begleitet werden soll. Um die Details abzuklären, treffen sich die drei Mitglieder des Ensembles, der Künstler sowie der Geschäftsführer des Cafes, in dem die Vernissage stattfinden soll.

Als der griechische Geschäftsführer des Cafes herausfindet, dass einer der Musiker des Ensembles Mazedonier ist, schwenkt seine gute Stimmung plötzlich um und er meint, dass er der „wahre Mazedone“ sei, da er aus der griechischen Provinz Makedonien komme. Weiters meint der Geschäftsführer, dass das Ensemble nur ohne das mazedonische Mitglied auftreten könne, da sonst behauptet werden könne, dass Alexander der Große kein Grieche gewesen sei und Mazedonisch eine eigene Sprache ist.

Als Herr O., der Mazedonier, meint, dass ihn diese nationalistischen Themen nicht tangieren und er einfach nur musizieren möchte, entgegnet der Geschäftsführer, dass ihn dies nicht interessiere und verweist alle Gesprächsbeteiligten des Lokals. Aufgrund dieses Vorfalls meldet sich Herr P. für Herrn O. bei ZARA und bittet um Hilfe.

ZARA verfasst für Herrn O. einen Beschwerdebrief an den Geschäftsführer. Dieser meldet sich eine Woche darauf telefonisch bei ZARA und meint, solche Aussagen nicht getägt zu haben, vielmehr sei der Auftritt nicht

möglich gewesen, da es aufgrund behördlicher Auflagen verboten wäre, Musiker live auftreten zu lassen. Herr O. und Herr P. sind enttäuscht. Sie halten die Erklärung für eine Schutzbehauptung, wollen aber trotzdem keine rechtlichen Schritte mehr unternehmen.

68 Herr T. ist österreichischer Staatsbürger polnischer Herkunft und lebt in Wien. Im Juni 2009 beginnt er in einem Hotel in der Wiener Innenstadt als Hausmeister zu arbeiten.

Zunächst gefällt ihm die Tätigkeit sehr gut und er versteht sich gut mit seinen KollegInnen. Wenn jedoch die Managerin des Hauses auswärts arbeitet, kommt es immer wieder mit der stellvertretenden Leiterin Frau O. zu Problemen, insbesondere wegen rassistischer Bemerkungen. So meint sie mehrmals zu ihm, dass Menschen mit schwarzer Hautfarbe stinken und erwartet, dass er ihr zustimmt.

Als er im Winter Tropfschalen für Schuhe in den Hotelzimmern aufstellen möchte, um die Teppichböden zu schonen, wird der Vorschlag von Frau O. abgelehnt. Außerdem seien die Verunreinigungen durch Schneematsch in einigen Zimmern durch „Landsleute“ von Herrn T. verursacht worden, alle Polen seien daher „dreckige Schweine“. Herr T. reagiert nicht auf die Beschimpfung. Außerdem muss er jeden Tag beim Verlassen des Arbeitsplatzes seinen Rucksack von Frau O. kontrollieren lassen, um einen Diebstahl von Betriebsmitteln durch ihn auszuschließen.

Als er im Jänner wegen eines Leistenbruchs in Krankenstand gehen muss, wird er fristlos entlassen. Er wendet sich sofort an die Arbeiterkammer Wien, von der er für seine arbeitsrechtlichen Ansprüche auch Rechtsschutz bekommt. Zusätzlich lässt er sich von ZARA beraten, um sich auch für seine ehemaligen KollegInnen nichtösterreichischer Herkunft über die rechtlichen Möglichkeiten nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG → Glossar) zu erkundigen, da diese in seiner Gegenwart auch mehrmals von Frau O. beschimpft worden sind. ZARA dokumentiert den geschilderten Sachverhalt und stattet Herrn T. mit Informationsmaterial aus, das er seinen ehemaligen KollegInnen zukommen lassen wird.

Güter und Dienstleistungen

Wohnen und Nachbarschaft

Unstimmigkeiten und kleinere Konflikte sind im Wohnbereich leider nichts Ungewöhnliches und sind, unabhängig von Wohnort oder regionaler, sozialer oder ethnischer Herkunft der Betroffenen, oft Teil des alltäglichen Zusammenlebens. Besonders problematisch werden solche Konflikte dann, wenn eine der beiden Konfliktparteien als „anders“ bzw. „als nicht auf derselben gesellschaftlichen Stufe“ stehend wahrgenommen wird. Diesen Konfliktparteien wird vielfach mit pauschaler und offen gezeigter Ablehnung begegnet. Auch die zur Verfügung stehenden Methoden der Konfliktbewältigung, beispielsweise vermittelnde Gespräche oder Mediation durch die BeraterInnen des Wohnservices der Wohnpartner, werden von den KonfliktpartnerInnen häufig mit dem Argument abgelehnt, man wolle sich mit „diesen“ Menschen nicht näher auseinandersetzen. Viele der an ZARA herangetragenen Beratungsfälle konnten daher nicht zufriedenstellend gelöst werden. Gesellschaftspolitische Maßnahmen zur Beseitigung rassistischer Vorurteile als auch strukturpolitische Maßnahmen, die die Teilhabemöglichkeiten aller verbessern, wären dringend erforderlich.

Auch 2010 war die ZARA-Beratungsstelle wieder mit Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft bei der Vergabe von Wohnungen beschäftigt: Obwohl das Gebot der diskriminierungsfreien Ausschreibung von Wohnraum mittlerweile von den meisten Immobilienfirmen und Medien respektiert wird und diese durchaus bemüht sind, die Veröffentlichung diskriminierender Inserate zu vermeiden, sind Wohnanzeigen, die Menschen aufgrund ihrer Nationalität von vornherein als InteressentInnen ausschließen (die so genannten „Nur Inländer“-Inserate), nach wie vor regelmäßig in den Anzeigenteilen verschiedenster Print- und Onlinemedien zu finden. Die Verantwortung, solche Anzeigen nicht öffentlich zu machen, liegt sowohl bei den inserierenden ImmobilienmaklerInnen und privaten VermieterInnen als auch bei den Medien und Internet-Plattformen, die diese Anzeigen veröffentlichen. Diese Inserate bedienen sich sachlich nicht gerechtfertigter rassistischer Vorurteile und bestärken viele in ihrer rechtswidrigen Meinung, ganze Bevölkerungsgruppen pauschal benachteiligen zu können. Darüber hinaus verstößen sie eindeutig gegen österreichisches Recht. Sowohl der Bekanntheitsgrad des geltenden Gleichbehandlungsgesetzes, welches seit 2004 Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit untersagt, als auch dessen gesellschaftliche Anerkennung als Teil der österreichischen Rechtsordnung sind nach wie vor verbesserungsbedürftig (→ Kapitel Alle Menschenrechte für Alle → Ungleicher Diskriminierungsschutz, S.61).

69 Frau O. wurde in der Türkei geboren, wuchs in Österreich auf und besitzt die österreichische Staatsbürgerschaft. In dem von ihr bewohnten Gemeindebau in Wien Brigittenau gibt es am Dach einen Swimmingpool, der von den HausbewohnerInnen genutzt werden kann.

Da Frau O. eine gläubige Muslimin ist und ein normaler Badeanzug den islamischen Bekleidungsgeboten für Frauen widersprechen würde, besitzt sie einen sogenannten „Burkini“. Dabei handelt es sich um einen Ganzkörperbadeanzug, der auch eine Kopfbedeckung aufweist, die nur das Gesicht frei lässt. Das Material ist wie bei einem Badeanzug aus wasserabweisendem Stoff.

Um sich abzusichern, klärt Frau O. zuvor mit Wiener Wohnen ab, ob das Baden mit einem derartigen Badeanzug erlaubt ist. Wiener Wohnen bejaht die Anfrage und stellt klar, dass ein derartiger Badeanzug den Anforderungen der Badeordnung entspricht.

Frau O. entschließt sich daraufhin auch noch bei der zuständigen Mieterbeirätin im Haus nachzufragen, ob sie Einwände gegen einen „Burkini“ hat. Die Mieterbeirätin meint, dass ihr das Tragen eines solchen Badeanzugs nicht recht ist, begründet dies aber nicht

weiter. Frau O. geht nun davon aus, dass sie mit einem „Burkini“ baden gehen darf. Anfang Juni geht Frau O. schließlich mit ihren beiden Kindern schwimmen. Sie sitzt am Beckenrand und passt auf ihre Kinder auf, als plötzlich die Mieterbeirätin mit zwei weiteren Frauen auftaucht und zu Frau O. meint, dass sie das Schwimmen mit dem „Burkini“ im Becken zu unterlassen hat. Auf Nachfrage erhält sie die Auskunft, dass man sich in Österreich so nicht anzieht und sie ausschließlich mit einem Bikini oder einem einfachen Badeanzug schwimmen gehen darf. Außerdem würden hier auch alle anderen muslimischen Frauen „normale“ Badekleidung tragen. Frau O. erklärt den Grund für ihr Tragen des „Burkini“ und stellt klar, dass ihr Wiener Wohnen ausdrücklich das Tragen von selbigem gestattet hat. Daraufhin wird Frau O. von den drei Frauen als „Scheiß Türkin“ und „Blöde Sau“ beschimpft, die sich zurück in die Türkei „schleichen“ soll. Frau O. verlässt an diesem Tag mit ihren Kindern das Schwimmbad.

Etwa eine Woche später will Frau O. mit ihren Kindern erneut das Schwimmbad benutzen. Sofort wird sie von der Mieterbeirätin und ihren Freundinnen erblickt. Diese gehen auf sie zu und meinen, dass man nicht erkennen kann, ob Frau O. eine ansteckende

Hautkrankheit hat. Frau O. entgegnet, dass sie gerne ein Gesundheitsattest ihres Arztes beibringen kann. Darauf meint Frau I., dass ein „Burkini“ in Österreich keine anerkannte Bademode ist und es nicht sein kann, dass in 20 Jahren alle Frauen in Österreich einen „Burkini“ tragen müssen. Ab diesem Zeitpunkt bricht Frau O. die Diskussion ab und will ins Becken steigen. Dies wird ihr jedoch von den anderen Frauen, die eine Menschenkette bilden und drohen, die Polizei zu rufen, verwehrt. Da Frau O. nun auch von anderen Badegästen massiv beschimpft wird, entschließt sie sich, in ihre Wohnung zurückzugehen und von dort selbst die Polizei anzurufen.

Als die Polizei bei ihrer Wohnung eintrifft, erklärt sie den Beamten den Sachverhalt. Zwei Beamte betreten das Schwimmareal. Kurze Zeit später kehren sie zurück und teilen Frau O. mit, dass alles geklärt ist und sie jetzt baden kann. Kurz darauf betritt Frau O. das Schwimmbad erneut und steigt ins Becken. Sie wird jedoch wieder von anderen Badegästen beschimpft. Ein Herr meint zu ihr, dass ihr Verhalten eine Frechheit ist, der „Burkini“ unhygienisch ist und Christen in der Türkei ja auch fast nichts dürfen. Darauf entgegnet Frau O., dass es nicht darum gehe, was in der Türkei erlaubt ist, und sie einfach nur schwimmen will. Sie betont, dass sie ebenso Österreicherin und Steuerzahlerin ist und sieht deshalb nicht ein, warum ihr das Schwimmen aufgrund ihrer Bademode verwehrt werden soll. Der Mann möchte noch etwas erwidern, als die beiden Polizisten wieder auftauchen und fragen, wer von den Anwesenden ein Problem mit dem „Burkini“ hat. Eine Vielzahl der anwesenden HausbewohnerInnen geht auf die Beamten zu und beginnt, sich zu beschweren. Die Beamten stoppen die lautstarken Beschwerden der HausbewohnerInnen und verteilen mehrere Kopien eines Schreibens von Wiener Wohnen, in welchem das Schwimmen mit dem „Burkini“ als erlaubt bezeichnet wird. Außerdem fordern die Beamten alle Badegäste auf, Frau O. in Ruhe baden zu lassen. Als die Beamten das Wohnhaus wieder verlassen haben, entschließt sich Frau O. dazu, das Schwimmbad nicht mehr zu besuchen, da sie sich nicht mehr sicher fühlt und weitere Attacken befürchtet.

ZARA dokumentiert den Vorfall. Frau O. möchte vorerst nichts unternehmen, denkt aber darüber nach, im nächsten Frühjahr zusammen mit der Hausverwaltung einen gemeinsamen Abend zu organisieren, an dem mit allen Hausbewohnern über dieses Problem gesprochen werden soll. Über den Vorfall wird in den Medien berichtet. Auch anti-muslimische Internet-Blogs erörtern den Sachverhalt ausführlich, beurteilen das Verhalten von Frau O. allerdings als „Provokation“ und ein Zeichen von „Integrationsunwilligkeit“ und „Intoleranz“.

70 Frau M. ist Bewohnerin eines Wohnhauses in Wien Floridsdorf, welches auch von Familien und Studierenden aus verschiedenen Ländern wie z.B. der Türkei bewohnt wird. Eines Nachts Anfang

Juli bemerken einige BewohnerInnen gegen Mitternacht, wie eine hausfremde Person, die von Frau M. als „ein Mann mit eindeutig neonazistischer Aufmachung“ beschrieben wird, rassistische Parolen an die Wände des Stiegenhauses schreibt. Die Polizei wird informiert und kommt in das Haus, um die Anzeige zu protokollieren. Als die Polizei den Einsatzwort wieder verlassen hat, betritt ein anderer „Skin“ das Haus und wird dabei beobachtet, wie er ebenfalls rassistische und nationalsozialistische Parolen und Hakenkreuze sowie den Zusatz „Hammerskinz Rule Floridsdorf“ an Wände und Wohnungstüren schmiert. Auch der Satz „In XXX und XXX [Türnummern von der Red. unkenntlich gemacht] leben bald tote Tschuschen“ wird an eine Wand geschrieben.

Kurz darauf ertönt der Feueralarm, da einige Müllcontainer im Erdgeschoß von weiteren „Skins“ in Brand gesetzt wurden. Die rasch eintreffende Feuerwehr kann das Feuer unter Kontrolle bringen. Dennoch herrscht für einige Zeit aufgrund der giftigen Gase Lebensgefahr in den Gängen des Hauses.

Frau M. ersucht ZARA um Dokumentation des Vorfalls und berichtet auch davon, dass schon einige Tage vor dem gemeldeten Vorfall eine Morddrohung in Form eines Briefs ausgesprochen worden war, der an eine Wohnungstür geklebt wurde und voll mit Beschimpfungen gegenüber „Ausländern“ war.

Einige Tage später attackieren unbekannte Täter die Wohnanlage erneut und versuchen abermals, einen Brand zu legen. Mehrere Medien berichten in der Folge über die Anschläge und die vermutlichen Täter, Mitglieder einer Floridsdorfer Neonazi-Gruppe. Die Wiener Polizei sowie das Wiener Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT → Glossar) ermitteln. Ein Vertreter der Wiener Polizei gibt gegenüber MedienvertreterInnen an, dass es „ein Bündel an Maßnahmen“ gebe, „um die Leute zu schützen – unter anderem verstärkte Bestreifung“. Einem Artikel in der Wiener Stadtzeitung „Falter“ ist zu entnehmen, dass die BewohnerInnen des Hauses schon vor dem ersten Brandanschlag um Polizeischutz für das Haus gebeten hätten. Die Polizei habe jedoch gesagt, die BewohnerInnen „sollen sich keine Sorgen machen“.

Im August berichtet die Tageszeitung Der Standard, dass ein Mann ausgeforscht werden konnte, dem nun Brandstiftung, Sachbeschädigung sowie Verstöße gegen das Verbotsgebot angelastet werden. Er wird auf freiem Fuß angezeigt. Laut dem Artikel ist der Mann Mitglied einer Gruppe von 40 Rechtsradikalen, die sich regelmäßig in Floridsdorf treffen. Gegen weitere, bislang unbekannte Täter werde noch ermittelt. Zu Redaktionsschluss sind keine weiteren Ermittlungsergebnisse bekannt.

71 Herr D. ist Jurist schwedischer Herkunft. Er lebt und arbeitet seit einiger Zeit in Österreich. Im Sommer 2010 stößt er im Anzeigenteil einer österreichischen Lokalzeitung auf ein Wohnungsinserat, welches folgenden Zusatz enthält: „nur an Inlän-

der". Herr D. fragt per E-Mail bei der Zeitung nach, ob es normal wäre, dass solche Anzeigen entgegengenommen und veröffentlicht werden. Er erhält seitens der Verlagsleitung die Antwort, dass man ihm vollkommen zustimmen würde, dass solche rassistischen Inserate abzulehnen seien. Da diese nach österreichischem Recht aber nicht verboten wären, dürfe die Zeitung die Annahme solcher Anzeigen „leider“ nicht verweigern. Herr D. wendet sich an ZARA und möchte wissen, ob diese Auskunft rechtlich korrekt ist. Er informiert ZARA außerdem über ein weiteres diskriminierendes Wohninserat (mit dem Zusatz „nur für Inl.“), welches zur gleichen Zeit in einer anderen Zeitung im Online-Anzeigenteil veröffentlicht wurde.

ZARA informiert Herrn D. darüber, dass es nach österreichischem Recht nicht erlaubt ist, Personen lediglich aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen zu verweigern und klärt ihn über die rechtlichen Möglichkeiten auf. Auf Wunsch von Herrn D. werden die beiden Zeitungen kontaktiert und auch diesen die rechtliche Situation erklärt. Die Anzeigenleitung der einen Zeitung bedankt sich umgehend dafür, auf das Inserat aufmerksam gemacht worden zu sein, entschuldigt sich für die Veröffentlichung und versichert, in Zukunft noch intensiver darauf zu achten, dass Veröffentlichungen diskriminierender Inserate vermieden werden. Das Inserat wird umgehend entfernt. ZARA leitet dieses Antwortschreiben an Herrn D. weiter. Seitens der Lokalzeitung wurde bis Redaktionsschluss nicht Stellung genommen.

72 Herr G. ist italienischer Herkunft und lebt seit einiger Zeit in Österreich. Er findet auf einer österreichischen Internet-Immobilien-Plattform ein Wohninserat eines Maklers mit folgendem Zusatz: „Bitte nur Mieter mit Österreichischer Staatsbürgerschaft, danke“ und meldet diese Anzeige bei ZARA. ZARA kontaktiert die BetreiberInnen der Internetseite, informiert sie über die Regelungen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG → Glossar) und fordert dazu auf, den rechtswidrigen Teil des Inserats umgehend zu löschen. Die BetreiberInnen nehmen dazu nicht Stellung, das Inserat wird aber von der Seite entfernt.

73 Herr I. ist im Oktober auf der Suche nach einem Zimmer in einer Wohngemeinschaft in Wien. Er findet ein passendes Inserat und vereinbart telefonisch einen Besichtigungstermin. Er läutet zum vereinbarten Termin an der Wohnungstüre. Eine Frau öffnet ihm. Als sie die dunklere Hautfarbe von Herrn I. sieht, verweigert sie ihm jedoch den Zutritt in die Wohnung. Sie begründet dies damit, dass der Eigentümer des Hauses keine Vermietung an „Dunkelhäutige“ erlaube. Herr I. ist enttäuscht und geht. Er meldet den diskriminierenden Vorfall an ZARA. Nachdem er rechtliche Informationen erhalten hat, meldet er sich jedoch nicht mehr.

74 Im September wird ZARA auf der Fensterscheibe eines Geschäfts angebrachter Aushang gemeldet, in dem ein/e MieterIn für eine Wohnung mit dem Zusatz „nur an Inländer“ gesucht wird. ZARA schreibt an den Vermieter und informiert ihn über die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit verbieten. Der Vermieter nimmt dazu Stellung und erklärt, dass er grundsätzlich nichts gegen „Ausländer“ habe, leider aber schon zweimal mit Mietern ausländischer Herkunft schlechte Erfahrungen gemacht hätte, da diese ihm Miet- und Betriebskosten auch nach gerichtlicher Geltendmachung schuldig geblieben wären. Der Vermieter teilt außerdem mit, den Aushang nun entfernt zu haben und die Wohnung mittlerweile an eine Frau nicht-österreichischer Herkunft vermietet zu haben. ZARA leitet das Antwortschreiben des Vermieters an den Melder weiter.

75 Herr P. ist iranischer Staatsbürger und studiert seit etwa einem Jahr in Wien. Da sein monatliches Budget nicht sehr groß ist, hat er sich Anfang Jänner um einen Platz in einem Studentenheim in Wien bemüht. Er findet einen solchen, bekommt allerdings keinen langfristigen Vertrag, sondern lediglich einen Gastvertrag bis August. Ab Mai erkundigt er sich bei der Heimleitung, ob nicht eine Umwandlung dieses Gastvertrags in einen langfristigen Mietvertrag möglich wäre, da er sich in dem kostengünstigen Studentenheim sehr wohl fühlt. Zunächst wird ihm von der Heimleitung signalisiert, dass dies prinzipiell möglich sei, er müsse sich aber noch ein wenig gedulden. Als er zwei Wochen später wieder nachfragt, ob eine Verlängerung des Vertrags möglich ist, wird ihm mitgeteilt, dass Heimplätze nun bevorzugt an ÖsterreichischeInnen vergeben werden, da entsprechende Landesförderungen dies bedingen würden. Herr P. ersucht um eine schriftliche Bestätigung dieser Regelung, die ihm schließlich ausgestellt wird.

Herr P. wendet sich an ZARA, da er an der Rechtmäßigkeit dieser Wohnungsvergabepraxis zweifelt. ZARA richtet ein Beschwerdeschreiben an den Trägerverband des Studentenheims. In der kurz darauf eingehenden Stellungnahme heißt es, dass die Herrn P. durch die Heimleitung ausgehändigte Bestätigung falsch ist und diese auch gar nicht zur Ausgabe solcher Schreiben autorisiert sei. Es sei aber richtig, dass manche Bundesländer ein gewisses Kontingent an Heimplätzen erhalten, da sie diese fördern würden. Für diese Studentenwohnungen bewirbt man sich bei den jeweiligen Ländern, die geeignete BewerberInnen aber unabhängig von deren Herkunft und Staatsbürgerschaft auswählen würden.

ZARA lässt Herrn P. die Stellungnahme zukommen, der mittlerweile auf der Suche nach alternativen Wohnmöglichkeiten ist und sich in der Folge nicht mehr meldet.

76 Frau K. ist österreichische Staatsbürgerin und wurde in der Türkei geboren. Sie ist Muslimin. Seit etwa einem Jahr lebt sie mit ihrem Mann und vier Kindern in einer Wohnung der Gemeinde Wien. Unter Tags herrscht in der Wohnung des Öfteren ein höherer Lärmpegel, der den Nachbarn unterhalb der Wohnung von Familie K. offenbar belastet. Der Nachbar hat sich schon mehrmals bei der Hausverwaltung wegen des Kinderlärmes beschwert. Mehrere Schlichtungsversuche führen nicht zu einer Lösung des Konflikts. Familie K. versucht daher, so leise wie möglich zu sein, was mit vier Kindern aber sehr schwierig ist. Da sich der Nachbar seit einiger Zeit nun auch direkt bei Frau K. beschwert, an die Wohnungstüre klopft und sie unter anderem als „Scheiß Kopftuchweib“ beschimpft, wendet sich Frau K. an ZARA.

ZARA dokumentiert den Fall und berät Frau K. hinsichtlich ihrer rechtlichen Möglichkeiten, gegen die rassistischen Attacken des Nachbars vorzugehen. ZARA sieht für Frau K. jedoch keine Möglichkeit, den Grundkonflikt um die Lärmerregung beizulegen. Da dieser Konflikt die Familie psychisch sehr belastet, entschließt sich Frau K., bei Wiener Wohnen um Zuteilung einer anderen Wohnung anzusuchen.

77 Frau O. wurde in Polen geboren, ist österreichische Staatsbürgerin und lebt seit mehreren Jahren in Wien. Da ihre elf Jahre alte Tochter manchmal mit Gegenständen um sich wirft und Lärm verursacht, vermutet Frau O. einen leichtgradigen Autismus bei ihr. Aufgrund von Beschwerden von NachbarInnen kommt es zu Polizeieinsätzen und schließlich wird auch das Jugendamt eingeschaltet. Eine psychologische Untersuchung der Tochter ist ergebnislos und Frau O. muss beim Jugendamt eine Vereinbarung unterzeichnen, dass sie sich nun besser um ihre Tochter kümmern werde. Als Frau O. im Mai einem Nachbarn begegnet, werden sie und ihre Familie als „Scheiß Tschuschen“ beschimpft, die sich „heimschleichen“ sollen.

Da Frau O. in Kürze umziehen wird, will sie sich gegen diese Beschimpfung, für die es auch keine weiteren Zeugen gibt, nicht zur Wehr setzen und ersucht ZARA lediglich um Dokumentation des Vorfalls.

78 Herr P. wurde im Sudan geboren und lebt mittlerweile als anerkannter Flüchtling mit seiner Familie in Wien. Er hat drei kleine Kinder, die tagsüber meist in der Wohnung spielen. Da sie in einem sehr „hellhörigen“ Haus wohnen und der unmittelbare Nachbar Herr T. tagsüber fast immer zu Hause ist, beschwert dieser sich des Öfteren bei Herrn P. über den aus der Wohnung dringenden Kinderlärm. Dabei musste Herr P. schon mehrmals die Polizei rufen, weil ihn sein Nachbar sogar mit dem Tode bedroht hat. Die Polizeieinsätze konnten eine weitere Eskalation im Dezember nicht verhindern, als Herr T. zum wiederholten Mal an der Tür von Familie P. läutet. Als Herr P. die Tür öffnet, wird er von Herrn T. als „Scheiß Ausländer“ und als „Tier“ beschimpft. Der Streit eskaliert, als Herr T. Herrn P. in die Wohnung drängt und ihm durch mehrere Schläge und Tritte Prellungen und Platzwunden zufügt.

Während der Attacke wird von Frau P. die Polizei gerufen. Bis die Beamten eintreffen, lässt Herr T. wieder von Herrn P. ab und geht zurück in seine Wohnung. Die Polizeibeamten nehmen die Daten der Beteiligten auf und Herr P. muss zur Behandlung seiner Wunden in ein Krankenhaus gebracht werden. Eine Woche später erhalten Herr und Frau P. eine Ladung für eine Aussage bei der Polizei, in der Herr P. allerdings auch als Beschuldigter hinsichtlich einer Körperverletzung von Herrn T. geführt wird.

ZARA gibt Herrn P. rechtliche Beratung und stellt den Kontakt zum Verein Weißer Ring (→ Glossar) her. Zu Redaktionsschluss liegt noch kein Ermittlungsergebnis vor.

79 Herr W. ist italienischer Staatsbürger, wurde in Afrika geboren und lebt mittlerweile mit seiner Frau und den Kindern in einer Wohnung der Gemeinde Wien.

Es passiert des Öfteren, dass die Nachbarn in der Wohnung oberhalb nachts sehr laut sind. Herr W. muss die Nachbarn regelmäßig ersuchen, etwas leiser zu sein, da es für die Kinder sonst nicht möglich ist, zu schlafen.

Da sich offenbar auch andere Hausbewohner vom Lärm der Nachbarn gestört fühlen, wird eines Tages ein Zettel mit der Aufschrift „Gusch“ an der Wohnungstüre des Nachbarn angebracht. Als Herr W. sich danach wieder einmal wegen des Lärms beschwert, beschuldigt der Nachbar Herrn W., besagten Zettel angebracht zu haben und beschimpft ihn als „Scheiß N...[*]“. Einige Zeit später wird Herr W. vom Nachbarn angezeigt, da dieser ihn für eine Beschädigung seiner Wohnungstüre verantwortlich macht.

Herr W. wendet sich im März an ZARA und ersucht um Rat. ZARA empfiehlt Herrn W., ein Gedächtnisprotokoll anzulegen und die anstehenden Termine bei den „Wohnpartnern“ der Gemeinde Wien (→ Glossar) und der Polizei abzuwarten. Herr W. meldet sich nicht mehr bei ZARA.

80 Frau W. ist österreichische Staatsbürgerin und wurde in Kenia geboren. Zunächst lebt auch ihr Sohn, der noch ein Gymnasium besucht, mit ihr in Wien in einer Gemeindebauwohnung.

Im Juni kann Herr Z., der auch in diesem Haus wohnt, mithören, wie die Hausbesorgerin Frau W. vorwirft, ständig zu laut zu sein und im Haus selbst Schäden zu verursachen. Herr Z. ruft noch am gleichen Tag bei ZARA an und meint, dass auch er mit der Hausbesorgerin Probleme hatte, als er mit seiner kolumbianischen Frau einzog. Nun hätte er aber seine Ruhe, nachdem er die Hausbesorgerin aufgefordert hat, ihr diskriminierendes Verhalten zu unterlassen. Herr Z. meint weiter, dass er Frau W. raten wird, sich an ZARA

zu wenden. Er habe vor einiger Zeit gehört, wie sich die Hausbesorgerin mit einem Nachbarn unterhalten hat und sie zu diesem meinte, dass es mit den „N...[*]“ immer Probleme gibt.

Einige Tage darauf meldet sich Frau W. bei ZARA und berichtet, dass es mit der Hausbesorgerin auch immer wieder zu Diskussionen wegen des Schlüssels für die Waschküche kommt. Der Schlüssel wird ihr immer wieder von der Hausbesorgerin mit dem Argument verweigert, dass sie die Geräte in der Waschküche schmutzig zurücklässt. Frau W. meint, dass dies keinesfalls stimmt, da sie selbst in der Wäscheabteilung eines großen Hotels arbeitet und immer penibel darauf achtet, dass die Maschinen und der Boden nach dem Waschtag sauber sind. Von der Hausbesorgerin bekommt sie immer wieder Sätze wie „Wenn du das nicht sauber halten kannst, dann geh zurück nach Afrika“ oder „Hier kann man nicht leben, hier ist es so dreckig wie in Afrika“ zu hören.

Auf Anraten von ZARA wendet sich Frau W. an die Wohnpartner (→ Glossar), um mit der Hausbesorgerin ein Vermittlungsgespräch anzustreben. Zu Redaktionsschluss ist dieser Vermittlungsprozess noch nicht abgeschlossen. Sollte die Vermittlung erfolglos bleiben, wird sich Frau W. mit Hilfe von ZARA an die Hausverwaltung wenden, um eine Lösung für die Probleme mit der Hausbesorgerin zu suchen.

81 Herr L. wurde in der Türkei geboren und lebt seit 30 Jahren in Wien. Er ist als Gemeindebediensteter tätig. Bisher wurde Herr L. selbst noch nie aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert oder beschimpft. Seit einigen Jahren gibt es aber Probleme mit einem Nachbarn. Dieser bezeichnet die Ehefrau von Herrn L. als „Nuppe“. Im Sommer kann Frau L. mit einigen Freundinnen beobachten, wie der Nachbar Schuhe, die vor ihrer Wohnungstüre abge-

stellt sind, entwendet. Schließlich spricht Herr L. den Nachbarn auf die Vorfälle an und fordert diesen auch auf, seine Frau und die Kinder in Ruhe zu lassen. Darauf entgegnet der Nachbar jedoch nur, dass er nicht mit Türken redet, denn dies sei „unter seinem Niveau“ und beendet das Gespräch.

Herr L. wendet sich im Juli an ZARA. Er erhält die rechtlichen Möglichkeiten dargelegt und meint, dass er in einigen Wochen ein Gespräch mit der Hausverwaltung hat und dieses abwarten will. Herr L. kündigt an, dass er sich bei weiteren Vorfällen wieder an ZARA wenden wird.

82 Frau T., die polnische Herkunft ist, zog mit ihrer Familie vor einigen Jahren in eine niederösterreichische Ortschaft in der Nähe Wiens. Ihre Familie wird von der Nachbarschaft zwar nicht herzlich willkommen geheißen, aber man grüßt sich und lässt sich gegenseitig in Ruhe. Die Probleme beginnen jedoch, als Familie T. vor eineinhalb Jahren einen Wintergarten bauen lassen will. Bei der Bauverhandlung sind Frau T., zwei Vertreter der Gemeinde und mehrere NachbarInnen anwesend. Während dieses amtlichen Termins wird Frau T. von den NachbarInnen als „dreckige Polin“, die „unter die Erde gehöre“ beschimpft. Seitdem wird Familie T. in der Siedlung von allen NachbarInnen nicht mehr begrüßt und manchmal auch beschimpft. Im Sommer kommt es zu einem neuerlichen Vorfall, als eine Nachbarin Frau T. beschuldigt, ihre Blumen im Garten abgeschnitten zu haben. Dies erzählt die Nachbarin wahrheitswidrig Handwerkern, die an diesem Tag in ihrem Haus Malerarbeiten verrichten und dies Herrn T. später berichten.

ZARA dokumentiert die Vorfälle und klärt Herrn T. über die rechtlichen Möglichkeiten auf. Die Familie meldet sich nicht mehr bei ZARA.



UNSERE GEMEINSAME SPRACHE: WORTWAHL OHNE RASSISMUS

Senol Akkilic, Integrationssprecher der Grünen Wien



Güter und Dienstleistungen

Handel, Gastronomie und sonstige gewerbliche Dienstleistungen

¹ www.klagsverband.at ² Einlassverweigerung. ² www.klagsverband.at Berufung.

Benachteiligungen oder Belästigungen in Geschäften und Lokalen aufgrund optischer oder sprachlicher Merkmale, die als „fremd“ wahrgenommen werden, gehören für manche Menschen in Österreich leider zum Alltag und vermindern beträchtlich ihre Lebensqualität. Die Betroffenen werden durch die Dienstleistungsverweigerung nicht nur offensichtlich benachteiligt, sondern sie müssen diese als beschämend empfundene Demütigung meist in der Öffentlichkeit, vor FreundInnen oder Bekannten, hinnehmen. Solche Erfahrungen belasten zusätzlich. Auch 2010 wurden ZARA wieder zahlreiche ungerechtfertigte Einlassverweigerungen in Lokale aufgrund einer vermuteten ethnischen Herkunft der potentiellen Gäste gemeldet. Die ungerechtfertigt Benachteiligten haben frustriert bei ZARA nachgefragt, was sie gegen solche unbegründeten und herabwürdigenden Diskriminierungen tun könnten. Da in diesem Bereich seitens der betreffenden LokalbetreiberInnen häufig überhaupt kein Unrechtsbewusstsein besteht, kann ZARA immerhin über gerichtliche Erfolge berichten: Mit Unterstützung des Klagsverbandes (siehe „Glossar“) konnte ZARA einigen Opfern rechtswidriger Lokalpolitik in Gerichtsverfahren Gehör verschaffen und dazu beitragen, dass diese Verfahren auch rechtskräftig zu Gunsten der KlientInnen entschieden wurden¹. Die beklagten LokalbetreiberInnen wurden dazu verurteilt, Schadenersatzleistungen in nicht unbeträchtlicher Höhe an die unbegründet nicht Eingelassenen zu leisten. Mit diesen Klagen haben unsere KlientInnen Neuland betreten und wesentlich dazu beigetragen, dass sich nun auch die österreichische Judikatur mit dem Thema Diskriminierung auseinandersetzen muss und erste richtungsweisende Urteile ergangen sind, die hoffentlich bei LokalbesitzerInnen und -betreiberInnen zu einem Überdenken ihrer diskriminierenden Türpolitiken führen werden. In einem kürzlich ergangenen (zweitinstanzlichen) rechtskräftigen Urteil wird deutlich, warum Nicht-Diskriminierung ein unabdingbares Grundrecht ist: „*Die Würde des Menschen bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte. Mit der Würde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der einem Menschen allein schon wegen seines Menschseins zukommt. Als absolutes Minimum bringt die Würde mit sich, dass alle Menschen als gleichwertig anerkannt werden*².“

83 Herr E. meldet ZARA im Juni einen Einladungsflyer eines Cafés in der Steiermark, in dem ein Dart-Turnier beworben wird. Der Flyer, der auch im Internet auffindbar ist, enthält die Anmerkung „nur für Österreicher“. ZARA informiert Herrn E. über die rechtlichen Möglichkeiten. Herr E. ersucht ZARA um Dokumentation und um Erstattung einer Anzeige nach dem EGVG (→ Glossar). Zu Redaktionsschluss gibt es noch keine Information zum Ausgang dieses Verwaltungsstrafverfahrens.

84 Im Juli wird Frau P. in Tirol Zeugin folgenden Vorfalls: Sie befindet sich als Fahrgäste in einem Zug, als zwei Männer mit dunkler Hautfarbe einsteigen. Sie wenden sich an den Schaffner und möchten Tickets kaufen, da sie am Bahnhof zu wenig Zeit für den Ticketkauf hatten. Der Schaffner macht sie in unfreundlichem Ton darauf aufmerksam, dass ein Ticketkauf im Zug nicht mehr möglich ist, da es sich um eine sogenannte „Selbstbedienungsstrecke“ handelt, und dass sie den nächsten Zug nehmen müssen. Nachdem die beiden Männer den Zug wieder verlassen haben, meint der Schaffner zu mehreren Fahrgästen: „Immer das gleiche mit den N...[*]!“, worauf einige Fahrgäste zu lachen anfangen und der Schaffner noch hinzufügt: „Letzte Woche habe ich 8 Asylwerber und 4 N...[*] aus dem Zug geworfen – alle ohne Ticket!“

Frau P. ist entsetzt von der rassistischen Wortwahl des Schaffners und fragt ZARA, wie man in einer sol-

chen Situation reagieren kann. ZARA informiert Frau P. darüber, dass bei rassistischen Vorfällen rechtliche Schritte allein von der betroffenen Person gesetzt werden können, dass sie aber den Schaffner darauf hinweisen kann, dass er solche diskriminierenden Aussagen unterlassen soll. ZARA bietet Frau P. an, das zuständige Verkehrsunternehmen auf den Vorfall hinzuweisen und um Stellungnahme zu ersuchen. Frau P. meldet sich allerdings nicht mehr bei ZARA.

85 Herr K. fährt im September mit der Wiener Straßenbahn. Bei einem Halt benötigt eine Dame ein wenig länger, um am Gehsteig zum vorderen Einstieg zu gelangen. Plötzlich schließt der Straßenbahnfahrer die vordere Tür, bevor sie einsteigen kann. Die Tür öffnet sich auch nicht wieder, als die Dame den Türöffner betätigt. Sie beeilt sich, die nächste, noch offene Tür zu erreichen, was ihr schließlich auch gelingt. Unmissverständlich in Richtung der Frau schimpft der Fahrer: „Scheiß Tschuschen!“ Herr K. ist ob dieser rassistischen Aktion entsetzt und schüttelt den Kopf. Andere Fahrgäste sind aufgrund ihrer zustimmenden Reaktionen eher auf Seiten des Straßenbahnfahrers. Herr K. meldet den Vorfall an ZARA, ihm wird eine Beschwerde beim Kundendienst des Verkehrsunternehmens vorgeschlagen. Diese wird von Herrn K. selbst verfasst und abschickt. Einige Zeit später erhält Herr K. folgende Antwort: „Wir legen großen Wert auf gut geschulte MitarbeiterInnen, die ihre

Fahrzeuge verantwortungsbewusst und nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung lenken. Natürlich greifen wir auch konsequent durch, wenn sich unsere FahrerInnen [...] falsch verhalten. Daher haben wir den Fahrer der Linie 6 zur Verantwortung gezogen. Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahme bei ihm Wirkung zeigt, und entschuldigen uns für den Ärger.“ Herr K. ist mit dieser Antwort zufrieden und schickt sie an ZARA zur weiteren Dokumentation.

86 Frau M. wird im Jänner Zeugin eines Vorfalls in einer Supermarktfiliale in Wien und meldet diesen sowohl der Supermarktleitung, als auch ZARA: Ein Kunde geht mit seinen Waren zur Kassa, wo ihn die Kassiererin auffordert, die Getränkepalette zu öffnen, damit sie eine einzelne Dose einscannen kann. Als der Kunde sie nicht gleich versteht, wird die Kassiererin ärgerlich und sagt zu ihm: „Sie unädiga Tschusch, seiens froh dass in Österreich leben können. Sie san a Ausländer, oba i a Österreicherin“. Frau M. merkt in ihrer Meldung an die Supermarktleitung an, dass „trotz des Stresses, dem die MitarbeiterInnen ausgesetzt sind und welchen sie auf bewundernswerte Weise bewältigen, ein derartiger Umgang absolut rassistisch und nicht zu akzeptieren ist“. Die Supermarktleitung drückt daraufhin ihr Bedauern aus und informiert Frau M. darüber, dass diesbezüglich ein Gespräch mit der betreffenden Mitarbeiterin stattfinden wird. ZARA nimmt den Vorfall in die Dokumentation auf.

87 Frau O. wurde in der Türkei geboren und will im Jänner den Kundendienst eines Mobilfunkunternehmens anrufen, um eine Auskunft zu einer ihrer Ansicht nach unrichtigen Rechnung zu erhalten. Frau O. erhält eine nette, kompetente Auskunft und beendet das Gespräch. Einige Stunden später tauchen bei Frau O. doch noch einige Fragen auf und sie entschließt sich, erneut bei der Hotline anzurufen.

Sie erklärt der Mitarbeiterin der Serviceline ihr Anliegen und erwartet sich wieder eine kompetente, rasche Auskunft wie einige Stunden zuvor. Doch anstatt dieser erhält sie von der Mitarbeiterin nur ein hämisches Lachen mit der Auskunft, dass sie doch bitte zuvor Deutsch lernen soll. Daraufhin beendet die Mitarbeiterin das Gespräch.

Für Frau O., die in Österreich studiert hat und seit langer Zeit hier lebt, stellt diese „Empfehlung“ eine Beleidigung dar, die aufgrund ihres leichten Akzentes definitiv nicht gerechtfertigt erscheint. Da sie diese nicht auf sich sitzen lassen will, beschließt sie, ein drittes Mal anzurufen, um sich zu beschweren. Leider hebt eine andere Mitarbeiterin ab, die jetzt nicht mehr herausfinden kann, welche Kollegin kurz zuvor das Gespräch angenommen hat.

Frau O. verfasst noch am gleichen Tag eine Beschwerde an das Mobilfunkunternehmen und wendet sich am nächsten Tag an ZARA. Da diese Beleidigung eine Belästigung nach dem Gleichbehandlungsgesetz darstellt, richtet ZARA zunächst eine Beschwerde an

das Mobilfunkunternehmen. Als diese nach mehreren Monaten immer noch nicht in zufriedenstellender Form beantwortet wird, bringt ZARA für Frau O. einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) ein. Zu Redaktionsschluss liegt diesbezüglich noch kein Ergebnis vor.

88 Herr W. ist iranischer Herkunft und lebt seit einigen Jahren in Österreich. Im Mai besucht er ein Geschäft seines Mobilfunkanbieters in einem Einkaufszentrum am Stadtrand von Wien. Er wird dabei von seiner vier Jahre alten Tochter begleitet. Herr W. und seine Lebensgefährtin sind beide KundInnen des Mobilfunkanbieters. In der Woche zuvor hat Herr W. einen Datenausdruck mit Informationen zum Bonuspunktestand und zur Rufnummernmitnahme bei Wechsel des Anbieters für sich selbst geholt, nun möchte er einen ähnlichen Ausdruck für seine Lebensgefährtin abholen. Zu diesem Zweck hat er auch eine schriftliche Vollmacht seiner Lebensgefährtin dabei. Der Mitarbeiter des Shops, der Herrn W. bedient, sagt ihm, dass er so ein Formular hier nicht bekommen kann. Es entsteht eine Diskussion, in der sich Herr W. beschwert, dass er nicht richtig bedient wird. Der Mitarbeiter meint daraufhin barsch, Herr W. „soll gefälligst froh sein, dass er hier leben darf“, und beschimpft ihn als „Arschloch“. Herr W. ist sehr schockiert und betroffen von diesem Verhalten, noch mehr, da diese Aussagen in Anwesenheit seiner kleinen Tochter getätigt wurden. Ein anderer Mitarbeiter kommt hinzu und übernimmt die Kundenbetreuung, woraufhin Herr W. innerhalb kürzester Zeit den gewünschten Ausdruck erhält.

Die Lebensgefährtin von Herrn W. schreibt in seinem Namen eine Beschwerde an den Mobilfunkanbieter, erhält aber vorläufig keine Antwort. Herr W. wendet sich außerdem an ZARA, da er dieses diskriminierende, auf seine nicht-österreichische Herkunft bezugnehmende Verhalten nicht hinnehmen möchte. ZARA informiert ihn, dass er wegen des Vorfalls ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) gegen den Shop-Mitarbeiter einleiten kann, was Herr W. auch machen möchte. ZARA unterstützt Herrn W. bei seinem Antrag und vertritt ihn im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission.

Ungewöhr einen Monat nach Absenden der Beschwerde meldet sich ein Mitarbeiter des Mobilfunkanbieters telefonisch bei der Lebensgefährtin von Herrn W. und entschuldigt sich für den Vorfall. Er sagt, dass derartige Aussagen nicht fallen dürfen und entsprechende personelle Konsequenzen schon gezogen wurden.

Bei Redaktionsschluss ist das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission noch nicht beendet.

89 Frau P. ist österreichische Staatsbürgerin und wurde in Bosnien-Herzegowina geboren. Anfang Februar möchte sie mit ihrem Mann in einem größeren Einrichtungsgeschäft einkaufen. Da sie nicht

viel Bargeld mit sich führt, erkundigt sie sich zuvor bei der Kassa, ob eine Bezahlung mit Bankomatkarte möglich ist. Dies wird von der Kassiererin bejaht. Als sie später bezahlen will, nimmt die Kassiererin die Karte an sich, liest sich die Daten darauf durch und meint plötzlich zu Frau P., dass eine Bezahlung mit der Bankomatkarte nun leider doch nicht möglich ist. Als Frau P. anmerkt, dass ihr vorher mitgeteilt wurde, dass sie mit Bankomatkarte zahlen kann, wird ihr von der Kassiererin entgegnet, dass von der Konzernleitung die Order ausgegeben wurde, dass Bankomatkarten von Personen, deren Nachnamen auf „-ic“ enden, nicht akzeptiert werden dürfen. Frau P. solle bei der Bank gegenüber Geld beheben und dann bar bezahlen. Da Frau P. diese Regelung als diskriminierend empfindet, entschließt sie sich, die Sachen in einem anderen Geschäft zu besorgen und wendet sich an ZARA.

ZARA verfasst für Frau P. ein Beschwerdeschreiben an die Konzernleitung und ersucht um eine Stellungnahme, welche auch einige Tage später telefonisch bei einem ZARA Mitarbeiter erfolgt. Es wird erklärt, dass es in den Filialen in Österreich in den letzten Monaten ein massives Problem mit organisierten Banden gegeben hat, die mittels gestohlenen und gefälschter Bankomatkarten in Filialen Waren erworben haben. Es werden diesbezüglich auch Ermittlungen durch die Kriminalpolizei geführt und die Täter werden dem ost-europäischen Raum zugerechnet. Daher gibt es nun die Anweisung an alle MitarbeiterInnen, keine Bankomatkarten von Menschen zu akzeptieren, deren Namen mit „-ic“ enden. Die Anweisung werde aber im nächsten Monat zurückgezogen, da die Betrügereien wieder aufgehört hätten.

Da eine derartige Anweisung eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GIBG, → Glossar) darstellt, möchte Frau P. über ZARA einen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission (→ Glossar) einbringen. Nach dem Verfassen des Antrages meldet sich Frau P. aber nicht mehr bei ZARA.

90 Herr T. wurde in Österreich geboren und ist österreichischer Staatsbürger. Seine Eltern sind ägyptischer Herkunft. Er studiert Technische Physik an der TU Wien. Im März will er mit einigen StudienkollegInnen und seiner Freundin ein Lokal am Wiener Gürtel besuchen. Als er als Letzter der Gruppe das Lokal betreten will, wird er vom Türsteher daran gehindert. Auf Nachfrage, was denn der Grund für den Nichteinlass sei, bekommt Herr T. die Antwort, dass seine Freizeitschuhe nicht den Bekleidungsvorschriften des Lokals entsprechen. Da Herr T. wie auch andere Gäste des Lokals saubere Sportschuhe trägt, vermutet er jedoch, dass seine ethnische Herkunft der tatsächliche Grund sein dürfte. Herr T. ruft seine Freundin an, die schließlich zur Türe kommt. Gemeinsam mit seiner Freundin versucht Herr T., den wahren Grund für seine Abweisung zu erfahren. Nach 15 Minuten Diskussion gibt der Türsteher schließlich zu, dass er eine „Ausländerquote“ einzuhalten hat und

diese gerade erreicht worden ist. Auf den Einwand seiner Freundin, dass Herr T. schon öfters im Lokal war, keine Schwierigkeiten machen wird und auch nicht alkoholisiert ist, da er noch mit dem Auto fahren muss, entgegnet der Türsteher, dass ihm der Charakter von Herrn T. egal ist. Es gehe jetzt nur um das „fremde“ Aussehen von Herrn T. und er wolle ihn deshalb nicht im Lokal haben.

Herr T. beschwert sich am nächsten Tag per Email beim Geschäftsführer und wendet sich zur rechtlichen Beratung an ZARA. ZARA verfasst einen Beschwerdebrief an das Lokal, der aber nicht abgeschickt wird, da Herr T. einige Tage später einen Anruf des Lokalbetreibers erhält. Dieser entschuldigt sich bei Herrn T. für das Verhalten seines Türstehers und teilt ihm mit, dass dieser nicht mehr für ihn arbeitet. Herr T. ist mit der Entschuldigung zufrieden.

91 Ende August wendet sich Frau L. an ZARA. Sie berichtet, dass ihrem Lebensgefährten Herrn T. und einem seiner Freunde – beide sind Afro-Österreicher – in einer Linzer Bar der Einlass mehrmals verweigert wurde. Beim ersten Mal wird ihnen vom Türsteher ausdrücklich mitgeteilt, dass keine Schwarzen eingelassen werden, da diese alle „mit Drogen dea-ien“. Als Frau L. und Herr T. am nächsten Tag das Lokal zu einem Zeitpunkt besuchen, an dem noch kein Türsteher Dienst hat, erkundigen sie sich an der Bar, warum Gäste mit schwarzer Hautfarbe Lokalverbot haben. Der Barkeeper antwortet, dass am Vortag doch viele Schwarze hier gewesen sind und er daher nicht verstehen kann, wieso Herr T. nicht eingelassen wurde. Frau L. will den Geschäftsführer sprechen, welcher jedoch nicht anzutreffen ist. Etwa zwei Wochen später will Herr T. abends wieder mit einem seiner Freunde das Lokal besuchen. Auch an diesem Abend wird ihnen der Zutritt verweigert. Der Türsteher meint, dass die beiden eine „Groupcard“ benötigen würden. Herr T. will den Geschäftsführer sprechen, der aber wieder nicht anwesend ist.

Am nächsten Tag meldet sich Frau L. bei ZARA und klärt mit einem Berater die rechtlichen Möglichkeiten ab, gegen diese offensichtliche Diskriminierung von Herrn T. und dessen Freund vorzugehen. Um weitere Beweise zu sammeln, geht Frau L. auf Empfehlung von ZARA mit einem Freund, der wie sie weißer Hautfarbe und Österreicher ist, zum Lokal. Beim Eingang gehen sie wortlos beim Türsteher vorbei ins Lokal, sehen sich ein wenig um und verlassen die Bar wieder. Sie biegen um eine Ecke, wo Herr T. und sein Freund auf sie warten. Zu viert gehen sie wieder zum Lokal, wobei die beiden Männer mit schwarzer Hautfarbe einige Schritte vor Frau L. gehen. Beim Eingang des Lokals wird Herrn T. und seinem Begleiter wieder der Zutritt verweigert. Als die Türsteher bemerken, dass Frau L. und ihr Freund österreichischer Herkunft zu den beiden Abgewiesenen gehören, rechtfertigen sie sich sofort damit, dass heute eine Geburtstagsparty im Lokal stattfindet und sie deswegen das Lokal nicht

betreten können. Frau L. weist die beiden Türsteher darauf hin, dass sie und ihr österreichischer Freund die Bar gerade noch betreten konnten, ohne dass von einer geschlossenen Gesellschaft oder Geburtstags-party die Rede gewesen sei oder dass sie eine solche im Lokal bemerkt hätten. Mittlerweile diskutiert auch Herr T. mit einem anderen Türsteher auf Englisch. Dieser meint, dass das Lokal sicher nicht diskriminiert, da er ja selbst auch Ausländer ist und dies daher nicht möglich sei. Da jedoch Frau L. und Herr T. nicht locker lassen, erfahren sie von dem anderen Türsteher schließlich, dass er vom Chef die Anweisung erhalten hat, keine Schwarzen einzulassen. Frau L. und Herr T. beenden daraufhin die Diskussion und verlassen gemeinsam mit ihren Freunden den Eingangsbereich des Lokals.

Am nächsten Tag teilt Frau L. den Vorfall ZARA detailliert mit. ZARA verfasst eine Anzeige nach dem EGVG (→ Glossar) und übermittelt sie an Frau L. Zu Redaktionsschluss liegt noch keine Rückmeldung zu dieser Anzeige vor.

92 Anfang Dezember möchte Frau I. mit ihrem Freund, der ghanaischer Herkunft ist, ein Lokal am Wiener Gürtel besuchen. Sie werden jedoch mit dem Satz „Black people only on Sunday“ von den drei Türstehern abgewiesen. Frau I. hält die Aussage zunächst für einen Scherz und fragt unsicher nach, ob sie alleine das Lokal betreten darf. Einer der Türsteher antwortet ihr: „Ja, du eh, aber er nicht“. Auf weitere Nachfrage wird Frau I. mitgeteilt, dass dies eine Anordnung des Geschäftsführers ist. Frau I. erscheint diese rassistische Türpolitik auch ob des Umstandes, dass in dem Lokal hauptsächlich Musik afro-amerikanischer KünstlerInnen gespielt wird, seltsam. Sie und ihr Freund fühlen sich gedemütigt und hilflos. Der Abend war nach dieser rassistischen Diskriminierung ihres Freundes „gelaufen“, wie sie in der Meldung an ZARA anmerkt. ZARA bietet Frau I. einen Beratungstermin zur Abklärung weiterer Schritte an, der zu Redaktionsschluss jedoch noch nicht stattgefunden hat.

93 Frau P. und ihr Freund, der österreichisch-serbischer Herkunft ist, wollen eines Abends im September gemeinsam mit einer größeren Gruppe von etwa 15 FreundInnen eine Diskothek in Innsbruck besuchen. Alle werden vom Türsteher des Lokals eingelassen, nur dem Freund von Frau P. wird der Einlass verweigert. Da er weder schlechter gekleidet ist als seine Freunde und ihm auch sonst kein Grund für die Einlassverweigerung genannt wird, entsteht für Frau P. der Eindruck, dass seine serbische Herkunft der Grund dafür ist. Sie wendet sich daher telefonisch an ZARA.

ZARA klärt Frau P. über die rechtlichen Möglichkeiten im Falle einer diskriminierenden Einlassverweigerung auf und bietet weitere Beratung und Unterstützung an. Frau P. bedankt sich für die Informationen, meldet sich aber nicht wieder bei ZARA.

94 Herr H. ist anerkannter Flüchtling in Österreich und wurde in Afghanistan geboren. Er besucht ein Gymnasium und möchte im Februar an einem Wochenende mit zwei KlassenkollegInnen in ein bekanntes Lokal in Wien gehen. Alle drei sind ziemlich ähnlich gekleidet und tragen Jeans. Beim Hineingehen werden seine beiden Freunde ohne Probleme eingelassen. Bei Herrn H. meint der Türsteher jedoch plötzlich, dass seine Hose nicht angemessen ist und er nicht eintreten kann. Die KlassenkollegInnen fragen beim Türsteher nach, warum die Hose ein Problem ist, da sie doch ebenfalls so gekleidet sind. Der Türsteher bleibt bei der Beanstandung der Hose von Herrn H. und lässt ihn nicht ein. Die drei Freunde beschließen daher, in ein anderes Lokal zu wechseln. Einige Meter vom Lokal entfernt entschließen sich die Freunde von Herrn H., zum Lokal zurückzukehren und den Türsteher zu fragen, ob der Grund für den Nichteinlass die dunkle Hautfarbe ihres Freundes ist. Nach einer kurzen Diskussion meint der Türsteher schließlich, dass er heute keine „Ausländer“ mehr in den Club einlassen kann, da es in letzter Zeit wiederholt Probleme mit „denen“ gegeben hat und dies nun eine Anweisung des Chefs ist.

Herr H. und seine Freunde sind ob dieser Erklärung fassungslos und wenden sich an ZARA. Nach Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten entschließt sich Herr H., mit Unterstützung eines Beraters einen Beschwerdebrief an das Lokal zu verfassen. Nach wenigen Tagen meldet sich der Lokalbetreiber entsetzt über diese Beschwerde bei ZARA und stimmt einem klärenden Gespräch mit Herrn H. und dessen Freunden in seinem Lokal zu. Bei der Aussprache, die in Abwesenheit besagten Türstehers stattfindet, stellt sich heraus, dass es definitiv keine solche Anweisung seitens des Lokals gibt und der Türsteher hier offenbar eigenmächtig und laut Geschäftsführung falsch gehandelt hat. Der Lokalbesitzer entschuldigt sich für dieses Fehlverhalten und bietet den drei Freunden an, dass sie sich bei eventuellen Problemen bezüglich des Einlasses in Zukunft sofort an ihn oder seinen Stellvertreter wenden können und dass es mit dem Türsteher wegen des Vorfalls noch ein klärendes Gespräch geben wird.

Herr H. und seine Freunde waren mit dem Gespräch zufrieden und haben angekündigt, in naher Zukunft das Lokal erneut besuchen zu wollen. Sollte es beim Einlass wieder Probleme aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit von Herrn H. geben, würden sie sich wieder an ZARA wenden. Bis Redaktionsschluss erfolgte keine neuerliche Meldung.

95 Frau A. möchte mit ihrem Mann jordanischer Herkunft an einem Abend im Februar ein Lokal in St. Pölten in Niederösterreich besuchen. Gegenüber einer Freundin, die sie an diesem Abend begleitet, meint Frau A., dass sie befürchtet, dass ihr Mann heute wegen seiner dunklen Hautfarbe nicht eingelassen wird, da dieses Lokal für seine diskriminierende Türpolitik bekannt ist.

Als sie eintreten wollen, werden Frau A. und ihre Freundin eingelassen, Herrn A. wird der Eintritt jedoch mit den Worten „Heute nur Stammgäste“ verweigert. Frau A. merkt an, dass sie auch kein Stammgast und außerdem mit Herrn A. verheiratet ist, doch der Türsteher lässt sich nicht von der Einlassverweigerung abbringen. Alle drei Personen verlassen daraufhin den Eingangsbereich des Lokals und fahren nach Hause.

Als Frau A. einige Wochen später aus den Medien erfährt, dass das betreffende Lokal wegen einer etwa ein Jahr zuvor erfolgten diskriminierenden Einlassverweigerung zur Zahlung eines Schadenersatzes verurteilt wurde, melden sich Frau A. und ihr Mann bei ZARA. Die beiden ersuchen um eine Kontaktaufnahme mit der Geschäftsführung des Lokals. ZARA verfasst ein Schreiben an die Geschäftsführung, erhält trotz Urgenz jedoch keinerlei Rückmeldung zum Vorfall. Schließlich wird der Fall an den Klagsverband (→ Glossar) übergeben, der jedoch die Prozessführung aus Mangel an freien Ressourcen ablehnen muss.

96 Anfang September besucht Frau Z. gemeinsam mit ihrem Freund afrikanischer Herkunft verschiedene Bars am Wiener Schwedenplatz. Als sie ein Lokal betreten wollen, wird ihnen der Eintritt verweigert. Frau Z. erkundigt sich nach dem Grund. Der Türsteher erwidert: „Is' des net offensichtlich? Na wegen erm!“ und zeigt auf ihren Freund. Frau Z. fragt nochmals nach. Der Türsteher wird deutlicher: „Na weil i keine Farbigen reinlassn derf!“ Dies sei eine Anordnung seines Chefs. Auf die Frage, ob auch das Publikum Schwarzen gegenüber feindlich gesinnt sei, bestätigt der Türsteher dies. Daraufhin gehen Frau Z. und ihr Freund nach Hause. Frau Z. ersucht ZARA um Dokumentation.

97 Frau E. möchte Mitte Mai mit ihrem Mann, der gambischer Herkunft ist, ein Lokal am Wiener Gürtel besuchen, in dem eine sog. Goa-Party stattfindet. Die Veranstaltung wurde zuvor in einschlägigen Internet-Foren angekündigt und es ist für Frau E. klar, dass es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt. Als die beiden den Tanzclub betreten wollen, wird ihnen der Eintritt mit der Begründung verwehrt, dass es eine Gästeliste gibt. Frau E. erklärt dem Türsteher, dass die Party im Internet eindeutig als offen zugänglich angekündigt worden war. Der zweite Türsteher teilt Frau E. schließlich mit, dass Schwarze nicht eingelassen werden, weil diese im Club Drogen verkaufen und Frauen begrabschen würden. Dass dies auf ihren Mann vielleicht nicht zutreffen würde, interessiere die Lokalbetreiber nicht. Er ergänzt, dass sie bei solchen Menschen wie ihrem Mann nicht anders als negativ denken könnten. Frau E. ist erschüttert und meldet den Vorfall, den sie als menschenverachtend bezeichnet, an ZARA zur Dokumentation und möchte weitere Schritte setzen. Frau E. wird über die

rechtlichen Möglichkeiten informiert, meldet sich in der Folge aber nicht mehr bei ZARA.

98 Frau P. wartet im März in einem Wiener Szenelokal auf das Eintreffen ihres Freundes und seines Bekannten. Beide Männer sind algerischer Herkunft. Gegen 23 Uhr erhält sie einen verzweifelten Anruf ihres Freundes, der sie bittet, zum Eingang des Lokals zu kommen, da er und sein Begleiter nicht eingelassen werden. Als sie zur Türe kommt, erklärt ihr der Türsteher, dass die beiden das Lokal nicht betreten dürfen, da sie nicht zum „Zielpublikum“ des Lokals gehören würden. Frau P. fragt nach, was denn das „Zielpublikum“ sei. Nach einer kurzen Diskussion lenkt der Türsteher ein und meint: „Okay, mit dir dürfen sie rein.“ Frau P. wendet sich an ZARA und ersucht um Kontaktaufnahme mit den Betreibern des Lokals, das sie eigentlich immer als antirassistisch wahrgenommen hat. Auf ein Beschwerdeschreiben reagieren die Betreiber des Lokals rasch und bieten ein klärendes Gespräch in Anwesenheit des betreffenden Türstehers an, das schließlich im Juni stattfindet.

Die beiden anwesenden Betreiber entschuldigen sich zunächst dafür, dass der Vorfall den Eindruck einer rassistischen Türpolitik erweckt hat. Frau P. und ihr Freund schildern den Vorfall aus ihrer Sicht nochmals. Der Türsteher sieht ein, dass der Freund von Frau P. und sein Bekannter von einer Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft ausgegangen sind. Er gibt auch zu, dass ihre algerische Herkunft zu Beginn ein Mitgrund für die Abweisung gewesen sei. Es habe vor ein paar Monaten Probleme mit einer Gruppe von Männern nordafrikanischer Herkunft gegeben, denen im Lokal Diebstähle nachgewiesen wurden und die deswegen nicht nur auf Dauer des Lokals verwiesen, sondern auch angezeigt worden sind. Am betreffenden Abend im März habe er nun einen der beiden Männer als vermeintliches Mitglied dieser Gruppe wieder erkannt, war sich jedoch nicht sicher. Erst als Frau P. ihn als ihren Freund identifiziert hatte, war der Verdacht für ihn nicht mehr ausreichend für eine Einlassverweigerung. Er entschuldigt sich nochmals bei den beiden und verspricht, in Zukunft bei einem solchen Verdacht sensibler vorzugehen und insbesondere über die wahren Hintergründe der Abweisung aufzuklären, damit sich die nicht eingelassene Person verteidigen kann. Auch die beiden Betreiber des Lokals willigen ein, bei solchen Vorfällen in Zukunft bei Bedarf einzutreten und erfolgte Abweisungen rasch zu überprüfen. Frau P. und ihrem Freund wird versichert, dass man sie nun persönlich kenne und ihnen beiden daher so etwas nicht mehr passieren werde. Frau P. und ihr Freund sind mit dem Ausgang des Gesprächs sehr zufrieden und bedanken sich auch beim Mitarbeiter von ZARA, der sie beim Gespräch unterstützt hat.

Was wurde aus...?

Fall 91 aus dem Rassismus Report 2008

Herrn A., dessen Eltern ägyptischer Herkunft sind, wird mehrfach der Zutritt zu einer Diskothek in St. Pölten mit der Begründung verwehrt, dass er „nicht hineinpasst“ bzw. „heute nur Stammkunden“ erwünscht seien. ZARA leitet zwei Vorfälle, bei denen Freunde von Herrn A. die rassistisch diskriminierenden Abweisungen bezeugen können, an den Klagsverband (→ Glossar) weiter. Im März 2009 reicht der Klagsverband eine Schadenersatzklage beim Bezirksgericht St. Pölten ein. Ende Jänner 2010 wird der Betreiber des Lokals rechtskräftig zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von 1.440 Euro verpflichtet. Da es das erste Urteil dieser Art in Österreich darstellt, berichten zahlreiche Medien über das Verfahren. Das Urteil und die Medienberichte sind unter <http://www.klagsverband.at/archives/3312> abrufbar.

Fall 82 aus dem Rassismus Report 2007

Im Januar 2007 wollen Frau P. und ihr Freund Herr I., der afrikanischer Herkunft ist, einer Einladung zu einer Geburtstagsfeier in einem Pub im 10. Wiener Gemeindebezirk nachkommen. Als ihrem Freund der Zutritt verweigert wird, kommentiert der Geschäftsführer dies damit, dass sie beim nächsten Mal doch bitte vorher Bescheid geben soll, falls sie einen Schwarzen mitnehmen möchte. Daraufhin verlässt die Geburtstagsgesellschaft geschlossen das Lokal. ZARA legt den Fall der Gleichbehandlungskommission vor, die 2008 feststellt, dass Herr I. aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert worden ist. Anfang 2009 leitet ZARA den Fall an den Klagsverband (→ Glossar) weiter, der eine Schadenersatzklage gegen den Betreiber des Pubs einbringt.

Im Februar 2010 wird der Betreiber des Pubs vom Gericht zur Zahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von 1.000 Euro verpflichtet. Dagegen beruft der Betreiber des Pubs. Eine Entscheidung der zweiten

Instanz erfolgt schließlich im Jänner 2011, in der das Urteil der ersten Instanz zur Gänze bestätigt wird. Das zweitinstanzliche Urteil ist unter <http://www.klagsverband.at/archives/4808> abrufbar.

Fall 93 aus dem Rassismus Report 2009

Frau J. ist nigerianischer Herkunft. Im September 2009 wird sie beim Einlass in ein Pub im 10. Wiener Gemeindebezirk gemeinsam mit ihrem Freund abgewiesen. Auf Nachfrage teilt der Türsteher mit, dass ihre schwarze Hautfarbe der Grund für die Einlassverweigerung ist.

Da bereits ein Schadenersatzverfahren gegen das Pub anhängig ist (s. Fall 82 aus dem Rassismus Report 2007), wird der Vorfall ebenfalls an den Klagsverband (→ Glossar) weitergeleitet, der Anfang 2010 Klage gegen den Betreiber des Pubs einbringt. Das Gericht erster Instanz stellt fest, dass Frau J. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert wurde und spricht ihr den eingeklagten Schadenersatz in Höhe von 1.500 Euro zu. Das Urteil wird nicht rechtskräftig, da der Betreiber des Pubs dagegen beruft.

Fall 90 aus dem Rassismus Report 2009

Herr V. ist persischer Herkunft. Im März 2009 wird ihm der Zutritt in ein Lokal im 1. Wiener Gemeindebezirk verweigert. Auf Nachfrage kann ihm der Türsteher keinen Grund für die Abweisung nennen. Da drei Freunde österreichischer Herkunft das Lokal kurz zuvor ohne Probleme betreten konnten, ist für Herrn V. klar, dass er aufgrund seiner Herkunft diskriminiert wird. Mit Unterstützung von ZARA und dem Klagsverband (→ Glossar) bringt Herr V. selbstständig Klage auf Schadenersatz ein. Der Betreiber des Lokals wird in erster Instanz zur Zahlung von 720 Euro verpflichtet, wogegen er allerdings beruft. Das Berufungsgericht bestätigt das erste Urteil schließlich zur Gänze.

Die zweitinstanzliche Entscheidung ist unter <http://www.klagsverband.at/archives/4463> abrufbar.

Rassistische Reaktionen auf Anti-Rassismus-Arbeit

Das Aufzeigen von Missständen und Systemunzulänglichkeiten im eigenen Land wird nicht ausschließlich als wichtige und konstruktive Kritik und Aufforderung zu Verbesserungen angesehen und begrüßt. Diese Erfahrung teilt ZARA seit Jahren mit allen anderen in Österreich gegen Rassismus, Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Diskriminierungen auftretenden NGOs und Einzelpersonen, die mit ähnlich negativen Reaktionen, die bis hin zu wüsten Beschimpfungen reichen, konfrontiert sind. Dennoch ist nicht nur die Heftigkeit dieser Reaktionen in manchen Situationen einigermaßen schockierend, sondern auch dass dem Ruf nach rechtlicher und realer Gleichbehandlung aller in Österreich lebender Menschen soviel Hass, Neid und unverhüllte Aggression entgegenschlägt. Eine kleine Auswahl dieser rassistischen Reaktionen dokumentiert durchaus rechtsextremes Gedankengut. Dieses ist zwar nicht Mainstream, bereitet aber dennoch Anlass zur Sorge, da die zuständigen österreichischen Behörden infolge des mangelnden politischen Willens ihre Kompetenzen nicht ausreichend nutzen, um gegen Rechtsextremismus vorzugehen.

99 Im Jänner erhält ZARA folgende E-Mail:
Betreff: „GUTMENSCHEN“
„SO EIN SCHEISSVEREIN HAT IN WIEN NOCH GEFEHLT
GENAU SO WIE ORIENT EXPRESS UND DAS INTEGRATIONSHAUS UND DAS MIT STEUERMITTELN
HAUTS EICH ÜBER DIE HÄUSER AM BESTEN RICHTUNG
OSTEN“

100 Im April erhält ZARA folgende Meldung:
„Wann: heute
Wo: Burgenland
Wer war beteiligt: ich
Was ist geschehen: Ich spreche bei Zigeunern noch immer von Zigeunern weil ich Sinti und Roma nicht unterscheiden kann. Ich sage zu N...[*] immer noch N...[*] weil ich das nicht für eine Beleidigung halte.“

101 Anfang Februar erhält die Nationalratsabgeordnete der Grünen Alev Korun folgende Email, die sie an ZARA zur Dokumentation weiterleitet:

„FRAU KORUN, ICH KANN SIE SCHON NICHT MEHR HÖREN IHRE DUMMEN ANSAGEN FAHREN SIE DOCH ZURÜCK IN DIE TÜRKEI,DORT WO SIE HINGEHÖREN. SIE SPRECHEN VON HASSEN SCHÜREN (FPÖ) SIE SCHÜREN HASSEN WENN MAN SIE ANSIEHT IHR GESICHT VON HASSEN VERZERRT. DIESER GANZE GRÜNE PARTEI GEHÖRT JA GAR NICHT ZUGELASSEN,ABER SIE HABEN JA SOWIESO KEINE CHANCE WEITER ZU KOMMEN. IM GEGENTEIL MIT DIESER EINSTELLUNG WERDEN SIE IMMER MEHR VERLIEREN ,ES ÄRGERT SIE JA DAS DIE FPÖ IMMER MEHR DAZU GEWINNT. ICH GEBE IHNEN EINEN GUTEN RAT SIE PASSE NICHT ZU UNS RICHTIGEN

ÖSTERREICHERN GEHEN SIE WOHIN SIE WOLLEN NUR LASSEN SIE UNS MIT IHREN DUMMEN GESCHWAFEL EINFACH IN RUHE. [...]“

102 Anfang April erhält die Grüne Nationalratsabgeordnete Alev Korun einen Brief, den sie an ZARA zur Dokumentation weiterleitet und der folgendes A4-Plakat enthält:
„1529 1683 Niemals vergessen
Alev, hau ab aus ÖSTERREICH du verfluchtes *türkisches Miststück“

103 Im März erhält ZARA anlässlich der Veröffentlichung des Rassismus Reports 2009 folgende Nachricht über das Kontaktformular auf der Website:

„Wann: Gerade eben
Wo: Republik Kanakistan
Wer war beteiligt: Unmengen an Kanaken
Was ist geschehen: Kanaken haben blöd geguckt.
Vorname: Reinhard
Nachname: Heydrich
E-Mail: streng_geheim@deutsches-reich.de“

104 Ende März erhält ZARA folgende Email:
„Was ist Rassismus ...? Tscheschenenschweine verueben Terror (in Moskau). Georgische Hurenhunde stehlen und rauben (in Wien). Serbenschweine schießen Polizisten nieder und morden (in Wien). Moslems... - ich moechte mich nicht weiter uebergeben. Ich bin beigeisteter, ueberzeugter und bekennender Rassist und kein Christ! Ferdinand P [...]“

Alle Menschenrechte für Alle

Universal Periodic Review (UPR)

Drei Viertel der ÖsterreicherInnen wünschen sich eine bessere Verankerung der Menschenrechte. Befragt nach den „schützenswerten“ Gruppen stellt sich allerdings heraus, dass diese Rechte ethnischen Minderheiten, Asylsuchenden und Homosexuellen laut einer Studie der Karmasin Motivforschung¹ am wenigsten zugestanden werden – eine Haltung, die auch die Rechtssituation wiederspiegelt. Unterschiedliche Aufenthaltsberechtigungen beispielsweise schließen bestimmte Personengruppen von der Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben aus. Für diese Personengruppen gelten eigene Gesetze, die deren Aktions- und Partizipationsradius einschränkt. Dadurch besteht eine erhebliche, gesetzlich fundierte Schieflage, deren Beseitigung ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus Arbeit ganz oben auf die Liste seiner Forderungen im Zuge der universellen Menschenrechtsprüfung (engl.: Universal Periodic Review→ Infobox: Universelle Menschenrechtsprüfung) gestellt hat.

¹ Studie: Menschenrechte in Österreich, Karmasin Motivforschung, 2010

² European Union Agency for Fundamental Rights, 2010, Data in Focus Report No 3 – Rights Awareness and Equality Bodies, European Union Minorities and Discrimination Survey.

Rassismus und Diskriminierung im Fokus der Menschenrechtsprüfung

Ende Jänner 2011 hat sich Österreich erstmals der universellen Menschenrechtsprüfung durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen unterzogen. Die Delegierten der Mitgliedstaaten hatten sich bereits im Vorfeld der Anhörung in Genf über die Situation in Österreich informiert. Sowohl die Regierung als auch die Zivilgesellschaft waren aufgefordert, ihre eigenen Analysen über den Umsetzungsstand der Menschenrechtskonvention und weiterer internationaler Abkommen zu übermitteln.

Die Anhörung verlief dementsprechend wenig überraschend: Rassismus und Verhetzung, auch in Politik und Medien, Diskriminierungen von Nicht-Staatsangehörigen sowie deren systematischer gesellschaftlicher Ausschluss waren Dauerbrenner bei der Anhörung in Genf. Nahezu die Hälfte aller Empfehlungen, die im Anschluss an die Anhörung von den Delegierten der Länder weitergegebenen wurden, beziehen sich auf Rassismus, Diskriminierung sowie den Schutz ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten.

Vor allem die Berichte der NGOs, die so wie der Staatenbericht lange vor der Anhörung ans UN-Hochkommissariat für Menschenrechte geschickt wurden, hatten die Mängel an Österreichs nationaler Menschenrechtspolitik bereits ausführlich moniert. Der ZARA-Bericht, der sowohl als separater Bericht an den Menschenrechtsrat ging als auch in den gemeinsamen Bericht der Initiative menschenrechte.jetzt. (→ Infobox: menschenrechte.jetzt.) einflloss, verweist vor allem auf strukturell verankerten Rassismus, unzureichenden rechtlichen Diskriminierungsschutz und den fehlenden politischen Willen zur Bekämpfung rassistischer Diskriminierungen.

ZARA bemängelt vor allem unterschiedliche Rechtsgrundlagen für Nicht-ÖsterreicherInnen, deren Aufenthaltstitel über ihre politischen und gesellschaft-

lichen Partizipationsmöglichkeiten entscheiden und damit ihre Gleichstellung verhindern. So haben beispielsweise MigrantInnen aus Nicht-EU-Staaten nicht einmal auf kommunaler Ebene ein Stimmrecht – eine dementsprechende Klage wurde im Jahr 2004 mit der Begründung vom Verfassungsgericht abgewiesen, ein solches Recht würde das „Verfassungsprinzip der Homogenität verletzen“. Eine komplizierte und sich ständig ändernde Gesetzeslage im Beschäftigungsbereich macht den Lebensalltag für diesen Teil der österreichischen Bevölkerung nicht leichter, zumal selbst offene Diskriminierungen bei der Arbeits- und Wohnungsvergabe schwer zu bekämpfen sind. Das trägt dazu bei, die Trennung der Gesellschaft in „wir“ und die „anderen“ zu manifestieren.

Die von ZARA dokumentierten Fälle zeigen auf, dass Menschen mit dunklerer Hautfarbe oder „fremdländisch“ klingenden Namen bei der Jobvergabe diskriminiert werden. In Österreich ist die Einführung anonymisierter Bewerbungen, wie sie in anderen Ländern bereits forciert werden, noch kein Thema. Dementsprechend interessierten sich bei der Anhörung in Genf einige Länder, darunter Frankreich, für die Bestimmungen im Arbeitsrecht. Obwohl im Arbeitsbereich zusätzlich zur ethnischen Zugehörigkeit auch andere Diskriminierungsgründe rechtlich geschützt sind und Opfer von Benachteiligungen sich dementsprechend auf dem Rechtsweg wehren könnten, sind unangefochtene Benachteiligungen an der Tagesordnung. Laut einer Studie der EU-Menschenrechtsagentur² wissen 70% der Angehörigen von ethnischen Minderheiten in Österreich nicht über die geltende Gleichbehandlungsgesetzgebung Bescheid.

Eine weitere Forderung, die jetzt auch von den Vereinten Nationen als Empfehlung an Österreich weitergegeben wurde, betrifft Anti-Rassismus-Maßnahmen;

³derstandard.at: Menschenrechtsprüfung "FPÖ geht hart an die Grenze des Erlaubten", 26. Jänner 2011, 18:14.

konkret wird die Erstellung eines nationalen Aktionsplans gegen Rassismus empfohlen, da die Themen Rassismus und Diskriminierung im bisher erstellten Aktionsplan für Integration nicht ausreichend behandelt werden. Darin sind bislang weder Maßnahmen zur sozialen Kohäsion enthalten noch zur Förderung der Gleichstellung. Insbesondere hofft ZARA, dass die Empfehlungen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen dazu führen werden, den bislang nur partiellen Diskriminierungsschutz zu erweitern und in Folge

dessen eine landesweit einheitliche, klare und für alle Personengruppen anwendbare Gesetzeslage gegen Diskriminierungen zu schaffen.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der universellen Menschenrechtsprüfung durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen können eine große Chance sein, individuellen und strukturellen Rassismus zu überwinden und diese Themen in der Bundespolitik als Querschnittsthema nachhaltig zu verankern. Außenminister Michael Spindelegger hat im Anschluss an die Anhörung in Genf in einem Interview mit "derstandard.at"³ angekündigt, schärfer gegen rassistische Äußerungen – auch von PolitikerInnen – vorgehen zu wollen.

Universelle Menschenrechtsprüfung

Die Universelle Menschenrechtsprüfung ist die alle vier Jahre stattfindende Überprüfung der Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen der UN-Mitgliedsstaaten durch den UN-Menschenrechtsrat. Ziel der Überprüfung ist die Verbesserung der Menschenrechts-situation in jedem der 192 UN-Mitgliedsstaaten. Im Zuge dieses Verfahrens, das auf die Überprüfung der Umsetzung diverser Abkommen und Vereinbarungen zur Wahrung der Menschenrechte abzielt, sind nicht nur die Regierung, sondern auch mit Menschenrechten befasste zivilgesellschaftliche Organisationen eingeladen, Stellungnahmen an den UN-Menschenrechtsrat zu übermitteln. Das Verfahren, das seit 2008 angewandt wird, stellt zudem einen neuen Kontrollmechanismus dar: Es beinhaltet nämlich eine umfassende Überprüfung sämtlicher Menschenrechtsinstrumente.

Alle vier Jahre werden die UN-Mitgliedsstaaten einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dazu dienen folgende Unterlagen:

- Bericht des zu prüfenden Staates
- Bericht des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte zum betreffenden Staat
- Sonstige „glaubwürdige und verlässliche Informationen“ relevanter AkteurInnen (Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechts-institute), die vom Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte in einem Dokument zusammengefasst werden

In Österreich haben sich über 270 Nicht-Regierungsorganisationen unter der Federführung der Liga für Menschenrechte zur Initiative menschenrechte.jetzt. zusammengeschlossen, um einen Parallelbericht zum Staatenbericht zu verfassen (→ Infobox: menschenrechte.jetzt.).

Nach eingehender Begutachtung der Berichte findet abschließend eine Anhörung des Staates vor dem Prüfungsgremium statt, das aus den Ergebnissen einen Katalog mit Empfehlungen für den Staat erstellt.

Das Ergebnis jeder Prüfung wird in den Menschenrechtsbefund aufgenommen, der auch alle Empfehlungen des UN-Menschenrechts-rats an den jeweilig geprüften Staat enthält.

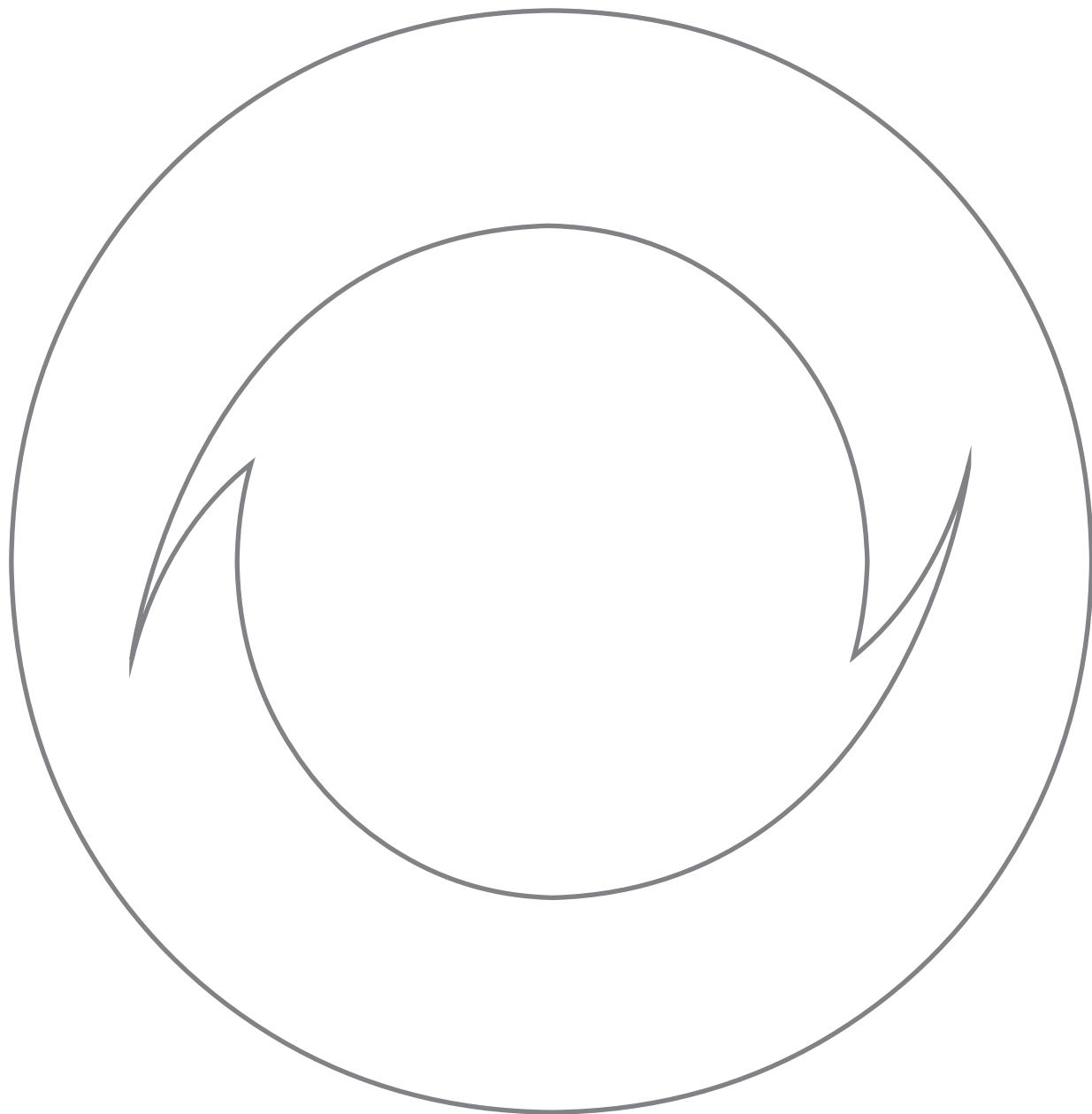
Bis zur nächsten Prüfung in vier Jahren hat der Staat Zeit, die angenommenen Empfehlungen umzusetzen und darüber Bericht zu erstatten.

Link: <http://www.upr-info.org/>



„Weder politische EntscheidungsträgerInnen noch Abgeordnete setzen sich eine Menschenrechts- und Chancengleichheitsbrille auf, wenn sie neue Gesetze vorschlagen oder alte reformieren. Verwaltung, Polizei und Justiz sind Organe, die u.a. an grund- und menschenrechtliche Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechtecharta der EU gebunden sind, die beide Anti-Diskriminierungsartikel beinhalten. Dennoch werden Menschen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit Sozialleistungen verwehrt, die ihnen zustehen, werden Menschen allein aufgrund ihrer Hautfarbe oder ihrer Nationalität verdächtigt Straftaten begangen zu haben. RichterInnen geben teilweise offen zu, sich mit dem Gleichbehandlungsrecht nicht auszukennen. Daher fordern wir einerseits Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zum Thema Menschenrechte für Exekutive, Legislative und Judikatur und andererseits die Einrichtung von Strukturen, die innerhalb der drei Gewalten die Verankerung von menschenrechtlichen Zugängen und Chancengleichheitsdenken sicherstellen. Darüber hinaus wäre die Einrichtung eines wirklich unabhängigen Menschenrechtsinstituts äußerst wünschenswert. Dieses sollte beispielsweise für die Untersuchungen von Misshandlungen durch die Polizei zuständig sind. Dieser Schritt wäre wesentlich, um dem auf internationalem Parkett immer wieder bemühten österreichischen Lippenbekenntnis zu seiner vorbildlichen Menschenrechtspolitik ernstzunehmende Handlungen folgen zu lassen.“

PROGRESS lesen heißt abonnieren.



Wer **PROGRESS** haben möchte, ist mit einem Abonnement gut bedient. Das kostenlose Abo sichert dir dein ganz eigenes Heft – frisch aus der Druckerei.

Wer **PROGRESS** mitgestalten möchte, sollte einfach vorbeischauen. Redaktionstermine und mehr findest du auf: www.progress-online.at

Interview Barbara Kussbach - Initiative menschenrechte.jetzt.



*Die Juristin und Menschenrechtsexpertin **Barbara Kussbach** ist Mitinitiatorin und Koordinatorin der Initiative menschenrechte.jetzt. und hat den UPR-Prozess gemeinsam mit anderen VertreterInnen der Initiative vorangetrieben.*

Als Konsulentin und Trainerin mit den Schwerpunkten internationaler Menschenrechtsschutz, Gleichbehandlung, wirtschaftliche und soziale Rechte sowie Rechte von Menschen mit Behinderungen berät sie Institutionen, Verwaltungen sowie national und international tätige Organisationen.

Wie kam denn die Initiative menschenrechte. jetzt. zustande?

Ausgangspunkt war eine Informationsveranstaltung zur Universellen Menschenrechtsprüfung, die zwei Kolleginnen und ich mit Unterstützung der Volksanwaltschaft im Herbst 2009 organisiert haben und zu der etwa 100 TeilnehmerInnen gekommen sind. Unsere Idee war damals, erste Infos über dieses internationale Verfahren zu verbreiten und zu einer gemeinsamen Initiative anzuregen. Im Frühjahr 2010 haben wir dann mit Hilfe der Österreichischen Liga für Menschenrechte zu einem Koordinationstreffen eingeladen und das war der Start für die Initiative.

Was war denn der Impuls? Was hat den Ausschlag gegeben, das zu machen?

Der treibende Gedanke, der von unserem Kernteam ausging, war, dass wir davon überzeugt waren, dass nur, wenn man strukturiert zusammenarbeitet, da auch etwas weiterbringen kann. Eigentlich ist es aus einer sehr persönlichen Motivation heraus entstanden.

Das Ziel war also zunächst, einen gemeinsamen Bericht der Zivilgesellschaft zu erarbeiten, und damit seid ihr dann losmarschiert?

Genau. Der erste große Meilenstein war, die Organisationen zusammenzubringen und sie davon zu überzeugen, dass man hier gemeinsam für ein wichtiges, internationales Menschenrechtsverfahren arbeiten sollte. Es war nicht ganz so einfach, weil bei vielen NGOs doch noch recht große Skepsis besteht was internationale Kontrollverfahren betrifft. Die Berichte zu schreiben bedeutet viel Arbeit und die Ergebnisse finden in Österreich meist eher wenig Beachtung. Wir haben also zunächst einiges an Überzeugungsarbeit leisten müssen, dann haben wir Beiträge zu allen wichtigen Menschenrechtsthemen gesammelt und einen gemeinsamen Bericht

verfasst, der bereits im Juli an die UN nach Genf geschickt wurde. Es war eine sehr intensive und interessante Arbeit, vor allem auch zu sehen, dass die vielen NGOs aus den unterschiedlichen Bereichen, die daran teilgenommen haben, zum Teil mit denselben Probleme kämpfen, allerdings selten an einem Tisch sitzen.

Gibt es eigentlich einen Bereich, der eklatant unterrepräsentiert ist?

Wir sind mittlerweile bei 360 NGOs angekommen, es gibt also kaum einen Bereich, der wirklich fehlt. Was man sagen kann ist allerdings, dass es zum Teil schwierig war, die großen NGOs mit ins Boot zu holen. Da sind viele zwar als UnterstützerInnen dabei, wie zum Beispiel Caritas oder Rotes Kreuz, aber nicht als Mitglieder. Die betreiben ihre eigene Lobbying-Arbeit und haben ihre eigenen Netzwerke. Was uns dagegen überrascht hat, war, wie viele kleine Organisationen da letztendlich mitgemacht haben, die wir selbst vorher gar nicht kannten. Insgesamt haben über 360 Organisationen den Parallelbericht unterstützt.

Jetzt komm ich nochmal auf die großen Organisationen zurück: Warum machen die da nicht mit? Machen die gar nichts oder nutzen die ihre eigenen Kanäle?

Das ist schwer zu sagen und es gibt wohl keine allgemeine Antwort darauf. Ich habe auch Organisationen, die ich aus meiner eigenen beruflichen Vergangenheit gut kenne, darauf angesprochen. Es war zwar niemand abgeneigt, aber für eine intensive Mitarbeit fehlte es dann entweder an Ressourcen oder man fühlte sich ohnehin durch die Mitgliedschaft in einem Dachverband, der direkt am Prozess beteiligt war, bereits vertreten.

Dann ging's weiter, indem ihr die einzelnen Organisationen gebeten habt, ihre eigenen Berichte zu schreiben, was ist dann passiert?

Nun, das ist eigentlich zeitgleich passiert. Wir haben einerseits einen gemeinsamen Bericht verfasst, in dem wir ca. 25 NGO-Beiträge zu allen wesentlichen Bereichen in einen 10-seitigen Bericht verpackt haben. Andererseits haben wir die Organisationen angeregt, zu den zentralen Themen eigene Berichte zu schreiben und an das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte in Genf zu schicken.

Somit wurden neben dem gemeinsamen Bericht noch weitere 12 Berichte von Mitgliedern der Initiative eingebracht, die sich allesamt gut ergänzen und somit ein umfassendes Bild über die Menschenrechtsdefizite in Österreich abgeben.

Wie ist der Dialog mit der anderen Seite, also den VertreterInnen des Staates, zB den MenschenrechtskoordinatorInnen der Ministerien und Länder, gelaufen?

Ich würde sagen: Bemüht, aber verhalten, also sehr verbesserungsbedürftig. Es ist natürlich auch für die Regierung ein neuer Prozess und ein neues Verfahren, in dem von der UNO der Dialog mit der Zivilgesellschaft vorgegeben ist. Speziell für das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMiA), die da federführend sind, war das eine neue Situation. Obwohl vom BMiA bereits im Herbst 2009 angekündigt wurde, die Zivilgesellschaft von Anfang an intensiv einzubinden, wurde der UPR-Fahrplan der Regierung erst im Sommer 2010 bekannt. Auch der Dialog zum Staatenbericht hat erst sehr spät und ohne sichtbares Ergebnis stattgefunden. Das BMiA zeigte sich zwar sehr bemüht die Zivilgesellschaft mit einzubeziehen, doch leider fanden sich weder die Diskussionen der im Juni abgehaltenen Roundtables noch die schriftlichen Stellungnahmen der NGOs in der Endfassung des Staatenberichts wirklich wieder. Im Oktober wurde dieser Bericht dann der Öffentlichkeit präsentiert: das hatte schon ein bisschen den Anschein einer Alibi-Veranstaltung, weil der Bericht präsentiert und im gleichen Moment vom Ministerrat verabschiedet und dann nach Genf geschickt wurde. Ein wirklich offener und regelmäßiger Dialog ist derzeit noch nicht feststellbar, allerdings gibt es erste positive Anzeichen dazu.

Wie wäre es denn vorgesehen von der UN?

Im Rahmen des UPR wird angeregt, die Zivilgesellschaft von Anfang an in den Prozess, insbesondere in die Erstellung des Staatenberichtes einzubinden. Natürlich ist klar, dass die Regierung in ihrem Bericht ein möglichst gutes Bild der eigenen Arbeit abgeben möchte. Aber es kommt eben darauf an, wie selbstkritisch dieser Bericht verfasst ist und wie sehr die Kritik der NGOs ernst genommen wird. Die Schweiz hat zB die zentralen NGO-Anregungen am Ende ihres Berichtes mit eingearbeitet.

Die Basis für die Universelle Menschenrechtsprüfung sind drei Dokumente: 1. der Staatenbericht, 2. eine Zusammenfassung der UNO über alle bisherigen internationalen Empfehlungen und 3. eine Zusammenfassung aller NGO-Berichte. Diese drei Dokumente sind grundsätzlich alle gleichwertig und dienen somit auch als Anstoß für einen gleichberechtigten Dialog. Auch von der zeitlichen Abfolge her (die NGO-Berichte mussten bereits vor dem Staatenbericht bei der UNO eingebracht werden) ist die Sichtweise der NGOs keine Reaktion auf den Regierungsbericht sondern vielmehr eine proaktive Aktion. Es geht darum, die Themen darzustellen, die uns wichtig sind, und man sieht auch, dass die Themen im Staatenbericht mitunter sehr ähnlich sind.

Für die UNO sind also alle Quellen gleichwertig?

Grundsätzlich natürlich schon, wenngleich der Staatenbericht mit 20 Seiten doppelt so lang sein darf, wie die beiden anderen Dokumente der UNO und der NGOs. Die Frage ist außerdem, welche Auswirkungen die einzelnen Berichte haben, d.h. wie sie von den StaatenvertreterInnen in Genf bei der Überprüfung genutzt werden. Nachdem der UPR eine „peer review“ ist, wo jedes Land einmal in die Rolle des geprüften Landes kommt und dann eben wieder in die Prüferrolle schlüpft, ist auch den Delegierten ganz klar, dass der Staatenbericht sicherlich etwas ist, wo sich der Staat von seiner besten Seite zeigen möchte. Die Berichte der Zivilgesellschaft und die Zusammenstellung aller bisherigen UNO-Empfehlungen werden daher als das kritische Auge und Ohr herangezogen – daraus ergeben sich meist die Fragen und Anregungen der Delegierten.

Nach der Prüfung gibt der UN-Menschenrechtsrat Empfehlungen an Österreich weiter. Was passiert dann?

Während der Prüfung stellen die Delegierten verschiedene Staaten Fragen an Österreich und sprechen

Initiative menschenrechte. jetzt.

Gegründet wurde die Initiative menschenrechte. jetzt. im Frühjahr 2010 anlässlich der ersten universellen Menschenrechtsprüfung Österreichs durch die Vereinten Nationen. Das Verfahren gibt Nichtregierungsorganisationen (NGOs) die Möglichkeit „glaubwürdige und verlässliche“ Informationen zum jeweils geprüften Land beim Büro der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzubringen. Über 270 NGOs haben sich unter der Federführung der Liga für Menschenrechte der Erstellung des sog. Parallelberichts der Initiative menschenrechte. jetzt. angeschlossen und in einem koordinierten Prozess ihre Beobachtungen aus der Arbeit im menschenrechtlichen Kontext wiedergegeben und eigene Forderungen zur Verbesserung der Lage formuliert.

Nach der ersten Überprüfung Österreichs im Jänner 2011 wird die Initiative menschenrechte. jetzt. die Umsetzung der Empfehlungen des UN-Menschenrechtsrats kritisch beobachten und regelmäßig auf deren Umsetzung bzw. weiter bestehende Missstände aufmerksam machen.

Während des Verfahrens und darüber hinaus sucht die Initiative den Dialog mit relevanten Stakeholdern in Österreich – allen voran mit der Österreichischen Bundesregierung – und stellt ihre Expertise zur Verfügung.

Links: <http://www.menschenrechte-jetzt.at/>
<http://www.liga.or.at/>

zugleich Empfehlungen aus. Diese werden anschließend in einem Bericht zusammengefasst und der Regierung übermittelt, die dann innerhalb von zwei Tagen eine erste Stellungnahme abgibt, welche Empfehlungen angenommen, ablehnt oder noch offen gelassen werden. Mit diesem vorläufigen Bericht geht die österreichische Delegation wieder nach Hause und muss dann dem Menschenrechtsrat in der übernächsten Sitzung im Juni 2011 abschließend berichten, welche Empfehlungen angenommen oder abgelehnt werden.

Bindend sind diese Empfehlungen also nicht?

Natürlich ist das kein Papier, das im juristischen Sinne bindend ist, also man kann die Umsetzung der Empfehlungen nirgends einklagen.

Sie könnten also auch in einer Schublade verschwinden?

Das wäre prinzipiell möglich, allerdings ist der UPR – im Vergleich zu anderen internationalen Prüfungsverfahren – ein neuer, sehr politischer und öffentlichkeitswirksamer Prozess. Insofern wird erwartet, dass diese Empfehlungen nicht so leicht in einer Schublade verschwinden können, wie die mancher UN-Ausschüsse, die in einem weniger öffentlichen Rahmen passieren. Österreich muss sich in vier Jahren erneut dieser Prüfung unterziehen und da wird auch nachgeschaut werden, welche Empfehlungen wie umgesetzt wurden; und wenn dann dieselben Defizite erneut auftauchen, zB wenn Österreich dann immer noch keine unabhängige Menschenrechtseinrichtung hat, ist das der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber schon etwas peinlich. Noch dazu bewirbt sich Österreich gerade für einen Sitz im Menschenrechtsrat und sollte daher mit besonders gutem Beispiel vorangehen.

Aber es gibt kein Prozedere, das heißt, die Empfehlung x muss in den parlamentarischen Ausschuss x gehen und dann werden die entsprechenden Gesetzesänderungen vorgenommen, um die Empfehlung umzusetzen?

Auf nationaler Ebene gibt es natürlich viele Möglichkeiten, die Empfehlungen umzusetzen, nur eben einfordern kann man sie rechtlich nicht. Dafür gibt es kein Gremium. Das ist aber auch eine unserer (Initiative menschenrechte.jetzt.) Forderungen, dass eben ein strukturiertes Follow-up zu diesem Verfahren eingeführt wird. In anderen Ländern (zB Slowenien) gibt es unabhängige Menschenrechtskommissionen,

die aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt sind und die Umsetzung der Empfehlungen überprüfen und verfolgen. Für Österreich würden wir uns etwas Derartiges auch wünschen.

Um auf die Forderungen der Initiative zurückzukommen: was steht denn ganz oben auf der Liste? Was müsste denn dringend kommen?

Angesichts der Fülle an Forderungen aus unserem gemeinsamen Bericht, es sind über 60, haben wir versucht, 12 Hauptforderungen zu formulieren, von denen etwa die Hälfte strukturelle Angelegenheiten sind, die anderen inhaltliche. Die strukturellen hätten eine große Auswirkung auf viele Bereiche, wie zum Beispiel die Einführung eines umfassenden Grundrechtekatalogs oder die Errichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution. Und wenn es einen strukturierten, regelmäßigen Dialog mit der Zivilgesellschaft gäbe, wenn also von Anfang an bei allen gesetzlichen und politischen Maßnahmen die Zivilgesellschaft einbezogen wäre, dann wäre schon sehr viel erreicht. Inhaltlich sehen wir die größten Defizite im Bereich Rassismus und Diskriminierung sowie im Umgang mit AsylwerberInnen, MigrantInnen und Minderheiten, wo Österreich immer noch nicht den internationalen Menschenrechtsstandards entspricht. Aber auch bei der Gleichstellung von Frauen, dem Schutz von Kindern und den Rechten von Menschen mit Behinderungen gibt es noch großen Aufholbedarf.

Was ist Dein Resümee?

Vielleicht eher eine Art Zwischenbilanz: Wir haben in der Initiative unter der Koordination der Österreichischen Liga für Menschenrechte bisher überwiegend ehrenamtlich gearbeitet und mein Fazit ist, dass es in Österreich eine sehr engagierte Zivilgesellschaft gibt, es allerdings nach wie vor an der Anerkennung und auch Finanzierung ihrer Aktivitäten fehlt. Da müsste einfach viel mehr getan werden, dass dieses Potential und diese Energien auch wirklich genutzt werden und nicht langfristig mangels Ressourcen wieder verpuffen. Der Wert der NGO-Arbeit wird in Österreich einfach noch viel zu wenig geschätzt. Ich hoffe daher sehr, dass der UPR einen Anstoß gibt, dass auch von Regierungsseite her der Beitrag der NGOs ernster genommen wird und ein neuer Umgang mit der Zivilgesellschaft erfolgt.

Website: <http://www.humanrights4you.at>

Ungleicher Diskriminierungsschutz

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsofern hat seine Expertise und Analyse ebenfalls in den Parallelbericht der Zivilgesellschaft eingebracht und die Staatengemeinschaft besonderes auf den ungleichen Diskriminierungsschutz in Österreich hingewiesen. Ein Gastbeitrag von Volker Frey, Generalsekretär des Klagsverbands.

Kein Recht auf Wohnen trotz Gleichbehandlungsgesetz

Beim Thema Anti-Diskriminierung denken viele Menschen zuerst an diskriminierende Personalpolitik von Unternehmen oder die Verweigerung des Zutritts zu Lokalen und Freizeiteinrichtungen. Da solche Fälle immer wieder in Medien beschrieben bzw. im Bekanntenkreis miterlebt werden, ist vielen klar, dass solche Diskriminierungen nicht rechtens sind. Aber dass auch Gemeinden, wenn sie ihren BewohnerInnen Dienstleistungen zur Verfügung stellen, nicht diskriminieren dürfen – weder aufgrund der Hautfarbe, Muttersprache, religiöser Kleidung, Staatsangehörigkeit oder Ähnlichem, ist noch nicht Bestandteil des öffentlichen Bewusstseins. Benachteiligungen aufgrund dieser Merkmale sind als Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion verboten. Diese Diskriminierungsverbote gelten grundsätzlich für alle Güter und Dienstleistungen, die Gemeinden zur Verfügung stellen. Da die Gemeinden für sehr existentielle und alltägliche Leistungen zuständig sind, haben Benachteiligungen in diesem Bereich massive Auswirkungen auf die Betroffenen.

Eine Vielzahl an rechtlichen Bestimmungen garantiert GemeindebewohnerInnen Schutz vor Diskriminierungen. Zu diesen zählt die Anti-Rassismus-Richtlinie der Europäischen Union (EU), die Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft verbietet. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Kompetenzbereich einen wirksamen Diskriminierungsschutz mit effektivem Rechtsschutz zu erlassen. Dieser Schutz gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse bei Gemeinden, als auch für den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Auf Länderebene wird diese Richtlinie entweder per Anti-Diskriminierungs- oder Landes-Gleichbehandlungsgesetz gewährleistet. Zusätzlich ist aufgrund der EU-Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie den Gemeinden auch jede Diskriminierung aufgrund der Religion im Dienstrechtbereich verboten. Alle Bundesländer – außer Niederösterreich – haben zudem Diskriminierungen aufgrund der Religion beim Zugang zu ihren Gütern und Dienstleistungen ausdrücklich verboten. Das bedeutet, dass bei der Vergabe von Gemeindewohnungen weder ethnische Zugehörigkeit noch Religion als Kriterien herangezogen werden dürfen.

Die bundesstaatliche Struktur Österreichs macht

den Diskriminierungsschutz auf Gemeindeebene zu einer komplizierten Angelegenheit. Denn wenn Gemeinden mit EinwohnerInnen einen Vertrag abschließen (zB Ticket für den öffentlichen Nahverkehr, Kindergartenplatz...) ist nicht mehr das jeweilige Landesgesetz sondern das Gleichbehandlungsgesetz des Bundes anwendbar, da Verträge dem Kompetenztatbestand „Zivilrecht“ zugerechnet werden, der in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist.

Ein weiteres Element in der komplexen Rechtsmaterie ist die EU-Richtlinie für langfristig Aufenthaltsberechtigte, die sicherstellt, dass Menschen mit Aufenthaltsstitel „Daueraufenthalt EG“ nicht schlechter behandelt werden dürfen als Österreichische, Schweizer und EU-Staatsangehörige. Die genannten Richtlinien sehen zudem vor, dass Unterscheidungen nach der Staatsangehörigkeit, die grundsätzlich verboten sind, nur dann erlaubt sind, wenn das Aufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsgesetz dies vorsehen oder wenn sich eine unterschiedliche Behandlung aus der „Rechtstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt“.

Ein Beispiel: Gemeindebauten werden gewöhnlich mittels Mietvertrag vergeben. Deshalb ist das Gleichbehandlungsgesetz des Bundes anwendbar. Kriterien wie deutsche Sprachkenntnisse oder Muttersprache, Herkunftsland oder ethnische Quoten dürfen nicht als Vergabekriterium herangezogen werden. Ebenso dürfen EU- und Schweizer Staatsangehörige sowie Drittstaatsangehörige mit dem Aufenthaltsstitel „Daueraufenthalt EG“ bei der Vergabe von Gemeindewohnungen nicht gegenüber österreichischen Staatsangehörigen benachteiligt werden.

Klagsverband

Der Klagsverband ist ein Dachverband von derzeit 22 Vereinen, die sich mit der Bekämpfung von Diskriminierungen beschäftigen. Schwerpunkte: Rechtsdurchsetzung, Weiterbildung von BeraterInnen, Dokumentation von Recht und Rechtsprechung, Öffentlichkeitsarbeit und Beiträge zur Weiterentwicklung des Diskriminierungsrechts.

<http://www.klagsverband.at/>

¹ <http://www.klagsverband.at/archives/4616>

Dahingegen ist nicht ausdrücklich geregelt, ob andere Drittstaatsangehörige benachteiligt werden dürfen. Dazu gibt es bisher weder juristische Literatur noch gerichtliche Urteile. Im Rahmen eines PROGRESS-Projekts (<http://www.klagsverband.at/archives/4616>) beschäftigt sich der Klagsverband (→ Infobox: Klagsverband) derzeit mit genau dieser Frage.

Die Anti-Diskriminierungsgesetze und das Gleichbehandlungsgesetz sehen derzeit keinen Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags zu einer Gemeindewohnung vor. Die einzige Sanktion bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebots besteht in einem Anspruch auf Schadenersatz. Diese Rechtsfolge ist nur ein schwacher Trost für jemanden, der/die dringend eine Wohnung benötigt. Weiters sind solche Gerichtsverfahren nicht dazu geeignet, das Gesprächsklima zwischen den Wohnungssuchenden und der Gemeinde zu verbessern und Urteile lassen – wenn alle Instanzen angerufen werden – oft mehrere Jahre auf sich warten.

Deshalb gewinnen gerade, wenn es um Zugang zu Leistungen von Gemeinden geht, die außergerichtlichen Lösungsmöglichkeiten an Bedeutung. Das sind im Falle des Gleichbehandlungsgesetzes die Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission oder die Anrufung der entsprechenden Stellen nach den Landesgesetzen.

Einen Erfolg versprechenden Rechtsbehelf sieht etwa das Wiener Anti-Diskriminierungsgesetz vor: Einer Klage muss eine Schlichtung vorangehen, bei der die Person, die sich diskriminiert fühlt, der Gemeinde ihre Situation darstellen und Lösungsmöglichkeiten

vorstellen kann. Gemeinden, die Gleichstellung fördern und Diskriminierung verhindern wollen, können mittels solcher außergerichtlicher Verfahren direktes Feedback von ihren BewohnerInnen bekommen und so ihre Leistungen anpassen.

Die Richtlinien der Gemeinden sind sehr individuell. Viele verstößen gegen die oben genannten Grundsätze, weil sie nach der Staatsangehörigkeit diskriminieren, bestimmte Sprachkenntnisse vorschreiben oder überhaupt keine Regelungen zur Vergabe von Wohnungen vorsehen. Da Einzelpersonen nur individuell auf Schadenersatz klagen können, ist auf diesem Weg eine Verbesserung der Situation der Wohnungssuchenden in den vielen österreichischen Gemeinden nicht zu erwarten. Ein gemeinsames Vorgehen von Gemeinden, Betroffenen, den Ländern und Organisationen der Zivilgesellschaft setzt das Bekenntnis zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit voraus und verspricht bessere Auswirkungen. Das PROGRESS-Projekt „Equality in Housing“¹ initiiert einen solchen Dialog zwischen den relevanten Stakeholdern.

Volker Frey ist Generalsekretär des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsoptern, bei dem auch ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit Mitglied ist.



cyber hate

Immer mehr rechtsradikale und rassistische Organisationen nutzen das Internet zum Vernetzen und Weiterverbreiten ihrer Botschaften, auch um Strafen wegen nationalsozialistischer Wiederbetätigung oder Verhetzung zu umgehen. Besonders auffällig ist die Zunahme der Verbreitung von menschenverachtender Hasspropaganda in sozialen Netzwerken wie Facebook. Auch die Zahl der ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit gemeldeten rassistischen Äußerungen, die auf Facebook-Seiten gefunden wurden, ist im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Diesen Trend bestätigt auch das International Network against Cyber Hate (<http://www.inach.net/>) – ein Zusammenschluss von 18 Organisationen weltweit, in dem ZARA als österreichische Organisation vertreten ist.

Anlässlich dieser besorgniserregenden Entwicklung befasste sich die von ZARA in Wien organisierte Jahreskonferenz von INACH mit dem Thema: „Modern Times, New Networking: Youth, Hate and Web 2.0“.

The Love-Hate-Net – Ergebnisse der INACH Konferenz

We love the internet – but we don't like racism and hate speech on it – in diesen beiden Punkten waren sich die rund 70 TeilnehmerInnen der Jahreskonferenz des Internationalen Netzwerkes gegen Cyber Hate (→ Infobox: INACH) einig. Der massive Anstieg von rassistischer Hetze und der Verbreitung rechtsradikaler Inhalte im Web 2.0 gab das Thema für den Austausch zwischen Anti-Rassismus- und Anti-Diskriminierungs-Organisationen, IT- und Internetunternehmen, Justiz, Exekutive, Bildung und Wissenschaft vor.

„Im vergangenen Jahr haben die Mitglieder des INACH-Netzwerks mehr als 15.000 Fälle von Online-Verhetzung und Diskriminierung aufgenommen. Dieser kontinuierliche Zuwachs basiert vor allem auf der Zunahme verhetzender Inhalte in sozialen Netzwerken, Video-Plattformen und anderen Web 2.0 Diensten.“

Philippe Schmidt

Das Internet ist ein dynamischer, interaktiver Raum, der weder (räumliche) Grenzen noch zeitliche Beschränkungen kennt. Dieser virtuelle Raum bringt neue Vermischungen von Privatsphäre und Öffentlichkeit mit sich, die noch größere Anforderungen an den Umgang mit dem Medium stellen. Obwohl das Internet anderen Gesetzmäßigkeiten zu folgen scheint als Kommunikation und Interaktion im „wirklichen Leben“, finden immer wieder Ereignisse aus der realen Welt Eingang in den virtuellen Raum. Interaktionen im Internet beeinflussen oder sind des Öfteren der Anstoß für Handlungen in der Realität. Gerade im Zusammenhang mit im Internet geäußerten rassistischen Aussagen oder anderen Formen von Verhetzung wird die gegenseitige Beeinflussung von virtuellen und realen Aktivitäten zum Problem. Die Schaffung von adäquaten rechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Phänomene Rassismus und hate speech (→ Glossar) hinkt der rasanten Entwicklung des Internet und vor allem der sozialen Netzwerke hinterher.

Ein Indiz dafür sind die insgesamt 15.000 Fälle, die den 18 Mitgliedsorganisationen von INACH in diesem Jahr gemeldet wurden und die oft rechtlich nicht bekämpft werden können. Als österreichisches Mitglied bei INACH kann ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit diesen Trend bestätigen: Rassistische Postings und Verhetzung auf Facebook-Seiten sind mittlerweile die am zweithäufigsten gemeldete Form von cyber hate (→ Glossar), die bei der Beratungsstelle einlangen. Da das Internet selbst keinen weltweit geltenden Gesetzen untersteht, sehen Anti-Rassismus-Organisationen die größte Schwierigkeit darin, rassistische Inhalte wieder aus dem Netz zu entfernen. Strafrechtliche Verfolgung der Poster setzt voraus, dass diese Art von Vergehen auf Grundlage der nationalen Gesetzeslage verfolgt werden kann. Schneller geht die Entfernung von rassistischen Inhalten, wenn Internetprovider von sich aus bereit sind, die gefährdenden Inhalte zu löschen, insbesondere dann, wenn sich BetreiberInnen, Server und Gruppenmitglieder in verschiedenen Ländern befinden.

Das Internet ist zu einer Plattform für organisierte Verhetzergruppen geworden, die dort rekrutieren, kommandieren und kontrollieren, um erkennbare Minderheiten und diejenigen, die sich für Menschenrechte einsetzen, einzuschüchtern und zu belästigen.

Daniel Milo

INACH

Das Internationale Netzwerk gegen Cyber Hate umspannt Organisationen weltweit. Durch die Berücksichtigung verschiedener kultureller Hintergründe und die sprachliche Vielfalt hat INACH eine facettenreiche Perspektive, die dem Netzwerk ermöglicht, alle Formen von Online-Diskriminierung zu bekämpfen und zu befassen.

<http://www.inach.net/>



von links nach rechts:

Dieter Schindlauer (Vorsitzender von ZARA, Österreich), Ronald Eissens (Generaldirektor und Mitbegründer der Magenta Foundation; Leiter der Meldestelle für Diskriminierung im Internet, Niederlande), Axel Maireder (wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Publizistik, Universität Wien, Österreich), Stefan Glaser (stv. Direktor von jugendschutz.net, Deutschland), Igor Vejnovic (Mitarbeiter im Regionalen Zentrum für Minderheiten, Serbien), Jonathan Vick (Berater für Internettechnologie bei der Liga gegen Diffamierung, USA)

Good-will Kooperationen mit den Providern funktionieren gut, wenn ein persönlicher Kontakt besteht, bestätigt INACH-Geschäftsführerin Suzette Bronkhorst. Generell berufen sich IT-Service- und NetzwerkbetreiberInnen allerdings auf nationales Recht und lehnen Verantwortung für Inhalte ab – das Internet gehöre allen und die Inhalte seien privat. Wenn jede Firma Nutzungsbestimmungen festlegen würde, gäbe es keinen Raum mehr für freie Meinungsäußerung, rechtfertigen die VertreterInnen von Microsoft Europe ihre Politik. Facebook geht einen Schritt weiter: Die sozialen Netzwerke seien letztendlich eine private Kommunikationsplattform, und ohne Austausch gäbe es keine Meinungsbildung. Facebook glaube diesbezüglich an den Sieg des Guten über das Böse, sagte Richard Allan, Facebook Policy Officer Europe, auf der Konferenz, dennoch hat er INACH in Aussicht gestellt, Richtlinien ausarbeiten zu wollen, nach denen Anfragen bezüglich rassistischer Inhalte künftig an Facebook gestellt werden können.

Anders als am Schulhof oder Fußballplatz, sind die Kommunikationsräume der sozialen Netzwerke vermittelt, halb-öffentliche und stark vernetzt – dazu kommen spezifische Risiken und Herausforderungen wie die unmittelbare und schwer-kontrollierbare Verbreitung von Nachrichten durch die Überschneidung von sonst getrennten Gruppen.

Axel Maireder

Eine solche Entwicklung, gibt eine Vertreterin der Sonderbeauftragten für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu bedenken, könne zu einer Privatisierung der Zensur führen, nämlich dann, wenn privatwirtschaftliche Unternehmen ausschließlich nach ihren eigenen Richtlinien handeln würden. Ihre Aufgabe müsse es

sein, sich an der Gesetzeslage zu orientieren. Strafverfolgt werden können aber, je nach Rechtslage, nur die Verantwortlichen für die Inhalte – und Serviceprovider im Ausland können nicht nach österreichischem Recht für Inhalte belangt werden. Die Poster zu lokalisieren, so Gertraud Eppich vom Bundesministerium für Justiz, sei in diesen Fällen ebenfalls schwer.

Um der Privatisierung der Zensur vorzubeugen und gleichzeitig einen bewussteren Umgang mit den Themen Rassismus und cyber hate (→ Glossar) zu fördern, wäre die Entwicklung von codes of conduct (→ Glossar) wünschenswert, die Richtlinien für den Umgang mit diesen beiden Phänomenen in Internetforen oder sozialen Netzwerken beinhalten. Provider könnten damit ihrer sozialen Verantwortung nachkommen, indem sie Menschenrechten wie beispielsweise dem Schutz der Würde des Menschen, dem Recht auf Nicht-Diskriminierung und dem Recht auf freie Meinungsausübung zum Durchbruch verhelfen und mit ihren Policies über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Darüber hinaus würden solche codes of conduct (→ Glossar) transparent machen, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Die Einrichtung von Meldestellen innerhalb der Provider, die sich der Überwachung dieser Verhaltenskodices annehmen, wäre ebenso wünschenswert wie die tatkräftige Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen wie beispielsweise INACH und Behörden beim Aufspüren von virtuellen TäterInnen.

Wir sind überzeugt, dass sich die Bekämpfung von cyber hate positiv auf den Umgang mit Menschenrechten, Extremismus, Verhetzung und Diskriminierung ist und der Zukunft und Sicherheit der gesamten OSZE Region zuträglich ist.

Ronald Eissens

Derzeit übernimmt eine Vielzahl zivilgesellschaftlicher Einrichtungen Aufgaben, die aufgrund der lückenhaften Gesetzgebung und vieler nicht rechtlich bindender internationaler Übereinkommen von staatlichen Einrichtungen nicht ausgeführt werden (können). Zu diesen Aufgaben zählen unter anderem die Bewusstseinsbildung unter Jugendlichen aber auch unter VertreterInnen der Exekutive, die Initiierung von Multistakeholderdialogen, um neue Strategien im Umgang mit den Phänomenen Rassismus und Hass im Internet zu entwickeln, sowie Monitoring und Einzelfallarbeit. Dabei ist das Monitoring von sozialen Netzwerken besonders zeitaufwändig. Viele Ressourcen fließen in den Kampf um die Beseitigung von verhetzenden Inhalten im Cyberspace. Gleichzeitig müssen Personen oder Gruppen, gegen die gehetzt wird und die über das Internet immer wieder zu Opfern gemacht werden, gestützt werden.

Unsere Erfahrungen mit diesen Fällen haben dazu geführt, dass wir drei Lücken innerhalb der Verantwortlichkeit des Staates zur Bekämpfung von Verhetzung und Rassismus im Netz aufgedeckt haben: Strukturen um die Aufmerksamkeit gegenüber rassistischen Inhalten speziell in sozialen Netzwerken zu erhöhen, Beobachtungsstellen zur Bekämpfung von cyber hate und effektive Gesetze.

Barbara Liegl

Die internationale Zusammenarbeit der INACH-Mitglieder macht es möglich, strategisch gegen cyber hate vorzugehen, indem sie strategisch wichtige Fälle identifizieren und diese gezielt für die Durchführung von Musterprozessen nützen. Die mit dieser Form einer strategischen Klagsführung erzielbaren richtungs-

weisenden Urteile können abschreckende Wirkung entfalten und zusätzlich zur Bewusstseinsbildung beitragen. Zusätzlich gehören die Phänomene Rassismus und Verhetzung im virtuellen Raum auf die politische Agenda, damit internationale Empfehlungen von Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und deren Büro für demokratische Einrichtungen und Menschenrechte (ODIHR) von den nationalen Regierungen umgesetzt werden und es zu einem Austausch von good practice Beispielen kommt.

Es ist die rechtliche Verpflichtung nationaler und internationaler Politiken Strategien gegen Verhetzung, Rassismus und Rechtsextremismus zu entwickeln und einzusetzen.

Ulrich Dövermann

Solange cyber hate (→ Glossar) rechtlich nicht ausreichend verfolgt werden kann, sind weiterhin zivilgesellschaftliche Organisationen gefragt, die beobachten, dokumentieren und mit Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen daran arbeiten, dass Jugendliche nicht unvorbereitet rassistischen Inhalten und Symbolen im Internet begegnen und in der Lage sind, dieser ausgrenzenden und menschenverachtenden Propaganda zu widerstehen. Rassismus, so Ulrich Dövermann von der deutschen Bundeszentrale für politische Bildung, sei schließlich kein Problem der Schule, sondern eines, das dorthin mitgebracht werde. Peer education könnte auch hier eine Schlüsselrolle spielen, ist der Rechtsextremismusexperte überzeugt. In Kombination mit Medienbildung könnte das ein erfolgreiches Modell sein, junge Menschen vor fremdenfeindlicher Gesinnung und rassistischem Aktionismus zu warnen und zu bewahren.



Philippe Schmidt
Vorsitzender von INACH,
Vizepräsident der Interna-
tionalen Liga gegen Ras-
sismus und Antisemitismus
LICRA, Paris



Daniel Milo
Berater für die Bekämpfung
von Rassismus, Xenophobie
und Diskriminierung, Büro
für demokratische Einrich-
tungen und Menschen-
rechte der Organisation für
Sicherheit und Zusam-
menarbeit in Europa ODIHR



Axel Maireder
wissenschaftlicher Mitar-
beiter am Institut für Publi-
istik, Universität Wien



Ronald Eissens
Leiter der Meldestelle für
Diskriminierung im Inter-
net, Amsterdam, Geberal-
direktor Magenta Found-
ation



Barbara Liegl
Geschäftsführerin
von ZARA, Wien



Ulrich Dövermann
Leiter des Fachbereiches
„Extremismus“ in der Bun-
deszentrale für politische
Bildung, Bonn

Best Practice - Modelle zur Bekämpfung von cyber hate

Nahezu alle Mitgliedsorganisationen von INACH sind zivilgesellschaftlich organisiert und leisten Anti-Rassismus-Arbeit an der Basis, sei es im Bildungs-, Sensibilisierungs- oder im Beratungsbereich. Dabei stehen die Organisationen nicht nur bei der Entwicklung von Strategien in engem Kontakt zueinander, sondern tauschen sich auch über erfolgversprechende, neue Ansätze und Methoden zur Bekämpfung von cyber hate aus. Bei der Jahreskonferenz in Wien haben einige ihre best practices vorgestellt.

Cyber Hate Workshops

Um Internet-UserInnen mit wirksamen Strategien und Tools gegen Rassismus im Internet auszustatten, hat ZARA einen Workshop zum Thema Cyber Hate entwickelt und 2010 erstmals in Kooperation mit den Kinderfreunden St. Georgen an der Gusen (OÖ) für JugendarbeiterInnen aus dem In- und Ausland durchgeführt.

Die Workshops verfolgen mehrere Ziele. In einem ersten Schritt werden die Auswirkungen des Internets auf das tägliche Leben ins Bewusstsein gerufen. Dazu berichtet jederR einzelne über seinen/ihren alltäglichen Umgang mit dem Internet, im Plenum werden die Aktivitäten reflektiert: Wie und zu welchen Zwecken nutzen wir das Internet, und welche Möglichkeiten hat uns web 2.0 gegeben, um Inhalte zu generieren und dadurch selbst aktiv mitzustalten? Was sind die Möglichkeiten und wo liegen die Gefahren dieses Mediums?

Im zweiten Teil werden die persönlichen Wahrnehmung und Beobachtungen von Rassismus im Internet analysiert. Das fördert zu Tage, wie präsent und umfassend rassistische Vorurteile und Diskriminierungen im Internet sind. Im Anschluss tragen Kleingruppen ihre Erfahrungen zusammen und präsentieren sie, abschließend wird im Plenum die Konfrontation mit den unterschiedlichen Facetten des online-Rassismus besprochen und reflektiert.

Im letzten Teil des Workshops erarbeiten die TeilnehmerInnen in Kleingruppen mögliche Handlungsstrategien gegen cyber hate, um diese anschließend dem Plenum vorzuschlagen. Anhand von Beispielen aus der Dokumentation der ZARA-Beratungsstelle wird besprochen, welche positiven Aktionen und Schritte ein Individuum ausführen kann, wie sinnvoll die jeweiligen Strategien sind und welche Nachteile und Gefahren sie bergen.

Online Beratung Gegen Rechtsextremismus

Die Online Beratung Gegen Rechtsextremismus ist ein Projekt von Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V. Deutschland und wurde im Mai 2008 ins Leben gerufen.

Sie bietet allen von Rechtsextremismus betroffenen Personen individuelle, anonyme, kostenlose und kompetente Unterstützung an. Die Beratung erfolgt per E-Mail, Einzelchat oder im moderierten Gruppen-Chat über einen daten-sicheren Server mit SSL-Verschlüsselung.

Die KlientInnen werden von ausgebildeten und qualifizierten MitarbeiterInnen, die über methodische Zusatzausbildungen und langjährige Berufserfahrung im Beratungsbereich und im Themenfeld Rechtsextremismus verfügen, beraten. Das Angebot wendet sich nicht nur an Einzelpersonen, sondern auch an Eltern, Familien, Freundeskreise, Schulen, Verbände, Vereine oder Unternehmen. Gerade indirekt betroffene Personen, wie zum Beispiel Eltern oder LehrerInnen, machen einen Großteil der KlientInnen aus. Für Personen, die aus der rechten Szene aussteigen möchten, wird auch eine Erstberatung angeboten.

Da die Beratung anonym ist und über Internet erfolgt, werden auch Personen angesprochen, die eine herkömmliche Beratungsstelle nicht aufsuchen würden.

Die Online-Beratung ist eine ergänzende und zusätzliche Beratungsform, vor allem für Personen, die lieber schreiben als reden. Allerdings kann sie keine Therapie ersetzen.

Die Projekt-Website informiert zudem ausführlich über das Thema Rechtsextremismus sowie über Kontakte zu regionalen Einrichtungen, Projekten und Netzwerken. Es werden außerdem Beispiele von Rechtsextremismus aus verschiedenen Lebensbereichen dargestellt.

Link: <http://www.online-beratung-gegen-rechtsextremismus.de>



migration.macht.schule

migration.macht.schule – ein Schulprojekt zu Rassismus in Online-Diskussionsforen

In diesem Projekt untersucht ein sprachwissenschaftliches Forschungsteam gemeinsam mit SchülerInnen des Bundes-Real-Gymnasiums Wien 3 Radetzkystraße den Online-Diskurs über Migration und Bildung in Hinblick auf rassistischen und diskriminierenden Sprachgebrauch. Im Zentrum der Analyse stehen LeserInnenkommentare in den Diskussionsforen der Online-Zeitung derStandard.at, die mittels kritischer Diskursanalyse nach dem diskurshistorischen Ansatz und qualitativen Methoden genauer unter die Lupe genommen werden.

In Kooperation mit dem Institut für Corporalinguistik (→ Glossar) und Texttechnologie und der Software-Firma VERBI werden SchülerInnen aus zwei siebenten Klassen eine Einführung in computergestützte Methoden der Diskursanalyse (→ Glossar) erhalten und mit MAXQDA ein Software-Tool zur qualitativen Analyse digitaler Texte anwenden lernen. Zudem wird den SchülerInnen in Zusammenarbeit mit derStandard.at ein Rahmenprogramm geboten, welches Kontextwissen über Online-Journalismus vermitteln soll. Die Kooperation mit ZARA - Civilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit soll den SchülerInnen ermöglichen, diskriminierende und rassistische Praktiken unter professioneller Anleitung zu beleuchten, um sie besser zu verstehen und bewusst aus ihnen zu lernen.

Link: <http://mimas.aac.ac.at>

Eine Projektbeobachtung von Niku Dorostkar

¹ Quelle: derstandard.at (08.07.2010), „Das Glück, ein Deutschlehrer“

„da hat man also nach langer suche einen positiv zu bewertenden einzelfall gefunden, gut. dem stellen wir jetzt die zigtausenden volkswirtschaftlichen totalschäden aus anatolien gegenüber.....“¹:

Dies ist ein Kommentar, wie er sich in den LeserInnen-kommentar-Foren der Online-Zeitung derStandard.at mühelos finden lässt, und nicht einmal einer, der durch den „Foromaten“ – das halbautomatisierte Filterungstool der Online-Redaktion – gelöscht worden wäre. Bedenklich stimmt nicht nur, dass es sich dabei keinesfalls um einen Einzelfall der über 10.000 geposteten LeserInnen-Kommentare pro Tag handelt, sondern vor allem, dass mehr als die Hälfte der 13-14-jährigen SchülerInnen des Bundes-Real-Gymnasiums (BRG) Radetzkystraße diesen Kommentar als (eher) unproblematisch einstuften. Nur 13% der SchülerInnen bewerteten das Posting als das, was es ist: schwer problematisch und zwar nicht nur inhaltlich, sondern auch in seinem argumentativen Aufbau.

Genau hier möchte das Projekt migration.macht.schule ansetzen: Gemeinsam mit zwei siebenten Klassen des BRG3 Radetzkystraße untersuchen WissenschaftlerInnen der Universität Wien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ICLTT/IKT) Formen des Sprechens und Schreibens über Migration und Bildung in den Foren der Online-Zeitung derStandard.at. Ziel ist es, den latenten bis offenen Rassismus sowie Diskriminierungen wissenschaftlich, mit dem methodischen Instrumentarium des diskurshistorischen Ansatzes (→ Glossar), aufzuzeigen und argumentative Gegenstrategien zu begründen. Gefördert wird das Projekt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Programms „Sparkling Science“ (<http://www.sparklingscience.at>), das seit 2007 die Kooperation von Schule und Wissenschaft fördert. Das Projekt migration.macht.schule läuft von Oktober 2010 bis September 2012. Bei einer

Tagung im Herbst 2011 werden die SchülerInnen die Projektergebnisse vorstellen, bis zum Projektende ist die wissenschaftliche Auswertung geplant.

Ein solches Projekt an der Schnittstelle von Lehre und Wissenschaft stellt sowohl für die beteiligten LehrerInnen als auch für das wissenschaftliche Projektteam Neuland dar. Die größte Herausforderung war vor allem die Umsetzung abstrakter wissenschaftlicher Konzepte in den konkreten Unterricht unter einem sehr rigidem Zeitplan, da nicht allzu viel Regelunterricht entfallen durfte und die Lehrplanziele erfüllt werden mussten. Die ProjektmitarbeiterInnen versuchten, die wissenschaftliche Komplexität durch einen übersichtlichen Projektaufbau und -ablauf zu steuern: Dazu wurden die wissenschaftlichen Inhalte des Projekts in Module (Medienanalyse, Migration und Bildung in Österreich, Internetkommunikation, Texttechnologie (→ Glossar) und Diskursanalyse) und einzelne themenspezifische Aufgaben aufgeteilt. Jeder SchülerIn ordnete sich einem Modul und einem Thema zu, sodass Kleingruppen entstanden. Zur Bearbeitung der Inhalte stellte das wissenschaftliche Projektteam ausreichend Material zur Verfügung: So kamen die SchülerInnen mit wissenschaftlichen (englischen!) Texten ebenso in Berührung wie mit Zeitungsartikeln, Integrationsberichten, Radiosendungen (via mp3-Download) und vielem mehr. Vertieft und angeleitet wurde die Projektarbeit in Workshops, die das wissenschaftliche Projektteam jeweils mit den Kleingruppen und auf deren spezifisches Thema abgestimmt, abhielten (Präsentations-, Interviewtechniken, Diskursanalyse und Texttechnologie). Ein Rahmenprogramm für alle garantierte die Identifikation der SchülerInnen

mit dem projektrahmenden Thema Diskriminierung: Dazu zählten zwei ZARA-Sensibilisierungs-Workshops über Rassismus und Diskriminierung (→ Infobox Sensibilisierungs-Workshop), eine Einheit mit Rudolf de Cillia zum Thema Sprache und Diskriminierung, eine Podiumsdiskussion mit PolitikerInnen im Rahmen der Wien-Wahl 2010 und eine Gesprächsrunde mit Olivera Stajic, Leiterin von daStandard.at. Darüber hinaus nahmen einige SchülerInnen abseits des organisierten Rahmenprogramms an weiteren Veranstaltungen teil: Vier SchülerInnen traten am Redewettbewerb Sag's Multi (<http://www.sagsmulti.at/>) an, vier weitere nahmen am Schüler-biber (<http://www.dasbiber.at/>) teil und gestalteten ihre eigenen Reportagen.

Das eigentliche wissenschaftliche Zentrum des Projekts bildet die Kritische Diskursanalyse (siehe „Glossar“), deren Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit für die SchülerInnen aufgrund ihres wissenschaftlichen Anspruchs nicht unerwartet eine Herausforderung darstellt. Um Verständnis und Interesse der SchülerInnen an diesem Forschungsansatz zu wecken, sollte daher neben dem Rahmenprogramm und den Workshops eine weitere Möglichkeit zur Veranschaulichung und Partizipation, zum Selber-Machen, gefunden werden. Um den Spagat zwischen Wissenschaftlichkeit und schülergerechter Anwendbarkeit zu ermöglichen, stellte uns freundlicherweise die Firma VERBI-Software kostenlose Lizenzen für MAXQDA für das Projekt zur Verfügung. Dabei handelt es sich um ein Softwaretool zur Analyse qualitativer Daten, das v.a. in den Sozialwissenschaften häufig zur Anwendung kommt. Auf sehr anschauliche Art können



know your rights!

Die ZARA Lehrlingsbroschüre: bestellen
oder downloaden unter www.zara.or.at/kyr



Info: (01) 929 13 99 • www.zara.or.at • Uni Credit Bank Austria • Kto. 05211362800 • BLZ 12000

die beteiligten SchülerInnen nach einer Einführung im Diskursanalyse-Workshop mit diesem Programm Texte annotieren (d.h. markieren, kennzeichnen), und zwar hinsichtlich der von uns herausgearbeiteten diskursanalytischen Kategorien (etwa trugschlüssige Argumente, diskriminierende Personenbezeichnungen usw.).

Eine weitere wichtige Komponente im Projektplan stellt die Kooperation mit dem ICLTT (Institut für Corpuslinguistik und Texttechnologie) dar: Eine SchülerInnengruppe hatte die Möglichkeit, eine Einführung in Texttechnologie (→ Glossar) und Corpuslinguistik (→ Glossar), vermittelt durch den Experten Karlheinz Mörtl, zu erhalten. Außerdem wurde für das Projekt ein Software-Tool ("Web-Harvester") entwickelt, mit dem SchülerInnen ihre eigenen Online-Textsammlungen erstellten. Im Sommer bietet das Institut für einige der SchülerInnen Praktikumsplätze an.

Auch wenn es noch zu früh ist, ein abschließendes Resümee zu ziehen, so kann bereits jetzt festgestellt werden, dass die Motivation aller Beteiligten, trotz des teilweise erheblichen logistischen und organisatorischen Aufwands, sehr hoch ist und zugleich das Engagement der SchülerInnen noch zusätzlich anspornt, weitere Veranstaltungen und Aktionen zu organisieren. Die SchülerInnenperspektive stellt eine wesentliche Bereicherung für die wissenschaftliche Arbeit dar, die aus den zwischen WissenschaftlerInnen und Jugendlichen teilweise völlig unterschiedlichen Erfahrungs- und Wissenshorizonten resultiert.

Link: <http://mimas.aac.ac.at/>



Niku Dorostkar (l.), Alexander Preisinger

Alexander Preisinger

Mag. phil., studierte Deutsch, Geschichte, Philosophie und Psychologie Lehramt. Er arbeitet am Institut für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Projekt: Erzählte Ökonomie) und am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien im Projekt migration.macht.schule.

Niku Dorostkar

MMag. phil., absolvierte das Diplomstudium Allgem./Angew. Sprachwissenschaft sowie das Lehramtsstudium in den Fächern Deutsch und Psychologie/Philosophie. Er ist derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien in den Projekten migration.macht.schule und Diskurse über Mehrsprachigkeit.

ZARA Sensibilisierungs-Workshop

Sensibilisierungs-Workshops ermöglichen eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen Vorurteile, Fremd-/Anderssein und Diskriminierung: Welche Vorurteile habe ich selbst und wie gehe ich damit um? Was macht meine Identität aus? Wie wirkt sich Diskriminierung auf Einzelpersonen aus? Im Workshop geht es darum, Vielfalt zu erkennen und anzuerkennen sowie sich mit dem Entstehen von Vorurteilen zu beschäftigen und Auswirkungen von Diskriminierungen und institutionellem Rassismus sichtbar zu machen. Dabei werden Vorurteile reflektiert und Strategien im Umgang mit Vielfalt erarbeitet.

Link: <http://www.zara.or.at>

→ Glossar

In alphabetischer Reihenfolge

Belästigung

Belästigung stellt immer dann eine Form der Diskriminierung dar, wenn eine Person aufgrund eines oder mehrerer spezieller Merkmale, die diese Person aufweist (etwa ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihres Geschlechts oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung), belästigt wird und die Belästigung als solche diese Person in ihrer Würde verletzt.

Beweislasterleichterung/Beweislastumkehr

Wie in jedem Verfahren ist es letztlich eine Frage der Beweise und der Glaubwürdigkeit, wem ein Gericht oder eine Behörde zuspricht, im Recht zu sein. Gerade im Bereich der Arbeitsverhältnisse – und umso mehr bei Diskriminierungsfällen – herrscht oft ein ungleiches Kräfteverhältnis. Der/die ArbeitnehmerIn ist oft in einer schwächeren Position, sowohl im Hinblick auf die wirtschaftliche Kraft, als auch auf die „Nähe zum Beweis“. Diesem Umstand wird im Bereich des Arbeitsrechts ebenso Rechnung getragen wie im Rahmen der Gleichbehandlungsgesetzgebung. Europäischen Vorgaben entsprechend sollte hier eine deutliche Verschiebung der Beweislast hin zum/zur Beklagten stattfinden, der/die sich bei glaubhaft vorgebrachten Vorwürfen freibeweisen müsste. In Österreich ist diese Vorgabe nicht in letzter Konsequenz umgesetzt, was eine etwas komplizierte und nicht sehr praktikable Konstruktion mit sich bringt. So ist ein Verfahren einzuleiten, wenn der/die BeschwerdeführerIn/KlägerIn glaubhaft einen Fall von Diskriminierung vorbringt. Es ist dann zu beenden, wenn der/die Beklagte beweist, „dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlich ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war“.

Bezirksverwaltungsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) sind grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaften oder das Magistrat (in Städten mit eigenem Statut, in Wien übernehmen die einzelnen Magistratischen Bezirksamter diese Aufgabe). Manche BVB-Agenden werden auch von den Bundespolizeidirektionen übernommen, soweit der Sachverhalt in deren örtlichen Wirkungsbereich fällt. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell erstinstanzlich für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständig.

Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ist eine im Bundesministerium für Inneres angesiedelte Sicherheitsbehörde, der unter anderem die Bekämpfung extremistischer und terroristischer Phänomene obliegt. Das Bundesamt

und die ihm unterstehenden Landesämter beobachten daher auch die rechtsextreme Szene in Österreich und ermitteln bei Verstößen gegen das Verbotsgebot durch Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinn.

Büro für besondere Ermittlungen Wien

Das direkt dem Wiener Polizeipräsidenten unterstehende Büro für besondere Ermittlungen (BBE) ist für Misshandlungsvorwürfe gegenüber PolizistInnen zuständig. Es muss Verdachtsfälle innerhalb von 24 Stunden untersuchen und an die Staatsanwaltschaft weiterleiten.

code of conduct

Ein code of conduct ist ein Verhaltenskodex und ein Leitbild verantwortlichen Handelns. Er entspricht einer Sammlung von Regelungen/Richtlinien, in der Regel zur Definition ethischen Handelns, zu deren Einhaltung sich eine Organisation oder ein Unternehmen selbst verpflichtet.

Corpuslinguistik

Corpuslinguistik ist ein Bereich der Sprachwissenschaft und beschäftigt sich mit der Entwicklung von Verfahren zur Analyse von Sammlungen größerer Sprachdatenmengen zur Erlangung von Erkenntnissen über Sprache generell oder einzelner Sprachen.

cyber hate

Cyber hate bedeutet das Verbreiten beleidigender, verhetzender und bedrohender Inhalte im Internet. Verstärkt werden in letzter Zeit auch Foto- und Videoplattformen sowie soziale Netzwerke für derartige Angriffe missbraucht.

Diskurshistorischer Ansatz

Der diskurshistorische Ansatz stellt eine von Ruth Wodak, Linguistin und Expertin im Bereich der Diskursanalyse, begründete eigene Richtung dar, auch unter der Bezeichnung "Wiener Schule der Kritischen Diskursanalyse" bekannt. Besonderes Augenmerk wird dem historischen Kontext gewidmet, vor allem bei der Analyse von historischen und politischen Texten.

Diskurstheorie

Die Diskurstheorie stellt ein Forschungsfeld zur Definition und Analyse des Diskursbegriffs dar, mit Fokus auf der gegenseitigen Beeinflussung von Sprache und sozialer Struktur.

Diversion und Außergerichtlicher Tatausgleich

Unter Diversion versteht man die Möglichkeit, auf die Durchführung eines förmlichen, gerichtlichen Strafverfahrens zu verzichten. Nach Erledigung di-

versioneller Maßnahmen, die nur mit Zustimmung der einer bestimmten Straftat verdächtigten Person durchgeführt werden können, wird das Strafverfahren endgültig eingestellt und der/die Betroffene gilt weiterhin als unbescholten. Zur Diversion gehören der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA), das Gewähren einer Probezeit, die Verrichtung gemeinnütziger Leistungen oder die Bezahlung eines Geldbetrages durch die verdächtige Person. Der Außergerichtliche Tatausgleich wird vom Verein Neustart durchgeführt, wo SozialarbeiterInnen im Falle eines ATA einen Ausgleich zwischen Opfer und TäterInn mittels Mediation ermöglichen sollen. Dies kann auch eine Schadenswiedergutmachung und eine schriftliche Regelung für den zukünftigen Umgang (zwischen TäterInn und Opfer) beinhalten. Der/die Geschädigte muss dem ATA aber ebenfalls ausdrücklich zustimmen.

Diversitätsmanagement

Diversitätsmanagement beschreibt die Gesamtheit aller Maßnahmen, die dazu führen, dass die Vielfalt bzw. die Unterschiedlichkeiten von MitarbeiterInnen in einem Unternehmen oder einer Organisation anerkannt, wertgeschätzt und als positiver Beitrag zum Erfolg genutzt werden. Es wird angestrebt, eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen zu erreichen, und gleichzeitig soziale Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern.

Dokumentationsarchiv Islamophobie

Das Dokumentationsarchiv Islamophobie (DAI) ist eine auf ehrenamtlicher Arbeit basierende studentische Initiative, die im Frühjahr 2006 gegründet wurde. Ziele des DAI sind die Beobachtung und Thematisierung von, die Aufklärung über und die Sensibilisierung der Gesellschaft für Islamophobie. Zu diesem Zweck werden sowohl die individuellen Diskriminierungserfahrungen von MuslimInnen, als auch gesellschaftspolitische Entwicklungen dokumentiert. In Zusammenarbeit mit ZARA erhalten Opfer und ZeugInnen von Diskriminierung aufgrund der Religionszugehörigkeit eine entsprechende Betreuung. Aus diesen Beobachtungen und einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Themen rund um den Islam können Schlüsse gezogen werden, die die Erfüllung der Ziele des DAI unterstützen.

Link: <http://www.dai.or.at>

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (DÖW) ist eine Stiftung, die von der Republik Österreich, der Stadt Wien und dem Verein Dokumentationsarchiv getragen wird. Es ist eine wissenschaftliche Institution, die sich unter anderem mit den Themen Widerstand während der NS-Zeit, NS-Verbrechen, Holocaust, Restitution und Rechtsex-

tremismus nach 1945 auseinandersetzt. Die MitarbeiterInnen des DÖW sammeln aktuelle Fälle rechtsextremer Übergriffe, werten diese aus und informieren in verschiedenen Medien und eigenen Publikationen über die Entwicklung der rechtsextremen Szene in Österreich.

Link: <http://www.doew.at>

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind. Zum EWR zählen alle EU-Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen.

ethnic profiling

Unter ethnic profiling versteht man die besondere Bedachtnahme auf Hautfarbe, Sprache, vermutete oder tatsächliche ethnische Zugehörigkeit, Religion oder Staatsbürgerschaft durch PolizeibeamtInnen bei der Entscheidung, ob oder in welcher Weise eine Amtshandlung durchzuführen ist. Darunter fällt z.B. die gezielte Kontrolle von Personen dunkler Hautfarbe, ohne dass eine konkrete Verdachtslage vorliegt.

Foramat

Der Foramat ist ein halbautomatisiertes Filterungstool einer Online-Redaktion. Die spezielle Software durchsucht Texte auf vorgegebene Wörter und filtert damit fragwürdige Beiträge aus, die dann von einer Redaktion auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden.

Fortsetzungsantrag

Das Opfer einer Straftat kann die Fortführung des Ermittlungsverfahrens beantragen, wenn die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft dem Gesetz widerspricht (z.B. die angezeigte Tat ist sehr wohl strafbar), wenn gegen die Richtigkeit der Tatsachen, die der Beendigung zugrunde liegen, erhebliche Bedenken bestehen (z.B. Beweismittel wurden falsch qualifiziert) oder wenn sich das Opfer auf neue, d.h. nicht aktenkundige, Tatsachen beruft.

Forum gegen Antisemitismus

Das Forum gegen Antisemitismus, ein Verein mit Sitz in Wien, dokumentiert antisemitische Übergriffe, bietet Opfern einschlägiger Vorfälle Beratung an und informiert über Antisemitismus in Österreich.

Link: <http://www.fga-wien.at>

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Seit Jänner 2005 gibt es neben der Anwaltschaft für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt auch jeweils eigene Gleichbehandlungsanwaltschaften für die Gleichbehandlung unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, vom Alter oder der sexuellen

Orientierung in der Arbeitswelt sowie für den Bereich rassistischer Diskriminierungen in sonstigen Bereichen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) ist unter anderem zuständig für die Beratung von Personen, die Opfer von Diskriminierung wurden und kann Studien zur Diskriminierungssituation in Österreich sowohl in Auftrag geben, als auch selbst erstellen. An die GAW herangetragene Fälle können von dieser der Gleichbehandlungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden.

Link: <http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at>

Gleichbehandlungskommission

Die Gleichbehandlungskommission (GBK) setzt sich aus drei Senaten zusammen, die aus ehrenamtlich tätigen RepräsentantInnen von Ministerien und Sozialpartnerorganisationen bestehen und im Bundeskanzleramt angesiedelt sind. Die Senate der GBK haben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich mit allen, die Diskriminierung betreffenden, Fragen zu befassen. Sie sind insbesondere dafür zuständig, Gutachten über allgemeine Fragestellungen zum Diskriminierungskontext zu verfassen sowie in Einzelfällen auf Antrag der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder von Interessenvertretungen Gutachten über etwaige Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes zu erstellen. In diesen für die betroffene Person kostenfreien Verfahren haben die GleichbehandlungsanwältInnen ebenso Parteistellung wie die Opfer selbst, die sich dabei aber auch von Personen ihres Vertrauens, wie z.B. VertreterInnen von Nichtregierungsorganisationen wie ZARA, vertreten lassen können. Ergebnis eines solchen Verfahrens vor der Kommission ist ein Gutachten, das im Gegensatz zu einem gerichtlichen Urteil jedoch keine rechtliche Bindungswirkung hat.

hate speech

Hate speech bezeichnet Äußerungen, die zu Hass anstiften, verhetzen oder für bestimmte Gruppen verletzend sind. Je nach konkretem Inhalt und der Rechtslage des jeweiligen Landes können solche Reden auch strafrechtlich relevant sein.

Klagsverband

Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsofern (KlaV) wurde 2004 als Dachverband von NGOs gegründet, die bereits in der Bekämpfung von Diskriminierungen und der Beratung von Diskriminierungsofern tätig waren. Heute gehören dem KlaV eine Reihe von NGOs an, die sich mit Diskriminierungen aus den unterschiedlichen Bereichen befassen. Der Klagsverband ist hauptsächlich als beratendes Organ gegenüber den Mitglieds-NGOs und deren MandantInnen sowie in Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission tätig (in der Funktion als Fachperson mit beratender Stimme). Durch die ihm in § 62 Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) eingeräumte Möglichkeit, für Personen in einem gerichtlichen Ver-

fahren als Nebenintervent einzuschreiten, begleitet der KlaV die Opfer einer mittelbaren oder unmittelbaren Diskriminierung auch durch den Prozess.

Link: <http://www.klagsverband.at>

Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

siehe „Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung“

Maßnahmenbeschwerde

Die Maßnahmenbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen rechtswidriges Polizeihandeln. Es kann binnen 6 Wochen ab Vorfallsdatum beim Unabhängigen Verwaltungssenat eingebracht werden. Dieser entscheidet in einem öffentlichen Verfahren, ob die behauptete Rechtswidrigkeit vorliegt. Siehe auch: rassistische Vorfälle, Kapitel „Polizei“.

Mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung

Eine mittelbare oder indirekte Diskriminierung liegt laut § 19 (2) GlBG dann vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die bestimmte Merkmale aufweisen (z.B. Hautfarbe, Behinderung, ethnische oder nationale Herkunft, Weltanschauung), gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können. Es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

Monitoring

Monitoring beschreibt allgemein die regelmäßige und systematische Erfassung, Beobachtung oder Überwachung eines Vorgangs oder Prozesses. Mittels Medienmonitoring werden ausgewählte Medien im Hinblick auf bestimmte Themen beobachtet.

Privatbeteiligung im Strafverfahren

Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen erfolgt grundsätzlich auf dem Zivilrechtsweg mit Kostenrisiko für diejenige Person, die die Klage einbringt. Eine durch eine Straftat geschädigte Person kann den Ersatz eines Schadens (z.B. Schmerzengeld bei Körperverletzung) von dem/der TäterIn bereits im Strafverfahren begehrten, ohne hierfür das Kostenrisiko tragen zu müssen. Der/die RichterIn kann (aber muss nicht) Privatbeteiligten bei Verurteilung des/der Täters/Täterin den zuvor vom Opfer zu beifordernden Schadenersatz ganz oder teilweise zusprechen. Das Opfer erspart sich somit im Idealfall einen kosten- und zeitintensiven Zivilprozess und erhält rasch eine finanzielle Entschädigung.

Richtlinienbeschwerde

Die Richtlinienbeschwerde stellt eine Möglichkeit dar, das Verhalten von PolizistInnen durch den Unabhän-

gen Verwaltungssenat überprüfen zu lassen. Maßstab für die Überprüfung sind die Vorschriften der Richtlinienverordnung, in denen PolizeibeamtInnen unter anderem zu diskriminierungsfreien Amtshandlungen, der Übergabe der Dienstnummer und der Verwendung der höflichen Anrede „Sie“ verpflichtet werden.

Stoppt die Rechten

Stoppt die Rechten ist eine von der Partei Die Grünen betriebene Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Koordination, Vernetzung und Darstellung der Aktivitäten gegen Rechtsextremismus zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der Beobachtung der Beziehungen der Neonaziszene zur traditionellen Rechten, im Besonderen der FPÖ. Über die Internetplattform der Initiative können rechtsextreme Aktivitäten gemeldet werden.

Link: <http://www.stopptdierechten.at>

Texttechnologie

Texttechnologie ist ein interdisziplinäres Forschungsgebiet, welches sich mit den Methoden und Technologien der informationstechnischen Verarbeitung von Texten beschäftigt.

Unabhängiger Verwaltungssenat

Die unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) der Länder sind unter anderem für Berufungen gegen Straferkenntnisse bei Verwaltungsübertretungen und für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (UVS-Beschwerden gegen PolizeibeamtInnen) zuständig. Die UVS sind weisungsfreie Behörden, an denen unabhängige UVS-RichterInnen entscheiden. Sie erlassen letztinstanzliche Entscheidungen, die auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht mehr bekämpft werden können. Eine Anrufung der Höchstgerichte (Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof) ist aber möglich.

Unmittelbare bzw. direkte Diskriminierung

Eine unmittelbare oder direkte Diskriminierung liegt

laut § 19 (1) des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) dann vor, wenn eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals (z.B. Hautfarbe oder ethnische Herkunft, Behinderung, Geschlecht) in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als sie eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Verhetzung

Ist ein gemäß § 283 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Delikt und wird folgendermaßen definiert: „(1) Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu einer feindseligen Handlung gegen eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe auffordert oder aufreizt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich gegen eine der im Abs. 1 bezeichneten Gruppen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“

Viktirisierung

Unter Viktirisierung wird eine Benachteiligung von Personen verstanden, die in einen Fall von Diskriminierung entweder als Betroffene oder als ZeugInnen insofern involviert waren, als sie den Fall aufgedeckt oder angezeigt haben oder für den/die Betroffene/n Stellung bezogen haben.

Weißen Ring

Der Weiße Ring ist eine private, politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation, die Verbrechensopfern unentgeltliche Unterstützung anbietet. Diese besteht vor allem in der rechtlichen Unterstützung in Gerichtsverfahren (insb. der Privatbeteiligtenvertretung im Strafverfahren gegen den/die TäterIn) und der psychosozialen Betreuung von Verbrechensopfern.

Link: <http://www.weisser-ring.at>

FM4 THE GREATEST RADIO SHOW ON EARTH

PRÄSENTIERT
JA, PANIK
HERRSCHER ÜBER
SCHALL UND RAUCH



:YOU'RE AT HOME BABY

FM4.ORF.AT

WIEN 103.8 ST. PÖLTEN 98.8 EISENSTADT 97.4 LINZ 104.0 SALZBURG 104.6 INNSBRUCK 101.4

BREGENZ 102.1 GRAZ 101.7 KLAGENFURT 102.9

radio
FM4

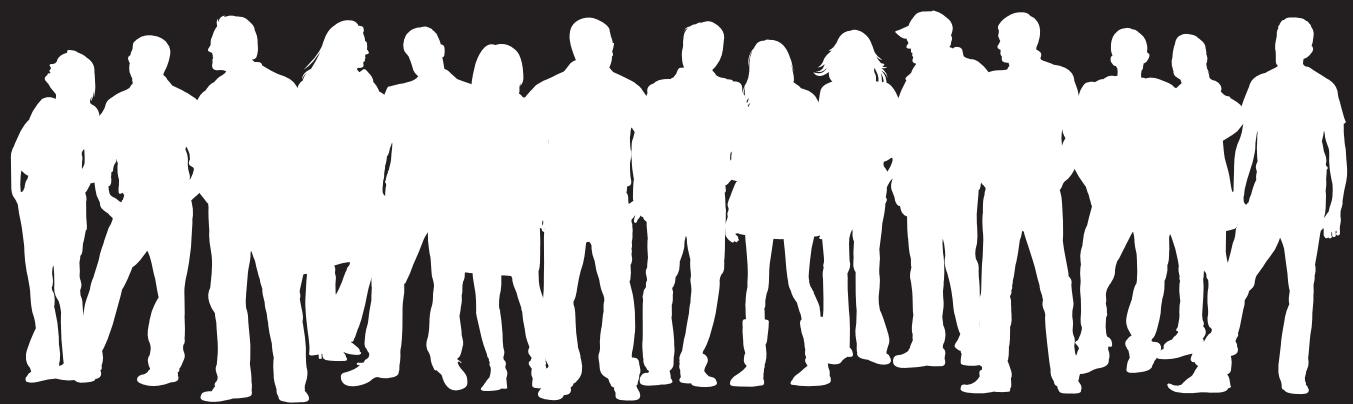
RASSISMUS IST SO WEIT VERBREITET WIE SCHNUPFEN!





Rassismus grenzt aus

Graphische



Zivilcourage verbindet



www.schultzundschultz.at



**Alles rund um Beruf
und Weiterbildung.
Wir beraten Sie. Kostenlos.**

Das **waff Beratungszentrum für Beruf
und Weiterbildung** begleitet Sie, wenn Sie
sich beruflich weiterentwickeln wollen.

**Infos, Coaching, Bildungsberatung und
Fördermöglichkeiten.** Alles aus einer Hand
und kostenfrei.

Speziell für **neu Zugewanderte**:
Anerkennungs- und Weiterbildungsberatung
und muttersprachliche Berufs-Erstinformation.

Einfach anrufen und Beratungstermin
vereinbaren: **217 48 - 555**

Können diese Augen lügen oder dich sogar betrügen?

PETER RUBIN

„Können diese Augen lügen“

Wie viel
profil
hat Ihre
Meinung?

Akakiko

EASY JAPANESE DINING

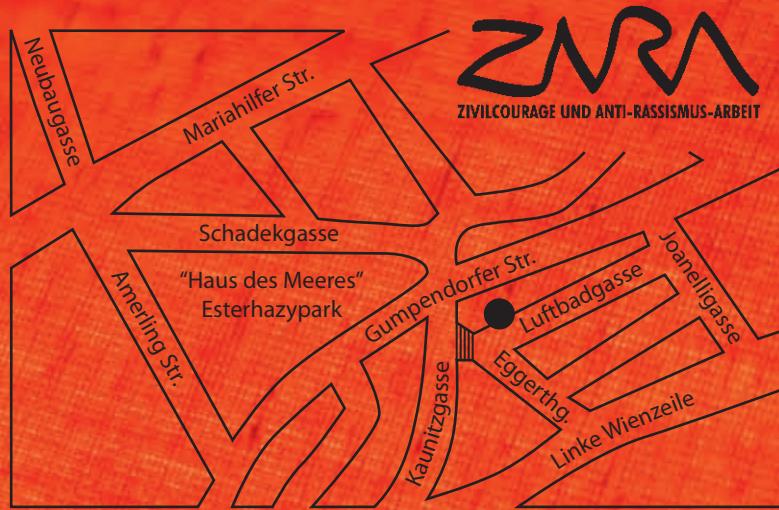


Ihre Unterschrift kann Menschenrechtsverletzungen verhindern.

AMNESTY
INTERNATIONAL



PSK 1.030.000, BLZ 60.000



U3>Neubaugasse, U4>Kettenbrückengasse sowie 57A und 13A.

**ZARA – Beratungsstelle für Opfer und
ZeugInnen von Rassismus**

**Das Team der ZARA-Beratungsstelle für Opfer und ZeugInnen
von Rassismus ist für Terminvereinbarungen erreichbar:**

Mo - Mi 10-18 Uhr und Do 11-19 Uhr

Luftbadgasse 14–16 T: (01) 929 13 99 office@zara.or.at
A-1060 Wien F: (01) 929 13 99–99 www.zara.or.at